

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. April 1962

Sachgebiet 2 Verwaltung

11. Lieferung

Inhalt

216 Jugendrecht

	Seite		Seite
2160 Jugendförderung*		2161-3 Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 27. 7. 1957	10
2161 Jugendschutz		2161-3-1 Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 2. 4. 1959	12
2161-1 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften v. 9. 6. 1953/29. 4. 1961	4		
2161-1-1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften v. 4. 3. 1954	7	2162 Jugendwohlfahrt	
2161-2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 27. 7. 1957	9	2162-1 Gesetz für Jugendwohlfahrt v. 11. 8. 1961	13
2160: Keine bundesrechtlichen Vorschriften vorhanden		2162-2 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes v. 28. 8. 1953	26

217 Sozialhilfe und Wohlfahrtswesen

2170 Sozialhilfe*

Seite

2170-1	Bundessozialhilfegesetz (BSHG) v. 30. 6. 1961	28
2170-2	Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe v. 24. 3. 1960	54

2171 Private Wohlfahrtspflege und -organisation*

2170: Von der Aufnahme der fürsorgerechtlichen Vorschriften, die gem. § 153 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815 bis zum 1. 6. 1962 weitergelten, ist abgesehen worden, weil sie bis zum Eintritt der Ausschlusswirkung (§ 3 Abs. 1 G v. 10. 7. 1958 I 114-2) außer Kraft getreten sein werden. Die Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 12. 4. 1954 I 94 und die Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen v. 10. 7. 1958 I 449 sind mit Rücksicht auf ihre bevorstehende Neuregelung nicht aufgenommen worden

2171: Keine bundesrechtlichen Vorschriften vorhanden

218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräberfürsorge

2180 Vereins- und Versammlungsrecht		Seite	Seite	
2180-1	Gesetz betreffend das Vereinswesen v. 11. 12. 1899	56	2182-1-2 Verordnung über die Einrichtung von Auswandererschiffen v. 21. 12. 1956	76
2180-2	Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908	56	2182-2 Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen v. 14. 2. 1924	81
2180-3	Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19. 12. 1932	57	2182-2-1 Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 190 der Landesregierung zur Ausführung der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen v. 17. 12. 1947	84 (Nur Überschrift aufgenommen)
2180-4	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) v. 24. 7. 1953	58		
2180-5	Bannmeilengesetz v. 6. 8. 1955	61		
2181 Freizügigkeit			2183 Tumultschäden*	
2181-1	Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. 11. 1867	62		
2182 Auswanderungswesen			2184 Kriegsgräbersorge	
2182-1	Gesetz über das Auswanderungswesen v. 9. 6. 1897	63	2184-1 Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) v. 27. 5. 1952	84
2182-1-1	Bekanntmachung betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten v. 14. 3. 1898	67		
			2185 Öffentliche Sammlungen*	
			2183 und 2185: Keine bundesrechtlichen Vorschriften vorhanden	

219 Bundeskriminalpolizei, Sicherheitspolizei

2190 Bundeskriminalpolizei	Seite
2190-1 Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) v. 8. 3. 1951	88

2191 Sicherheitspolizei*

2191: Keine bundesrechtlichen Vorschriften vorhanden

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung v. 15. 9. 1923	453-2	Jugendgerichtsgesetz v. 4. 8. 1953	451-1
		Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes v. 28. 12. 1959	200-2

216 Jugendrecht

2160 Jugendförderung*

2161 Jugendschutz

2162 Jugendwohlfahrt

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften *

Vom 9. Juni 1953

Bundesgesetzbl. I S. 377

Neufassung auf Grund des Art. 3 G v. 21. 3. 1961 I 296 durch Bekanntmachung
v. 29. 4. 1961 I 497

Inhaltsübersicht

		§§
Erster Abschnitt:	Jugendgefährdende Schriften	1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Bundesprüfstelle	8 bis 10
Dritter Abschnitt:	Zuständigkeit	11
Vierter Abschnitt:	Verfahren	
	1. Allgemeine Verfahrensvorschriften ...	12 bis 15 a
	2. Führung der Liste	16 bis 18 a
	3. Bekanntmachungen	19
Fünfter Abschnitt:	Rechtsweg	20
Sechster Abschnitt:	Strafvorschriften	21
Siebenter Abschnitt:	Schlußvorschriften	22 bis 25

Zum Schutz der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Abs. 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen: *

ERSTER ABSCHNITT

Jugendgefährdende Schriften

§ 1

(1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;
2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Den Schriften stehen Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen gleich.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2

In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch Art. 5 G v. 21. 3. 1961 I 296
Einleitungssatz: GG 100-1

§ 3

Eine Schrift darf, sobald ihre Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem Kind oder Jugendlichen nicht feilgeboten oder zugänglich gemacht werden.

§ 4

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. durch Händler außerhalb von Geschäftsräumen oder durch Reisende von Haus zu Haus,
2. in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt,
3. im Versandhandel oder
4. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln

vertrieben, verbreitet oder verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.

(2) Verleger und Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an Personen liefern, soweit diese einen Handel nach Absatz 1 Nr. 1 betreiben oder Inhaber von Betrieben der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art sind.

§ 5

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Nach Bekanntmachung ist eine geschäftliche Werbung durch Auslegen oder Aushängen der Schrift im Schaufenster, innerhalb eines Verkaufsräumens oder an anderen allgemein zugänglichen Orten, durch Reklame oder Anzeigen, Postwurfsendungen oder andersartige Übermittlung von Werbematerial untersagt. Anzeigen in Fachblättern des Buchhandels sind zulässig.

§ 6

(1) Schriften, die Kinder oder Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, unterliegen den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf.

(2) Das gleiche gilt für Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben.

§ 7

Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

ZWEITER ABSCHNITT

Bundesprüfstelle

§ 8*

(1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.

(2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.

§ 9

(1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzern.

(2) Die vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels,
4. der Verlegerschaft,
5. der Jugendverbände,
6. der Jugendwohlfahrt,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzer oder ihre Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle auch in einer Besetzung von min-

§ 8 Abs. 2: Vgl. DV v. 4. 3. 1954 2161-1-1

destens neun Mitgliedern beschlußfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 10

Die Mitglieder der Bundesprüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 11*

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

(2) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

Dem Verleger und dem Verfasser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Bundesprüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

In den Fällen des § 9 Abs. 3 bedarf es zur Anordnung der Aufnahme in die Liste einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle.

§ 14

(1) Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind

1. dem Bundesminister des Innern,
2. jedem Land,
3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen

zuzustellen.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

§ 15

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste vorläufig anordnen, wenn die endgültige Anordnung der Aufnahme der Schrift in die Liste offenbar zu erwarten ist und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfange vertrieben wird.

§ 11 Abs. 2: Vgl. DV v. 4. 3. 1954 2161-1-1

(2) Die vorläufige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft

1. nach Ablauf eines Monats seit ihrer Bekanntmachung oder
2. mit der Bekanntmachung der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift.

Die Frist der Nummer 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verlängerung ist bekanntzumachen.

§ 15a

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind.

(2) Die Entscheidung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muß, einstimmig erlassen. Kommt eine Einigung, die Schrift in die Liste aufzunehmen, nicht zustande, so entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung nach § 9 Abs. 3.

(3) Eine Anordnung nach § 7 ist im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren können die Betroffenen (§ 12) innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung in der Besetzung nach § 9 Abs. 3 stellen.

2. Führung der Liste

§ 16*

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.

§ 17

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste angeordnet ist, ist unverzüglich in die Liste aufzunehmen. Sie ist unverzüglich von der Liste zu streichen, wenn die Anordnung aufgehoben wird oder nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 außer Kraft tritt.

§ 18*

(1) Wird eine Schrift in der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts für unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs oder für schamlos im Sinne des § 184a des Strafgesetzbuchs erklärt, so nimmt sie der Vorsitzende der Bundesprüfstelle unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

§ 16: Die Liste gilt gem. Art. 5 Abs. 2 G v. 21. 3. 1961 I 296 auch im Saarland
§ 18 Abs. 1: StGB 450-2

(2) Hält der Vorsitzende die Aufnahme nach Absatz 1 nicht für erforderlich oder werden widersprechende gerichtliche Entscheidungen über dieselbe Schrift bekannt, so führt er eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

§ 18a

(1) Ist eine Schrift ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift, so nimmt sie der Vorsitzende der Bundesprüfstelle in die Liste auf. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende die Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

3. Bekanntmachungen

§ 19

(1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachungen für das Bundesgebiet erfolgen im Bundesanzeiger.

FUNFTER ABSCHNITT

Rechtsweg

§ 20

Vor Erhebung einer Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten.

SECHSTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 21*

(1) Wer vorsätzlich den §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt oder die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter oder mit ihrer Einwilligung ein anderer eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 lediglich auf Grund des § 6 Abs. 2 unterliegt, einem Kind oder einem Jugendlichen feilbietet oder zugänglich macht.

(3) Wenn, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, der Erziehungsberechtigte, der gesetzliche Vertreter oder ein Jugendlicher eine Schrift, die den

§ 21 Abs. 3: StPO 312-2

Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem Kind oder einem Jugendlichen feilbietet oder zugänglich macht, so bleibt die Tat straflos. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder einem Jugendlichen feilgeboten oder zugänglich gemacht hat, dem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personenkreis angehört.

(4) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen. Gehört die Schrift weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist die Einziehung nur zulässig, wenn der Eigentümer die Tat kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Tat ihm erkennbar war. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

(5) Hat ein Kind oder ein Jugendlicher eine Schrift, die den Beschränkungen der §§ 3 bis 6 unterliegt, einem anderen Kind oder Jugendlichen feilgeboten oder zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 22 *

§ 23 *

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.

§ 24 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 25 *

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 22: Aufhebungsvorschrift

§ 23: Vgl. DV v. 4. 3. 1954 2161-1-1

§ 24: GVBl. Berlin 1953 S. 513 u. 1961 S. 436

§ 25: Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 ist nach § 25 des Gesetzes vier Wochen nach seiner Verkündung, am 14. Juli 1953, in Kraft getreten; das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 21. März 1961 ist nach Artikel 6 des Gesetzes einen Monat nach seiner Verkündung, am 29. April 1961, in Kraft getreten. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gilt in der vorstehend bekanntgemachten Fassung seit dem 29. April 1961 unter Außerkrafttreten der saarländischen Vorschriften im Saarland (Artikel 5 des Gesetzes vom 21. März 1961).

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften *

2161-1-1

Vom 4. März 1954

Bundesgesetzbl. I S. 31, verk. am 8. 3. 1954

Auf Grund des § 8 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesprüfstelle wird am Sitz der Bundesregierung errichtet.

§ 2

Antragsberechtigt nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die obersten Jugendbehörden der Länder und der Bundesminister des Innern.

§ 3

(1) Dem Antrag auf Aufnahme einer Schrift in die Liste sollen wenigstens drei Stücke der Schrift oder

der Abbildung (§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) sowie fünf Abschriften des Antrags beigelegt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Werden wegen derselben Schrift mehrere Anträge gestellt, so ist über sämtliche Anträge in einem einheitlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 4 *

(1) Nach Eingang des Antrags bestimmt der Vorsitzende den Verhandlungstermin.

(2) Von dem Verhandlungstermin sind die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zu benachrichtigen, sofern sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben. Die Terminsachricht muß mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung dem Empfänger zugehen. Gleichzeitig sind den Beteiligten die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder der Prüfstelle und deren Vertreter namhaft

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch Art. 5 G v. 21. 3. 1961 I 296; G über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften 2161-1

§ 4 Abs. 3: LUG 440-1

zu machen. Der Benachrichtigung der Beteiligten mit Ausnahme des Antragstellers ist eine Abschrift des Antrags beizufügen.

(3) Beteiligte sind der Antragsteller, der Verleger und der Verfasser. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Literatururhebergesetzes betreffend Herausgeber von Sammelwerken, Übersetzer und sonstige Bearbeiter sind zu berücksichtigen.

(4) Die fristgemäße Benachrichtigung ist vor Beginn der Verhandlung festzustellen, wenn einer der Beteiligten nicht anwesend oder vertreten ist. Ist die Benachrichtigung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 erfolgt oder ist sie nicht festzustellen, so ist die Verhandlung zu vertagen.

§ 5

(1) Ein Mitglied der Prüfstelle (Vorsitzender oder Beisitzer), das sich im Einzelfall für befangen erklärt, darf bei der Verhandlung und Entscheidung nicht mitwirken. Diese Erklärung soll rechtzeitig vor Beginn der Verhandlung abgegeben werden.

(2) Die Beteiligten können ein Mitglied der Prüfstelle wegen Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung durch einen Beteiligten soll bei der Prüfstelle schriftlich bis zum dritten Tage vor der Verhandlung vorliegen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Prüfstelle nach Anhörung des abgelehnten Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter, an die Stelle eines Länderbeisitzers (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) und eines Gruppenbeisitzers (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) deren Vertreter.

§ 6

(1) Die Verhandlung ist mündlich. Sachverständigengutachten sowie sonstige Urkunden können verlesen werden.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Beteiligten haben ein Recht auf Anwesenheit; der Vorsitzende kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Die Beteiligten können sich durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

§ 7

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(2) Die anwesenden Beteiligten oder ihre Vertreter sind zu hören.

(3) Die Beisitzer sind berechtigt, Fragen an die Beteiligten zu richten.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8*

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die Mitglieder der Prüfstelle zugegen sein. Sie sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Entscheidung erfolgt auf Grund der mündlichen Verhandlung durch die ordnungsgemäß besetzte Prüfstelle. Sie wird im Anschluß an die Beratung und Abstimmung verkündet und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Zustellung der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes soll innerhalb zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung erfolgen.

(3) Zustellungen erfolgen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 9*

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, über die Weisungsfreiheit (§ 10 des Gesetzes) und über das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2) zu belehren und die Gruppenbeisitzer des § 9 Abs. 2 des Gesetzes außerdem auf gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes sowie gemäß der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10*

Ergibt die Prüfung, daß eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste beantragt ist, als unzüchtig oder schamlos im Sinne der §§ 184, 184 a des Strafgesetzbuchs angesehen werden kann, so hat der Vorsitzende die Schrift nach Aufnahme in die Liste der für den Erscheinungsort zuständigen Staatsanwaltschaft, und falls der Erscheinungsort nicht bekannt oder im Ausland gelegen ist, der Staatsanwaltschaft des Verbreitungsortes zur weiteren Entschließung mitzuteilen. Hiervon ist dem Antragsteller Nachricht zu geben. Soweit in einem Land eine Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften und Abbildungen besteht, ist auch diese zu verständigen.

§ 11

(1) Der Bundesminister des Innern ernennt den Stellvertreter des Vorsitzenden. Jede Landesregierung ernennt Vertreter für den von ihr ernannten Beisitzer. Der Bundesminister des Innern ernennt aus jeder Gruppe des § 9 Abs. 2 des Gesetzes mehrere Beisitzer und deren Vertreter.

(2) Die Reihenfolge, in der die Gruppenbeisitzer des § 9 Abs. 2 des Gesetzes an den einzelnen Verhandlungen teilnehmen, wird vom Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für einen bestimmten Zeitraum im voraus festgelegt.

(3) Für den Wechsel der Länderbeisitzer wird durch den Vorsitzenden der Bundesprüfstelle im

§ 8 Abs. 3.: VwZG 201-3

§ 9: V v. 22. 5. 1943 2034-1

§ 10: StGB 450-2

Einvernehmen mit den Länderbeisitzern für einen bestimmten Zeitraum im voraus eine feste Reihenfolge festgelegt.

(4) Die beiden Beisitzer, die bei Entscheidungen nach § 15 des Gesetzes mitzuwirken haben, sowie ihre Vertreter werden von der Bundesprüfstelle in der jeweiligen Verhandlungsbesetzung für einen bestimmten Zeitraum im voraus festgestellt.

(5) An die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Beisitzern treten ihre Vertreter nach der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Reihenfolge; an die Stelle des verhinderten oder ausgeschiedenen Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter.

§ 12*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 12: GVBl. Berlin 1954 S. 150

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

2161-2

Vom 27. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1058

Artikel I*

Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Die gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) geprüften Filme gelten,

1. soweit sie als „Jugendfördernd“ anerkannt sind, als „Freigegeben ab sechs Jahren“,
2. soweit sie als „Geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen“ anerkannt sind, als „Freigegeben ab zwölf Jahren“ und
3. soweit sie zur Vorführung ab sechzehn Jahren zugelassen sind, als „Freigegeben ab sechzehn Jahren“.

(2) Die oberste Landesbehörde kann über die Freigabe eines auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der

Art. I: Neufassung d. G zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit abgedruckt unter 2161-3

Fassung vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) anerkannten Films gemäß § 6 in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes erneut entscheiden.

Artikel III*

Aufhebung der Rechtsvorschriften

Artikel IV*

Geltung im Land Berlin und im Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) *Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.*

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Art. III: Aufhebungsvorschrift

Art. IV Abs. 1: GVBl. Berlin 1957 S. 1197

Art. IV Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 3 G v. 30. 6. 1959 101-3

**Gesetz
zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit***

Vom 27. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1058

§ 1

(1) Kinder und Jugendliche, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.

(2) Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

(3) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(4) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen. In den Fällen der §§ 2 bis 4 stehen den Erziehungsberechtigten Personen über einundzwanzig Jahren gleich, die mit Zustimmung des Sorgeberechtigten (Satz 1) das Kind oder den Jugendlichen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Kinder oder Jugendlichen

1. an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen, solange dazu der Aufenthalt in der Gaststätte erforderlich ist.

§ 3

(1) Kindern und Jugendlichen darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder abgegeben noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

(2) Andere alkoholische Getränke dürfen in Gaststätten und Verkaufsstellen zum eigenen Genuß nicht abgegeben werden

1. Kindern,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Überschrift: Verkündet als Art. I d. G. zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 27. 7. 1957 2161-2; in Kraft getreten am 1. 10. 1957 gem. Art. V G v. 27. 7. 1957

§ 4*

(1) Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden.

(2) Jugendlichen von sechzehn Jahren oder darüber darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr gestattet werden, jedoch ab 22 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 und 2 können auf Vorschlag der in § 2 des *Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633)* vorgesehenen Organe (Landesjugendamt, Jugendamt) zugelassen werden.

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei Varieté-, Kabarett- oder Revueveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern unter sechs Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf gestattet werden

1. Kindern, die sechs, aber noch nicht zwölf Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Kindern dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 20 Uhr beendet ist,
2. Kindern und Jugendlichen, die zwölf, aber noch nicht sechzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 22 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen, die sechzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 23 Uhr beendet ist.

(3) Filme, die geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor diesen freigegeben werden.

§ 4: Kursivdruck jetzt Gesetz für Jugendwohlfahrt v. 11. 8. 1961 2162-1

(4) Das Recht der Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche steht der obersten Landesbehörde zu. Sie kennzeichnet die Filme gemäß Absatz 2

Nr. 1 mit „Freigegeben ab sechs Jahren“,

Nr. 2 mit „Freigegeben ab zwölf Jahren“,

Nr. 3 mit „Freigegeben ab sechzehn Jahren“

und alle übrigen Filme mit „Freigegeben ab achtzehn Jahren“.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Werbespanne und Beiprogramme.

§ 7

(1) Kindern und Jugendlichen darf nicht gestattet werden,

1. in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen anwesend zu sein, in denen Glücksspiele veranstaltet werden oder in denen mit mechanischer Vorrichtung ausgestattete Spielgeräte aufgestellt sind, oder
2. in der Öffentlichkeit an Glücksspielen teilzunehmen oder öffentlich aufgestellte Spielgeräte mit mechanischer Vorrichtung zu benutzen, welche die Möglichkeit eines Gewinnes bieten.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen unter freiem Himmel und von vorübergehender Dauer, wenn als Gewinne nur Waren von geringem Wert verabfolgt werden.

§ 8*

(1) Der Bundesminister des Innern ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Veranstaltungen zu bezeichnen, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben.

(2) Kindern und Jugendlichen darf die Anwesenheit bei Veranstaltungen nicht gestattet werden, die in einer auf Grund des Absatzes 1 ergangenen Rechtsverordnung bezeichnet sind.

§ 9

Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren darf der Tabakgenuß in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

§ 10

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 2 bis 9 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Freigabe von Filmen dürfen sie nur die Kennzeichnung des § 6 Abs. 4 Satz 2 verwenden.

§ 8 Abs. 1: Vgl. V v. 2. 4. 1959 2161-3-1

§ 11

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 12

Bei Kindern und Jugendlichen, die

1. gemäß § 1 gemeldet werden,
2. bei dem Aufenthalt in Räumen, der Teilnahme an Veranstaltungen oder bei Betätigungen entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 8 angetroffen werden oder
3. bei einem nach den §§ 3 und 9 verbotenen Genuß von alkoholischen Getränken oder Tabak betroffen werden,

leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. einer der in den §§ 2 bis 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 9 beharrlich wiederholt,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dem Veranstalter oder Gewerbetreibenden steht gleich, wer von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder Betriebsteiles oder ausdrücklich damit beauftragt ist, die Einhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu überwachen.

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Veranstalter, Gewerbetreibender oder als Beauftragter im Sinne des § 13 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig einer der in §§ 2 bis 10 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt oder
2. als Person über einundzwanzig Jahren vorsätzlich ein Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch §§ 1 bis 9 verhindert werden soll.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

2161-3-1

Erste Verordnung
zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1
des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit*

Vom 2. April 1959

Bundesgesetzbl. I S. 240, verk. am 29. 4. 1959

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Veranstaltungen, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben, sind

- a) Catcherveranstaltungen und Ringkampfveranstaltungen, die nicht nach den Regeln des griechisch-römischen Stils oder des olympischen Freistils ausgetragen werden,
- b) Frauenringkämpfe,
- c) Ringkämpfe im Schlamm und
- d) Box- und Ringkämpfe auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Familien-
und Jugendfragen

Der Bundesminister des Innern

Gesetz für Jugendwohlfahrt* (JWG)

2162-1

Vom 11. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1205

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	§§	Abschnitt V	§§
Allgemeines	1 bis 3	Stellung des Jugendamts im Vormundschafts- wesen;	
		Vereinsvormundschaft	
		1. Amtsvormundschaft	
		a) Allgemeine Bestimmungen	37 bis 39
		b) Gesetzliche Amtsvormundschaft	40 bis 45
		c) Bestellte Amtsvormundschaft	46
		2. Stellung des Jugendamts zum Vormund-	
		schaftsgericht und zur Einzelvormundschaft	47 bis 51
		3. Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft,	
		Pflegschaft und Beistandschaft des Jugend-	
		amts	52
		4. Vereinsvormundschaft	53 und 54
		Abschnitt VI	
		Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung	
		1. Erziehungsbeistandschaft	55 bis 61
		2. Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorge-	
		erziehung	62 bis 77
		Abschnitt VII	
		Heimaufsicht und Schutz von Minderjähri- gen unter 16 Jahren in Heimen	78 und 79
		Abschnitt VIII	
		Kostentragung bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige	80 bis 85
		Abschnitt IX	
		Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	86 bis 88
		Schlussbestimmung	89

Überschrift: NF des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt v. 9. 7. 1922 I 633 auf Grund des Art. XIV G v. 11. 8. 1961 I 1193 durch Bekanntmachung v. 11. 8. 1961 I 1205; NF ist anwendbar ab 1. 7. 1962, §§ 48 u. 49 sind am 1. 1. 1962 in Kraft getreten, wegen des Inkrafttretens der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vgl. Art. 1 EGJWG v. 9. 7. 1922 I 647 (1. 4. 1924)

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

(1) Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

(2) Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

(3) Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

§ 2

(1) Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesbehörden), soweit nicht

gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich, unbeschadet der bestehenden Gesetze, nach den folgenden Vorschriften.

§ 3

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen. Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, sofern hierdurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Ihr Recht, die religiöse Erziehung zu bestimmen, ist im Rahmen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 939) stets zu beachten.

(2) Den Wünschen der Personensorgeberechtigten, die sich auf die Gestaltung der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordern.

(3) Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe anzustreben.

ABSCHNITT II

Jugendwohlfahrtsbehörden

1. Jugendamt

a) Zuständigkeit

§ 4*

Aufgaben des Jugendamts sind

1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 27 bis 36,
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisensrats, gemäß §§ 37 bis 54,
3. die Mitwirkung bei der Erziehungsbeistandschaft, der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 55 bis 77,
4. die Jugendgerichtshilfe nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes,
5. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift,
6. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten,
7. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

§ 5

(1) Aufgabe des Jugendamts ist ferner, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, insbesondere für

1. Beratung in Fragen der Erziehung,
2. Hilfen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt,
3. Pflege und Erziehung von Säuglingen, Kleinkindern und von Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule,
4. erzieherische Betreuung von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitshilfe,
5. allgemeine Kinder- und Jugenderholung sowie erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Familienerholung,
6. Freizeithilfen, politische Bildung und internationale Begegnung,

§ 4 Nr. 4: JGG 451-1

7. Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit einschließlich der Unterbringung außerhalb des Elternhauses,

8. erzieherische Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige.

Maßnahmen nach den Nummern 1 und 5 bis 7 können sich auch auf junge Menschen über 21 Jahre erstrecken.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehört es auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern, insbesondere

1. ihre Tätigkeit auf den in Absatz 1 Nr. 6 genannten Gebieten,
2. die Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitarbeiter,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Jugendheimen, Freizeitstätten und Ausbildungsstätten.

(3) Das Jugendamt hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung darauf hinzuwirken, daß die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ausreichend zur Verfügung stehen. Soweit geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, ist von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendamts abzusehen. Wenn Personensorgeberechtigte unter Berufung auf ihre Rechte nach § 3 die vorhandenen Träger der freien Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, hat das Jugendamt dafür zu sorgen, daß die insoweit erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden.

(4) Träger der freien Jugendhilfe sind

1. freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt,
2. Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
3. juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern,
4. die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 6

(1) Zu den Aufgaben nach § 5 Abs. 1 gehört es, im Rahmen der Einrichtungen und Veranstaltungen die notwendigen Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechend rechtzeitig und ausreichend zu gewähren.

(2) Werden einem einzelnen Minderjährigen nach § 4 oder 5 Hilfen zur Erziehung gewährt, so gehört hierzu der in einer Familie außerhalb des Elternhauses des Minderjährigen, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung gewährte notwendige Lebensunterhalt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.

§ 7

Das Jugendamt hat über die Verpflichtungen nach §§ 5 und 6 hinaus die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenzuwirken.

§ 8

(1) Bei Förderung nach vorstehenden Bestimmungen sind die Grundsätze zu beachten, die landesrechtlich für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe gelten.

(2) Bei Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.

(3) Werden gleichartige Maßnahmen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei Förderung der Träger der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

§ 9*

(1) Träger der freien Jugendhilfe dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundsätze festzulegen, nach denen die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt.

§ 10*

Die Behörden des Bundes, der Länder, der Selbstverwaltungskörper, die Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung.

§ 9 Abs. 1: GG 100-1

§ 10: RVO 1924 I 779; § 346 AVG aufgeh. durch Abschnitt II § 79 G v. 21. 12. 1937 I 1393, vgl. jetzt § 205 AVG i. d. F. d. G v. 21. 12. 1937 I 1393; RKnappschG 1926 I 369

§ 11

Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für Minderjährige ohne gewöhnlichen Aufenthaltsort und für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt.

b) Aufbau und Verfahren

§ 12

(1) Die öffentliche Jugendhilfe gemäß §§ 4 und 5 ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Jede kreisfeste Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamts durch benachbarte Stadt- und Landkreise sowie eines Jugendamts durch kreisangehörige Gemeindeverbände oder Gemeinden zulassen. Im Bedarfsfalle können in einer Gemeinde mehrere Jugendämter errichtet werden.

§ 13

(1) Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts werden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften geregelt.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamts.

(3) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

§ 14

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen angehören

1. Mitglieder der Vertretungskörperschaft und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind,
2. Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{5}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses,
3. der Leiter der Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter,
4. der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
5. ein Arzt des Gesundheitsamts,
6. Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde,
7. ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter.

Landesrecht bestimmt, wer die Vertreter zu Nummern 5 und 7 benennt.

(2) Nach näherer Bestimmung des Landesrechts und der Verfassung des Jugendamts können weitere Personen dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehören.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind nur die unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Ob der Leiter der Verwaltung und der Leiter der Verwaltung des Jugendamts stimmberechtigt sind oder beratend teilnehmen, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 15

Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Er beschließt im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft gehört werden und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf, zumindest sechsmal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 16

(1) Die laufenden Geschäfte des Jugendamts werden von dem Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrage von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörperschaft und des Jugendwohlfahrtsausschusses geführt.

(2) Zum Leiter der Verwaltung des Jugendamts dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel auf Grund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben; vor ihrer Bestellung ist der Jugendwohlfahrtsausschuß zu hören.

(3) Für die Auswahl und Ausbildung der in der Verwaltung des Jugendamts auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt tätigen Fachkräfte stellt die oberste Landesbehörde Richtlinien auf und legt die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung fest.

§ 17*

Die den Gesundheitsämtern nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) übertragenen Aufgaben werden nicht berührt. Das Gesundheitsamt und das Jugendamt müssen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen.

§ 18

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamts kann im Rahmen der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Aus-

schüssen sowie freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, Jugendverbänden oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde, soweit der Bund nicht von seinem Recht gemäß § 24 Gebrauch macht. Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

2. Landesjugendamt

§ 19

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit sind Landesjugendämter zu errichten.

(2) Größere Länder können mehrere Landesjugendämter errichten.

(3) Kleinere Länder können ein gemeinsames Landesjugendamt errichten. Die Jugendämter eines Landes oder eines Landesteils können dem Landesjugendamt eines anderen Landes angeschlossen werden. Auch kann für Jugendämter verschiedener Länder oder Landesteile ein Landesjugendamt errichtet werden.

§ 20

(1) Dem Landesjugendamt liegen ob

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks,
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt,
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter,
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger,
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen,
6. die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, sofern nicht nach § 74 Abs. 2 andere Behörden für zuständig erklärt sind,
7. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamts,
8. die Heimaufsicht gemäß § 78 und die Aufgaben nach § 79.

(2) Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamt durch die oberste Landesbehörde übertragen werden.

§ 21

(1) Die Aufgaben des § 20 werden durch den Landesjugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.

(2) Die laufenden Geschäfte werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses geführt.

(3) Die im Bezirk des Landesjugendamts wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{5}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses. Sie sind auf Vorschlag der Verbände von der obersten Landesbehörde zu ernennen. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt.

(4) § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Oberste Landesbehörde

§ 22

Die oberste Landesbehörde soll die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe unterstützen, die Erfahrungen den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln sowie auch sonst für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen sorgen. Sie soll insbesondere Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie über die Verpflichtungen der Jugendämter und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind, in besonderer Weise die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe schaffen oder zur Behebung von besonderen Notständen erforderlich sind.

4. Besondere Aufgaben aller Jugendwohlfahrtsbehörden

§ 23

Die Jugendämter, Landesjugendämter und obersten Landesbehörden sollen

1. die Öffentlichkeit über die Lage der Jugend und über die Maßnahmen der Jugendhilfe unterrichten,
2. bei Maßnahmen der Jugendhilfe, die einer Ergänzung durch andere gesetzliche Träger der Jugendhilfe bedürfen, ein planvolles Zusammenwirken anstreben,
3. die Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe anregen, fördern und gegebenenfalls durchführen.

ABSCHNITT III

Bundesregierung und Bundesjugendkuratorium

§ 24

Zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 25

(1) Die Bundesregierung kann die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und fördern; soweit sie über die Verpflichtungen der Jugendämter, Landesjugendämter und obersten Landesbehörden hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe von Bedeutung sind.

(2) Die Bundesregierung legt alle 4 Jahre, erstmals zum 1. Juli 1963, dem Bundestag und dem Bundesrat einen Bericht über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe vor.

§ 26

(1) Zur Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe wird ein Bundesjugendkuratorium errichtet.

(2) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

ABSCHNITT IV

Schutz der Pflegekinder

1. Erlaubnis zur Annahme

§ 27

(1) Pflegekinder sind Minderjährige unter 16 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden.

(2) Pflegekinder sind nicht

1. Minderjährige, die sich bei ihren Personensorgeberechtigten befinden,
2. eheliche Minderjährige, die sich bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad befinden, es sei denn, daß diese Personen Minderjährige entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen,
3. Minderjährige, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, oder die zum Zweck des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn die Pflegestelle von der Leitung der Schule für geeignet erklärt ist und überwacht wird,
4. Minderjährige, die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebracht sind, wenn die Pflegestelle von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für geeignet erklärt ist und überwacht wird,

5. Minderjährige, die unentgeltlich für eine Zeit von nicht mehr als sechs Wochen in Pflege genommen werden,
6. Minderjährige, die sich in Freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung befinden.

§ 28

Wer ein Pflegekind aufnimmt (Pflegeperson), bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts. Kann in Eilfällen die Erlaubnis nicht vorher erwirkt werden, so ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen. Wer mit einem Pflegekind in den Bezirk eines Jugendamts zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen. Die Erlaubnis kann befristet oder unter einer Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

§ 29

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn in der Pflegestelle das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes gewährleistet ist.

(2) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl des Pflegekindes es erfordert.

§ 30

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht

§ 31

(1) Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, wenn ihr nicht die elterliche Gewalt übertragen ist. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes gewährleistet ist.

(2) Das Jugendamt hat die Pflegeperson zu beraten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Das Jugendamt kann Pflegekinder widerruflich von der Beaufsichtigung befreien. Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

§ 32

Wer ein nach § 31 Abs. 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

3. Vorläufige Unterbringung

§ 33*

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 33 Abs. 1; GG 100-1

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten, die Pflegeperson und das zuständige Vormundschaftsgericht von der getroffenen Maßnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege

§ 34

Bei Kindern, die von anderen landesgesetzlich zuständigen Behörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Übertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt durch die zuständige Landesbehörde angeordnet werden.

5. Ermächtigung der Länder

§ 35

(1) Das Nähere über die Pflegeerlaubnis, die Aufsichtsbefugnisse und die Anzeigepflicht wird durch Landesrecht bestimmt.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder anzuwenden sind, die unter der Aufsicht einer Vereinigung stehen, die der Jugendwohlfahrt dient und durch das Landesjugendamt für geeignet erklärt ist.

§ 36

Die Befugnis der Länder, weitere Vorschriften zum Schutz der Minderjährigen zu erlassen, bleibt unberührt.

ABSCHNITT V

Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen; Vereinsvormundschaft

1. Amtsvormundschaft

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 37

Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es überträgt die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Im Umfang der Übertragung sind die Beamten und Angestellten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt. Die Übertragung gehört nicht zu den laufenden Geschäften im Sinne des § 16.

§ 38*

(1) Auf die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe Anwendung. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt; dem Amtsvormund stehen die nach §§ 1852 bis 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Von der Anwendung aus-

§ 38 Abs. 2 u. 3; BGB 400-2

geschlossen sind die §§ 1788, 1801, 1835, 1836 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2, § 1837 Abs. 2, §§ 1838, 1844 und 1886.

(2) § 1805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch bei der das Jugendamt errichtenden Körperschaft zulässig ist. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(3) Der Amtsvormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.

§ 39*

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß weitere Vorschriften des ersten Titels des dritten Abschnitts im vierten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen, gegenüber dem Amtsvormund außer Anwendung bleiben. Die Prüfung der Schlußrechnung und die Vermittlung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht bleiben hiervon unberührt.

b) Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 40

(1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes wird das Jugendamt des Geburtsorts Amtsvormund, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist; das gleiche gilt, wenn die Mutter staatenlos oder Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Wird die Unehelichkeit des Kindes erst später festgestellt oder ergibt sich seine Unehelichkeit daraus, daß der Ehemann seiner Mutter für tot erklärt oder dessen Todeszeit gerichtlich festgestellt wird, so erlangt das Jugendamt die Vormundschaft, in dessen Bezirk das Kind in dem Zeitpunkt, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsorts die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Auf uneheliche deutsche Kinder, die im Ausland geboren sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Aufenthalt nehmen, finden, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das nach § 11 dieses Gesetzes zuständige Jugendamt die Vormundschaft erlangt.

§ 41*

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen

§ 39: BGB 400-2
§ 41: FGG 315-1

Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 189/771) dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft (§ 40) dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 42

Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei der Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

§ 43*

Auf Antrag des Jugendamts oder einer unverehelichten Mutter kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die Voraussetzung des § 1912 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gegeben ist. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 40 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflugschaft anhängig war.

§ 44

(1) Sobald es das Wohl des Mündels erfordert, soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 45

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

c) Bestellte Amtsvormundschaft

§ 46*

(1) Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen des § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinem Einverständnis vor den in § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

(2) Auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die §§ 1789 und 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

§§ 43 u. 46: BGB 400-2

2. Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft

§ 47

(1) Das Jugendamt ist Gemeindegewalt. § 18 gilt entsprechend.

(2) Die Landesgesetzgebung kann örtliche Einrichtungen zur Unterstützung des Jugendamts in den Geschäften des Gemeindegewalt treffen.

§ 48*

(1) Das Jugendamt hat über seine Verpflichtungen nach § 1694 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen. In den Fällen des § 1597 Abs. 1 bis 3 und in den entsprechenden Fällen der §§ 1721, 1735 a sowie in den Fällen der §§ 3, 1634, 1666, 1671, 1672, des § 1707 Abs. 2, des § 1727, des § 1728 Abs. 2, des § 1729 Abs. 2, der §§ 1751, 1770 a, 1770 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 1 Abs. 2, des § 3 Abs. 3 des Ehegesetzes hat das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung das zuständige Jugendamt zu hören. In den Fällen des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Vormundschaftsgericht außerdem das zuständige Landesjugendamt zu hören, wenn das Kind von einem fremden Staatsangehörigen an Kindes Statt angenommen werden soll oder wenn der Annehmende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamts treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnungen aus § 1631 Abs. 2 und § 1634 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und mit dessen Einverständnis auch mit der Ausführung sonstiger Anordnungen betrauen.

(3) Wirkt das Vormundschaftsgericht bei der Sicherung des Unterhalts eines Minderjährigen mit, so hat sich das Jugendamt auf Verlangen über die Höhe des Unterhalts gutachtlich zu äußern.

§ 49*

(1) Das Landesjugendamt kann auf Antrag des Jugendamts Beamte und Angestellte des Jugendamts ermächtigen, Verpflichtungserklärungen nach §§ 1708, 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erklärungen nach §§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden und die in § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen zu beglaubigen.

(2) Aus Urkunden, welche die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen nach §§ 1708, 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenom-

§ 48 Abs. 1: EheG 404-1
 §§ 48 u. 49: Gem. Art. XVI G v. 11. 8. 1961 I 1193 am 1. 1. 1962 in Kraft getreten; vgl. Fußnote zur Überschrift des Gesetzes
 § 49 Abs. 2: ZPO 310-4
 § 49 Abs. 3: FGG 315-1

men sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, der für die Beurkundung der Verpflichtungserklärung zuständig ist;
2. über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

(3) Auf die Beurkundung sind die §§ 168 bis 180 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Sie ist gebührenfrei.

§ 50

(1) Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

(2) Die Bestellung kann von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören.

§ 51

Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 getroffen. § 18 gilt entsprechend.

3. Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflugschaft und Beistandschaft des Jugendamts

§ 52

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormundes auf das Jugendamt.

4. Vereinsvormundschaft

§ 53

(1) Rechtsfähige Vereine, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern, Pflegern oder Beiständen bestellt werden. Ihnen können einzelne Rechte und

Pflichten des Vormundes übertragen werden, wenn sie den Antrag darauf beschränken. Das Jugendamt muß in den Fällen, in denen es Vormund des Minderjährigen ist, vorher gehört werden.

(2) Der Verein bedient sich bei der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelner seiner Mitglieder. Dies ist nicht zulässig, wenn das Mitglied den Minderjährigen in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut.

(3) Für ein Verschulden eines Mitglieds ist der Verein dem Mündel in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

(4) Auf die Vereinsvormundschaft finden die §§ 38, 45, 46 und 50 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Gegenvormund bestellt werden kann.

§ 54*

ABSCHNITT VI

Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

1. Erziehungsbeistandschaft

§ 55

Für einen Minderjährigen, dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ist ein Erziehungsbeistand zu bestellen, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten und ausreichend erscheint.

§ 56

(1) Das Jugendamt bestellt den Erziehungsbeistand auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

(2) Der Erziehungsbeistand ist durch eine andere Person zu ersetzen, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert.

§ 57*

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 55 vor, wird aber ein Erziehungsbeistand nicht nach § 56 bestellt, so ordnet das Vormundschaftsgericht die Bestellung an. Der Erziehungsbeistand ist sodann vom Jugendamt zu bestellen. § 56 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Das Vormundschaftsgericht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Personensorgeberechtigte und das Jugendamt.

(3) Vor der Beschlußfassung sind die Antragsberechtigten und der Minderjährige zu hören, soweit sie erreichbar sind.

(4) Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist den in Absatz 2 Satz 2 Genannten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben. Die Begründung des Beschlusses ist dem Minderjährigen nicht mitzuteilen, soweit sich aus ihrem Inhalt Nachteile für seine Erziehung ergeben können.

§ 54: Änderungsvorschrift
§ 57 Abs. 5: FGG 315-1

(5) Hat ein Vormundschaftsgericht entschieden, in dessen Bezirk der Minderjährige nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, so soll die Sache auf Antrag des Jugendamts gemäß § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, an das Vormundschaftsgericht abgegeben werden, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 58*

(1) Der Erziehungsbeistand unterstützt die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung. Er steht dem Minderjährigen mit Rat und Hilfe zur Seite und berät ihn auch bei Verwendung seines Arbeitsverdienstes. Er hat bei der Ausübung seines Amts das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der Erziehungsbeistand hat dem Jugendamt und, falls er auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts bestellt ist, auch dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen zu berichten. Er hat jeden Umstand unverzüglich mitzuteilen, der Anlaß geben könnte, weitere erzieherische Maßnahmen zu treffen.

§ 59

Die Personensorgeberechtigten, der Arbeitgeber, die Lehrer und Personen, bei denen sich der Minderjährige nicht nur vorübergehend aufhält, sind verpflichtet, dem Erziehungsbeistand Auskunft zu geben.

§ 60

Das Jugendamt hat den Erziehungsbeistand zu beraten und bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 61

(1) Die Erziehungsbeistandschaft endet mit der Volljährigkeit.

(2) Die Erziehungsbeistandschaft ist aufzuheben, wenn der Erziehungszweck erreicht oder die Erreichung des Erziehungszwecks anderweitig sichergestellt ist. Sie ist insbesondere aufzuheben, wenn die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung beginnt. Sie ist ferner aufzuheben, wenn im Fall des § 56 Abs. 1 ein Personensorgeberechtigter die Aufhebung beantragt. Für die Aufhebung ist in den Fällen des § 56 Abs. 1 das Jugendamt, in den übrigen Fällen das Vormundschaftsgericht zuständig.

2. Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

§ 62

Einem Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ist Freiwillige Erziehungshilfe zu ge-

§ 58 Abs. 1: GG 100-1

währen, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten ist und die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern.

§ 63

Das Landesjugendamt gewährt Freiwillige Erziehungshilfe auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist bei dem Jugendamt zu stellen. Das Jugendamt nimmt zu dem Antrag Stellung.

§ 64

Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann.

§ 65

(1) Das Vormundschaftsgericht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind das Jugendamt, das Landesjugendamt und jeder Personensorgeberechtigte. Der Kreis der Antragsberechtigten kann durch Landesrecht erweitert werden.

(2) Vor der Entscheidung sind die Antragsberechtigten und der Minderjährige zu hören. Das Vormundschaftsgericht soll die Personensorgeberechtigten und den Minderjährigen mündlich anhören, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann. Der Kreis der Anzuhörenden kann durch Landesrecht erweitert werden.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist den Antragsberechtigten und, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet wird, dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuzustellen. § 57 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Gegen den Beschluß steht den in Absatz 3 Satz 2 Genannten die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

(5) § 57 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 66*

(1) Das Vormundschaftsgericht kann im Verfahren nach § 64 zur Beurteilung der Persönlichkeit des Minderjährigen die Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnen.

(2) Zur Vorbereitung des Sachverständigengutachtens kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Minderjährigen bis zu sechs Wochen in einer für die pädagogische, medizinische oder psychologische Beobachtung und Beurteilung geeigneten Einrichtung anordnen. Erweist sich diese Zeit als nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung durch Beschluß verlängern. Die Dauer der Unterbringung darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Gegen einen Beschluß nach Absatz 1 und 2 steht den nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 Antragsberechtigten die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 67*

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung anordnen.

(2) Gegen die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung steht den nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 Antragsberechtigten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, die sofortige Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden.

(3) Die vorläufige Fürsorgeerziehung kann neben einer Unterbringung nach § 66 Abs. 2 angeordnet werden.

(4) Ist die vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet, so kann die endgültige Fürsorgeerziehung auch noch angeordnet werden, nachdem der Minderjährige das 20. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung ablehnt oder innerhalb von sechs Monaten keinen die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß erlassen hat.

§ 68

(1) Das Vormundschaftsgericht kann das Verfahren auf Anordnung der Fürsorgeerziehung durch Beschluß bis zu einem Jahr aussetzen. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine vorläufige Fürsorgeerziehung ist durch die Aussetzung aufgehoben. Über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

(2) Gegen die Aussetzung steht den nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 Antragsberechtigten die sofortige Beschwerde zu.

(3) Für die Dauer der Aussetzung hat das Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Erziehungsbeistands anzuordnen.

§ 69

(1) Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung werden vom Landesjugendamt unter Beteiligung des Jugendamts ausgeführt.

(2) Die Fürsorgeerziehung ist mit Rechtskraft, die vorläufige Fürsorgeerziehung mit Erlaß des Beschlusses ausführbar.

(3) Die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung werden unter Aufsicht des Landesjugendamts in der Regel in einer geeigneten Familie oder in einem Heim durchgeführt. Eine nicht nur vorläufig angeordnete Fürsorgeerziehung kann widerrufen in der eigenen Familie des Minderjäh-

rigen unter Aufsicht des Landesjugendamts fortgesetzt werden, wenn dadurch ihr Zweck nicht gefährdet wird. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist.

(4) Bei Ausführung der Fürsorgeerziehung gilt das Landesjugendamt für alle Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen. Es ist auch befugt, den Arbeitsverdienst und die Renten des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

(5) Bei Ausführung der Fürsorgeerziehung ist das Landesjugendamt befugt, die Entmündigung eines Minderjährigen wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche zu beantragen.

§ 70

Die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen ist von dem Landesjugendamt auszuführen, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat. Wird die Fürsorgeerziehung vom Jugendgericht angeordnet, so ist sie von dem Landesjugendamt auszuführen, das zuständig wäre, wenn das Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung angeordnet hätte.

§ 71 *

(1) Das Landesjugendamt bestimmt den Aufenthalt des Minderjährigen. Für die Unterbringung in Fürsorgeerziehung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) insoweit eingeschränkt.

(2) Der Minderjährige soll in einer Familie oder einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen seiner Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird. Davon kann abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie oder ein geeignetes Heim nicht vorhanden ist oder besondere erzieherische Bedürfnisse des Minderjährigen es erfordern; seine religiöse Betreuung muß gesichert sein.

(3) Minderjährige, die keiner Kirche oder sonstigen Religionsgesellschaft und keiner Weltanschauungsgemeinschaft angehören, sollen nach Möglichkeit nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten oder, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrem Einverständnis in einer Familie oder einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen einer bestimmten Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird.

(4) Den Personensorgeberechtigten ist unverzüglich mitzuteilen, wo der Minderjährige untergebracht ist. Auch die Eltern, denen das Sorgerecht nicht zusteht, sind zu unterrichten, soweit sie erreichbar sind. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag

des Landesjugendamts anordnen, daß der Unterbringungsort nicht mitzuteilen ist, wenn durch die Mitteilung der Erziehungszweck ernstlich gefährdet wird. Gegen den anordnenden Beschluß steht den Personensorgeberechtigten und den Eltern die Beschwerde zu. Gegen den ablehnenden Beschluß steht die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung dem Landesjugendamt zu.

(5) Ist Fürsorgeerziehung angeordnet, so ist auch dem Vormundschaftsgericht der Ort der Unterbringung mitzuteilen.

§ 72

Das Landesjugendamt soll zur Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung für die erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe sorgen.

§ 73

Ist Fürsorgeerziehung angeordnet, so hat das Landesjugendamt dem Vormundschaftsgericht über die Entwicklung des Minderjährigen und die Aussichten, die Fürsorgeerziehung aufzuheben, jährlich mindestens einmal zu berichten.

§ 74

(1) Das Nähere über die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung wird durch Landesrecht geregelt.

(2) Die Landesregierung kann in einem Land, in dem am 1. Januar 1961 eine andere landesrechtliche Regelung bestand, die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach diesem Abschnitt anderen Behörden übertragen.

§ 75

(1) Die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung enden mit der Volljährigkeit.

(2) Die Freiwillige Erziehungshilfe oder die Fürsorgeerziehung ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Erfordern erhebliche, fachärztlich nachgewiesene geistige oder seelische Regelwidrigkeiten des Minderjährigen eine andere Form der Hilfe, so ist die Freiwillige Erziehungshilfe oder die Fürsorgeerziehung erst aufzuheben, wenn die andere Form der Hilfe gesichert ist. Die Fürsorgeerziehung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs aufgehoben werden.

(3) Die Freiwillige Erziehungshilfe ist vom Landesjugendamt unverzüglich aufzuheben, wenn ein Personensorgeberechtigter die Aufhebung beim Landesjugendamt beantragt.

(4) Die Fürsorgeerziehung wird durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben. Der Antrag kann von den nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 Antragsberechtigten und von dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.

(5) Das Vormundschaftsgericht hat vor der Aufhebung der Fürsorgeerziehung das Landesjugendamt und das Jugendamt zu hören. Dem Landesjugendamt steht gegen den die Fürsorgeerziehung

aufhebenden Beschluß die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Wird die Aufhebung abgelehnt, so steht jedem Antragsberechtigten die Beschwerde zu.

(6) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach Absatz 4 an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Landesjugendamt zuständig ist mit der Maßgabe, daß der Antragsteller gegen die Ablehnung des Antrags innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Bescheids die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen kann; gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 76 *

Das gerichtliche Verfahren ist kostenfrei. Die nach § 65 Abs. 2 Satz 2 und 3 mündlich zu hörenden Personen werden entsprechend den für Zeugen geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 902) entschädigt; dies gilt nicht für den Minderjährigen und seine Eltern sowie für Behördenvertreter.

§ 77 *

(1) Für eilige, auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist neben dem in § 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Gericht einstweilen auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat die angeordneten Maßnahmen unverzüglich dem endgültig zuständigen Gericht mitzuteilen; dieses wird damit ausschließlich zuständig.

(2) § 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch anzuwenden, wenn eine Maßnahme des Vormundschaftsgerichts für einen Minderjährigen erforderlich wird, für den eine Erziehungsbeistandschaft oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist.

ABSCHNITT VII

Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

§ 78 *

(1) Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, betreut werden oder Unterkunft erhalten. Satz 1 gilt nicht für Jugendbildungs-, Jugendfreizeitstätten und Studentenwohnheime sowie für Schülerwohnheime, soweit sie landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische

Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist. Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben bleibt unberührt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

(3) In den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen muß die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte gesichert sein. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe anzustreben.

(4) Der Träger der Einrichtung hat dem Landesjugendamt zu melden

1. Personalien und Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung,
2. jährlich die Platzzahl und ihre Änderung,
3. die Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung,
4. unverzüglich unter Angabe der Todesursache den Todesfall eines in einer Einrichtung nach Absatz 1 betreuten Minderjährigen.

(5) Das Landesjugendamt soll die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 in den seiner Aufsicht unterliegenden Einrichtungen regelmäßig an Ort und Stelle überprüfen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Das Landesjugendamt soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Überprüfung zuziehen.

(6) Einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe kann auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen werden, wenn dieser dem Antrag zustimmt.

(7) Die oberste Landesbehörde kann den Betrieb von Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, vorübergehend oder auf die Dauer untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

(8) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt. Nach Landesrecht bestimmt sich auch, ob und gegebenenfalls inwieweit Studentenwohnheime einer Aufsicht unterliegen.

§ 79

(1) Die §§ 28 bis 33 und 35 über den Schutz der Pflegekinder sind auf Minderjährige unter 16 Jahren entsprechend anzuwenden, die dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 unterliegen, betreut werden oder Unterkunft erhalten. An die Stelle des Jugendamts tritt das Landesjugendamt; die Aufsichtsbefugnisse werden durch Landesrecht geregelt. An der Wahrnehmung der Aufgaben kann das Jugendamt beteiligt werden.

§ 76: G v. 26. 7. 1957 367-1
 § 77: FGG 315-1
 § 78 Abs. 5: GG 100-1

(2) Das Landesjugendamt kann Einrichtungen von der Anwendung des § 28 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Einrichtung zur Pflege und Erziehung Minderjähriger unter 16 Jahren ausschließen.

ABSCHNITT VIII

Kostentragung bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige

§ 80

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige nach § 4 oder 5, soweit diese Leistungen von den Organen der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

§ 81 *

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Gewährung der Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige zuständig sind, tragen die Kosten der Hilfe, soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

(2) Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) mit Ausnahme der §§ 80, 81 und 86 ist entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird. Der Familienzuschlag nach § 79 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht sich auf achtzig Deutsche Mark bei Hilfen zur Erziehung für Minderjährige, die in einer Familie außerhalb des Elternhauses, in Heimen oder anderen Einrichtungen untergebracht sind.

(3) Landesrecht kann bestimmen, ob und inwieweit Hilfen nach § 5 unabhängig davon gewährt werden, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist.

(4) Zu allgemeinen Verwaltungskosten werden der Minderjährige und seine Eltern nicht herangezogen. Landesrecht kann bestimmen, inwieweit sie zu den Kosten für den zur Erziehung erforderlichen Personalbedarf herangezogen werden können.

§ 82 *

Für die Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte und für die Inanspruchnahme eines nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten sind die §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 83 *

(1) Wird die Hilfe zur Erziehung von einem Jugendamt gewährt, dessen Zuständigkeit auf § 11 Satz 2 beruht, so sind die §§ 103 bis 113 des Bundessozialhilfegesetzes für die Kostenerstattung zwischen öffentlichen Trägern entsprechend anzuwenden.

(2) Landesrecht bestimmt, wer für dieses Gesetz überörtlicher Träger im Sinne der §§ 106 und 108 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

§§ 81, 82 u. 83: BSHG 2170-1
§ 83 Abs. 2: Berichtigt gem. Bek. v. 11. 10. 1961 I 1875

§ 84

(1) Werden zur Durchführung von Hilfen zur Erziehung Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den öffentlichen Kostenträgern zu erstattenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Die Bundesregierung kann im Falle des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 85

(1) Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung werden unabhängig davon gewährt, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Soweit es ihnen zuzumuten ist, haben sie zu den Kosten beizutragen. Das Nähere zu Satz 2 wird durch Landesrecht bestimmt.

(2) Die Aufbringung der öffentlichen Mittel ist durch Landesrecht für die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung nach einheitlichen Grundsätzen zu bestimmen.

(3) Die Kosten der vorläufigen Fürsorgeerziehung fallen dem Kostenträger zur Last, der die Kosten einer endgültig angeordneten Fürsorgeerziehung zu tragen hat, und zwar auch dann, wenn die Fürsorgeerziehung endgültig nicht angeordnet worden ist.

(4) Im Sinne dieser Vorschrift rechnen die Kosten einer Unterbringung nach § 66 Abs. 2 zu den Kosten der Fürsorgeerziehung, wenn die vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

ABSCHNITT IX

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 86 *

(1) Wer einen Minderjährigen

1. dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren auf Anordnung der Fürsorgeerziehung oder der angeordneten Fürsorgeerziehung oder
2. der gewährten Freiwilligen Erziehungshilfe gegen den Willen der Personensorgeberechtigten

entzieht oder ihn verleitet, sich zu entziehen oder ihm dabei hilft, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach §§ 120, 122b oder 235 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Landesjugendamts oder der nach § 74 Abs. 2 zuständigen Behörde verfolgt.

§ 86 Abs. 1: StGB 450-2

§ 87

Wer ein Heim oder eine Einrichtung für sich oder einen anderen fortführt oder fortführen läßt, obwohl deren Betrieb ihm oder dem anderen durch eine nach § 78 Abs. 7 erlassene vollziehbare Verfügung der obersten Landesbehörde untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 88

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ein Pflegekind ohne die nach § 28 erforderliche Erlaubnis aufnimmt oder in Pflege behält,
2. eine nach § 32 erforderliche Anzeige nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig erstattet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Inhaber oder Leiter eines Heimes oder einer anderen Einrichtung

1. einen Minderjährigen unter 16 Jahren ohne die nach § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 erforderliche Erlaubnis betreut oder ihm Unterkunft gewährt oder
2. eine nach § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 erforderliche Anzeige nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig erstattet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schlußbestimmung

§ 89

Welche Behörden die in diesem Gesetz der obersten Landesbehörde oder dem Landesjugendamt übertragenen einzelnen Aufgaben wahrzunehmen haben, bestimmt die Landesregierung.

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften
des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes***

Vom 28. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1035, verk. am 29. 8. 1953

Artikel I*

Artikel II*

Artikel III*

In den Ländern Bremen und Hamburg und unter der Voraussetzung des Artikels V auch in Berlin sind die Vorschriften des Artikels I Nr. 3, 4 und 7 durch Landesausführungsgesetz an die für die innere Verfassung dieser Länder geltenden Bestimmungen anzupassen. Von der Errichtung eines Landesjugendamtes kann abgesehen werden, sofern nur ein Jugendamt eingerichtet wird.

Überschrift: JWG 2161-1
Art. I: Änderungsvorschrift
Art. II: Aufhebungsvorschrift
Art. III: Art. I Nr. 3, 4 u. 7 betraf die Neufassungen der §§ 9, 9 a bis c u. 14 JWG, die jetzt als §§ 13, 14, 15, 16 u. 21 JWG 2162-1 bezeichnet sind

Artikel IV

Die Übertragung vormundschaftlicher Obliegenheiten auf Beamte des Jugendamtes ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) erfolgt ist.

Artikel V*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Art. V: GVBl. Berlin 1953 S. 1011

217 Sozialhilfe und Wohlfahrtswesen

2170 Sozialhilfe*

2171 Private Wohlfahrtspflege und -organisation*

2170: Von der Aufnahme der fürsorgerechtlichen Vorschriften, die gem. § 153 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815 bis zum 1. 6. 1962 weitergelten, ist abgesehen worden, weil sie bis zum Eintritt der Ausschlußwirkung (§ 3 Abs. 1 G v. 10. 7. 1958 I 114-2) außer Kraft getreten sein werden. Die Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 12. 4. 1954 I 94 und die Verordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen v. 10. 7. 1958 I 449 sind mit Rücksicht auf ihre bevorstehende Neuregelung nicht aufgenommen worden

2171: Keine bundesrechtlichen Vorschriften vorhanden

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) *

Vom 30. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 815, verk. am 5. 7. 1961

Inhaltsübersicht		§§
Abschnitt 1	Allgemeines	1 bis 10
Abschnitt 2	Hilfe zum Lebensunterhalt	
Unterabschnitt 1	Personenkreis, Gegenstand der Hilfe	11 bis 17
Unterabschnitt 2	Hilfe zur Arbeit	18 bis 20
Unterabschnitt 3	Form und Maß der Leistungen	21 bis 24
Unterabschnitt 4	Folgen bei Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten	25 und 26
Abschnitt 3	Hilfe in besonderen Lebenslagen	
Unterabschnitt 1	Allgemeines	27 bis 29
Unterabschnitt 2	Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage	30
Unterabschnitt 3	Ausbildungshilfe	31 bis 35
Unterabschnitt 4	Vorbeugende Gesundheitshilfe	36
Unterabschnitt 5	Krankenhilfe	37
Unterabschnitt 6	Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	38
Unterabschnitt 7	Eingliederungshilfe für Behinderte	39 bis 47
Unterabschnitt 8	Tuberkulosehilfe	48 bis 66
Unterabschnitt 9	Blindenhilfe	67
Unterabschnitt 10	Hilfe zur Pflege	68 und 69
Unterabschnitt 11	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	70 und 71
Unterabschnitt 12	Hilfe für Gefährdete	72 bis 74
Unterabschnitt 13	Altenhilfe	75
Abschnitt 4	Einsatz des Einkommens und des Vermögens	
Unterabschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens	76 bis 78
Unterabschnitt 2	Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen	79 bis 87
Unterabschnitt 3	Einsatz des Vermögens	88 und 89
Abschnitt 5	Verpflichtungen anderer	90 und 91
Abschnitt 6	Kostenersatz	92
Abschnitt 7	Einrichtungen, Zusammenarbeit	93 bis 95
Abschnitt 8	Träger der Sozialhilfe	96 bis 102
Abschnitt 9	Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ..	103 bis 113
Abschnitt 10	Verfahrensbestimmungen	114 bis 118
Abschnitt 11	Sonstige Bestimmungen	119 bis 122
Abschnitt 12	Sonderbestimmungen für Personen mit körperlicher Behinderung	123 bis 126
Abschnitt 13	Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe	
Unterabschnitt 1	Sonderbestimmungen für Träger der Tuberkulosehilfe, die nicht Träger der Sozialhilfe sind	127 bis 131
Unterabschnitt 2	Sonderbestimmungen für sonstige zur Tuberkulosebekämpfung verpflichtete Stellen	132 bis 138
Abschnitt 14	Übergangs- und Schlußbestimmungen	139 bis 153

Überschrift: Tritt am 1. 6. 1962 in Kraft (vgl. § 153); von der Aufnahme der bis zu diesem Zeitpunkt weitergeltenden fürsorgerechtlichen Vorschriften ist abgesehen worden, weil sie bis zum Eintritt der Ausschußwirkung (§ 3 Abs. 1 G v. 10. 7. 1958 114-2) außer Kraft getreten sein werden

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1

Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe umfaßt Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

(2) Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.

§ 2

Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordern.

(3) Auf seinen Wunsch soll der Hilfeempfänger in einer solchen Einrichtung untergebracht werden, in der er durch Geistliche seines Bekenntnisses betreut werden kann.

§ 4

Anspruch auf Sozialhilfe

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Form und Maß der Sozialhilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz das Ermessen nicht ausschließt.

§ 5

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.

§ 6

Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Die Sonderbestimmungen der §§ 36 und 57 gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor gewährten Hilfe zu sichern. Die Sonderbestimmungen der §§ 40, 49 und 50 gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

§ 7

Familiengerechte Hilfe

Bei Gewährung der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

§ 8

Formen der Sozialhilfe

(1) Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.

(2) Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende zunächst hierauf hinzuweisen.

§ 9

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt.

§ 10

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden

wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Hilfe im Einzelfalle durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

ABSCHNITT 2

Hilfe zum Lebensunterhalt

UNTERABSCHNITT 1

Personenkreis, Gegenstand der Hilfe

§ 11

Personenkreis

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen; soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteiles zu berücksichtigen.

(2) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch dem gewährt werden, der ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen hat, jedoch einzelne für seinen Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten kann; von dem Hilfeempfänger kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 12

Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfaßt der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch das Wachstum bedingten Bedarf.

§ 13*

Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen

Für Rentenantragsteller, die nach § 315a der Reichsversicherungsordnung krankenversicherungspflichtig sind, sind die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen, soweit die Antragsteller die Beiträge zu tragen haben und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen. § 76 Abs. 2 Nr. 2 gilt insoweit nicht.

§ 14

Alterssicherung

Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen.

§ 15

Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 16

Haushaltsgemeinschaft

Lebt ein Hilfesuchender in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, daß er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit jedoch der Hilfesuchende von den in Satz 1 genannten Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

§ 17

Gestaltung der Hilfe für Nichtseßhafte

Bei der Gestaltung der Hilfe zum Lebensunterhalt für einen Nichtseßhaften ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.

UNTERABSCHNITT 2

Hilfe zur Arbeit

§ 18*

Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit

(1) Jeder Hilfesuchende muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält. Hierbei ist besonders mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zusammenzuwirken.

(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die

§ 13: RVO i. d. F. d. G. v. 12. 6. 1956 I 500

§ 18 Abs. 3 Satz 3: AVAVG i. d. F. v. 3. 4. 1957 I 321

künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde. Frauen darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt. Im übrigen gilt § 78 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechend.

§ 19

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

(1) Für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sollen nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit geschaffen, kann ihm entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden; zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(3) Wird im Falle des Absatzes 2 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, so wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung.

§ 20

**Gewöhnung an Arbeit,
Prüfung der Arbeitsbereitschaft**

(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, einen arbeitsentwöhnten Hilfesuchenden an Arbeit zu gewöhnen oder die Bereitschaft eines Hilfesuchenden zur Arbeit zu prüfen, soll ihm eine hierfür geeignete Tätigkeit angeboten werden.

(2) Während dieser Tätigkeit werden dem Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

UNTERABSCHNITT 3

Form und Maß der Leistungen

§ 21

**Laufende und einmalige Leistungen,
Taschengeld**

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

(2) Einmalige Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann.

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfaßt auch ein angemessenes Taschengeld,

es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist.

§ 22

Regelbedarf

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles nicht geboten ist, die Leistungen abweichend von den Regelsätzen zu bemessen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze sowie über das Verhältnis der Regelsätze zum Arbeitseinkommen; die Rechtsverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über ihre Gestaltung Näheres bestimmen.

(3) Die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen setzen die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest; dabei sind die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und örtliche Unterschiede zu berücksichtigen.

§ 23

Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. für Personen unter fünfundsechzig Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
3. für werdende Mütter,

soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht.

(2) Für Personen, die mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf vierzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(3) Für Erwerbstätige ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen; dies gilt vor allem für Personen, die trotz beschränkter Leistungsfähigkeit einem Erwerb nachgehen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 sind nebeneinander anzuwenden.

§ 24

Mehrbedarf für Blinde

(1) Der Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 ist für erwerbstätige Blinde in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen, wenn es fünfzig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt; übersteigt es diesen Be-

trag, so beträgt der Mehrbedarf fünfzig Deutsche Mark zuzüglich fünfundzwanzig vom Hundert des fünfzig Deutsche Mark übersteigenden Erwerbseinkommens.

(2) Bei Blinden in Anstalts- oder Heimpflege beträgt das Taschengeld das zweifache des Betrages, der im allgemeinen bei Anstalts- oder Heimaufenthalt als Taschengeld gewährt wird.

(3) Als blind im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wer eine so geringe Sehschärfe hat, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.

UNTERABSCHNITT 4

Folgen bei Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten

§ 25*

Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe, Einschränkung der Hilfe

(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt, kann die Hilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt oder auf Hilfe in einer Anstalt oder in einem Heim beschränkt werden. Ferner kann die Hilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden bei einem Hilfesuchenden, der sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung zu unterziehen, oder der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben hat oder auf den die übrigen Voraussetzungen des § 79 oder des § 80 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zutreffen.

(3) Soweit wie möglich ist zu verhüten, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

§ 26*

Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung

(1) Weigert sich jemand trotz wiederholter Aufforderung beharrlich, zumutbare Arbeit zu leisten, und ist es deshalb notwendig, ihm oder einem Unterhaltsberechtigten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, so kann seine Unterbringung zur Arbeitsleistung in einer von der zuständigen Landesbehörde als geeignet anerkannten abgeschlossenen Anstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 599), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 937), an-

§ 25 Abs. 2: AVAVG I. d. F. v. 3. 4. 1957 I 321
 § 26 Abs. 1: G v. 29. 6. 1956 316-1; GG 100-1
 § 26 Abs. 2: I. d. F. d. G v. 11. 8. 1961 I 1193

geordnet werden. Er ist vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung schriftlich hinzuweisen. Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt ist nicht zulässig bei Personen unter zwanzig Jahren oder wenn die Anstaltsunterbringung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(3) Während des Aufenthalts in der Anstalt ist auf die Bereitschaft des Untergebrachten hinzuwirken, den Lebensunterhalt für sich und seine Unterhaltsberechtigten durch Arbeit zu beschaffen. In geeigneten Fällen soll die Ausbildung zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit erstrebt werden.

(4) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung geht der Unterbringung in einer Anstalt nach Absatz 1 vor.

ABSCHNITT 3

Hilfe in besonderen Lebenslagen

UNTERABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 27

Arten der Hilfe

- (1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt
1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
 2. Ausbildungshilfe,
 3. vorbeugende Gesundheitshilfe,
 4. Krankenhilfe,
 5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
 6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
 7. Tuberkulosehilfe,
 8. Blindenhilfe,
 9. Hilfe zur Pflege,
 10. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
 11. Hilfe für Gefährdete,
 12. Altenhilfe.

(2) Hilfe kann auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

(3) Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, umfaßt die Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

§ 28

Personenkreis

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, soweit dem Hilfesuchenden, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und un-

verheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist.

§ 29

Erweiterte Hilfe, Aufwendungsersatz

In begründeten Fällen kann Hilfe über § 28 hinaus zunächst auch insoweit gewährt werden, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen oder Vermögen zuzumuten ist. In diesem Umfange haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen.

UNTERABSCHNITT 2

Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage

§ 30

(1) Personen, denen eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage fehlt oder bei denen sie gefährdet ist, kann Hilfe gewährt werden. Die Hilfe soll dazu dienen, ihnen den Aufbau oder die Sicherung einer Lebensgrundlage durch eigene Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Die Hilfe soll in der Regel nur gewährt werden, wenn dem Hilfesuchenden sonst voraussichtlich Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden müßte.

(3) Geldleistungen können als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

UNTERABSCHNITT 3

Ausbildungshilfe

§ 31

Inhalt

(1) Zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit ist dem Auszubildenden Ausbildungshilfe zu gewähren.

(2) Ausbildungshilfe ist auch zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule oder einer Fachschule zu gewähren. Zum Besuch einer Hochschule sowie einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren oder höheren Schule gleichgestellt ist, soll sie gewährt werden.

(3) Ausbildungshilfe ist ferner zur Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zu gewähren, die geboten sind, um eine spätere Ausbildung oder die spätere Ausübung eines Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.

§ 32

Voraussetzungen

(1) Die Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf wird nur gewährt, wenn

1. der Auszubildende für den Beruf geeignet ist,
2. die Leistungen des Auszubildenden die Gewährung der Hilfe rechtfertigen,

3. der beabsichtigte Ausbildungsweg fachlich notwendig ist,
4. der Beruf voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

(2) Die Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit wird nur gewährt, wenn eine Berufsausbildung aus besonderen Gründen unterbleibt. Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Hochschule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist, wird nur gewährt, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden erheblich über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Für die Hilfe zum Besuch einer Fachschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen. Für die Hilfe zum Besuch einer mittleren Schule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren Schule gleichgestellt ist, gilt Absatz 1 Nr. 2.

(4) Wird die Ausbildung nach der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres begonnen, so wird die Hilfe nur gewährt, wenn die Besonderheit des Falles oder die Art der Ausbildung dies rechtfertigt.

§ 33

Umfang der Hilfe

(1) Die Hilfe umfaßt die erforderlichen Leistungen für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung.

(2) Für den Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2. Für Auszubildende, die nicht mehr im Volksschulpflichtigen Alter sind, ist für den laufenden Lebensunterhalt ein Mehrbedarf von fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, wenn der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist. Satz 2 und § 23 mit Ausnahme des Absatzes 3 sind nebeneinander anzuwenden.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Art und Maß der in Absatz 1 genannten Leistungen bestimmen.

§ 34

Darlehen

Für die Ausbildung an einer Hochschule oder Fachschule kann die Hilfe für einen angemessenen Zeitraum vor dem Abschluß der Ausbildung als Darlehen gewährt werden.

§ 35

Beteiligung anderer Stellen

Die Voraussetzungen der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit oder zum Besuch einer Fachschule sind im Benehmen mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu prüfen. Vor der Entscheidung

über die Hilfe zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule, einer Einrichtung der in § 31 Abs. 2 Satz 2 genannten Art, einer Fachschule oder Hochschule ist die Schule, die Einrichtung oder die Hochschule zu hören.

UNTERABSCHNITT 4

Vorbeugende Gesundheitshilfe

§ 36

(1) Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht, soll vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden. Außerdem können zur Früherkennung von Krankheiten Vorsorgeuntersuchungen gewährt werden.

(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach ärztlichem Gutachten im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Erholung, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen.

(3) Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bleiben unberührt.

UNTERABSCHNITT 5

Krankenhilfe

§ 37*

(1) Kranken ist Krankenhilfe zu gewähren.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

(3) Der Kranke hat die freie Wahl unter den niedergelassenen Ärzten, die sich zur ärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu den Mindestsätzen der amtlichen Gebührenordnung oder zu den nach § 368n Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung von den Kassenärztlichen Vereinigungen oder zu den nach landesrechtlichen Vorschriften von den Ärztekammern mit den Trägern der Sozialhilfe vereinbarten Bedingungen bereit erklären.

(4) Freie Arztwahl besteht auch bei allen ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 36, 38, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 49 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 und den §§ 57 und 58.

UNTERABSCHNITT 6

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 38

(1) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen ist Hilfe zu gewähren.

(2) Die Hilfe umfaßt Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln, einen Entbindungskostenbeitrag und Stillgeld; die

§ 37 Abs. 3: RVO i. d. F. d. G. v. 17. 8. 1955 I 513

Leistungen sollen nach Maß und Form in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt werden. Die Hilfe umfaßt auch Vorsorgeuntersuchungen, soweit diese nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung den Familienangehörigen eines Versicherten zu gewähren sind. Außerhalb einer Anstalt oder eines Heims sind für sechs zusammenhängende Wochen vor der Entbindung und sechs zusammenhängende Wochen nach der Entbindung angemessene Ernährungszulagen zu gewähren. Satz 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 sind nebeneinander anzuwenden.

(3) Zur Entbindung in einer Anstalt oder einem Heim soll Hilfe gewährt werden, wenn die Aufnahme in eine Anstalt oder ein Heim aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen geboten ist.

UNTERABSCHNITT 7

Eingliederungshilfe für Behinderte

§ 39

Personenkreis und Aufgabe

(1) Eingliederungshilfe ist zu gewähren

1. Körperbehinderten oder von einer Körperbehinderung bedrohten Personen,
2. Blinden, von Blindheit bedrohten oder nicht nur vorübergehend hochgradig seh-schwachen Personen,
3. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
4. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
5. Personen, deren geistige Kräfte schwach entwickelt sind.

Körperbehinderte im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen.

(2) Anderen Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dabei dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn wenigstens unabhängig von Pflege zu machen.

§ 40

Maßnahmen der Hilfe

(1) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind vor allem

1. ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung,
2. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
3. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, mindestens im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, falls erforderlich auch darüber hinaus; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
4. Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
5. Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf oder zur Umschulung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit; Hilfe kann auch zum Aufstieg im Berufsleben gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt,
6. Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
7. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben.

(2) Behinderten, bei denen wegen der Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach Absatz 1 nicht möglich sind, soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Tätigkeit gegeben werden.

(3) Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, können Beihilfen an den Behinderten oder seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.

§ 41

Lebensunterhalt für Behinderte

(1) Die Hilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 umfaßt auch den Lebensunterhalt des Behinderten.

(2) Für den Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2. Für Behinderte, die nicht mehr im Volksschulpflichtigen Alter sind, ist für den laufenden Lebensunterhalt ein Mehrbedarf von mindestens fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, wenn der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist. Satz 2 und § 23 mit Ausnahme des Absatzes 3 sind nebeneinander anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können auch nach Beendigung der in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

§ 42

Lebensunterhalt für andere Personen

(1) Erfordert die Behinderung stationäre Behandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen, sollen die Leistungen, die für die von dem Behinderten bisher auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht überwiegend unterhaltenen Personen nach Regelsätzen zu gewähren sind, angemessen erhöht werden; sie sollen so bemessen werden, daß der Wille des Behinderten zur Selbsthilfe gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebenshaltung des Behinderten und der von ihm bisher auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht überwiegend unterhaltenen Personen vermieden wird.

(2) § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 43

Erweiterte Hilfe

Erfordert die Behinderung Gewährung der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder ambulante Behandlung, ist die Hilfe hierfür auch dann in vollem Umfang zu gewähren, wenn den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

§ 44

Vorläufige Hilfeleistung

Steht nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

§ 45*

Versagung der Hilfe

Wird der Erfolg der Hilfe durch den Behinderten oder durch den, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Person des Behinderten zu sorgen hat, schuldhaft gefährdet, kann die Weitergewährung der Hilfe ganz oder teilweise versagt werden; der Behinderte, der Sorgepflichtige und der behandelnde Arzt sind zu hören.

§ 46

Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf; bei Körperbehinderten

oder von einer Körperbehinderung bedrohten Personen ist er im Benehmen mit dem Gesundheitsamt aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen soll der Träger der Sozialhilfe mit dem Behinderten und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt (§ 125) und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, zusammenwirken.

§ 47

Bestimmungen über die Durchführung der Hilfe

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises der Behinderten, über Art und Umfang der Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie über das Zusammenwirken mit anderen Stellen, die der Eingliederungshilfe entsprechende Maßnahmen durchführen, erlassen.

UNTERABSCHNITT 8

Tuberkulosehilfe

§ 48

Aufgabe und Umfang

(1) Aufgabe der Tuberkulosehilfe ist es, die Heilung Tuberkulosekranker zu fördern und zu sichern sowie die Umgebung der Kranken gegen die Übertragung der Tuberkulose zu schützen.

(2) Die Tuberkulosehilfe umfaßt

1. Heilbehandlung,
2. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben,
3. Hilfe zum Lebensunterhalt,
4. Sonderleistungen,
5. vorbeugende Hilfe.

(3) Wegen Tuberkulose wird Hilfe nach den §§ 36 und 37 nicht gewährt. Auf die Tuberkulosehilfe ist § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 49

Heilbehandlung

(1) Dem Kranken ist Heilbehandlung zu gewähren.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt je nach den Erfordernissen des Einzelfalles

1. stationäre Behandlung einschließlich der Dauerbehandlung,
2. stationäre Beobachtung, auch zur Klärung diagnostischer Fragen,
3. ambulante Behandlung einschließlich der hierzu erforderlichen Kontrolluntersuchungen,
4. Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandmitteln,
5. Behandlung in Kur- und Badeorten,

6. häusliche Wartung und Pflege,

7. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den übrigen Maßnahmen der Heilbehandlung,

8. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit ärztlicher Maßnahmen.

(3) Die stationäre Behandlung schließt die gleichzeitige Behandlung anderer Krankheiten ein; sie schließt auch die zahnärztliche Behandlung und die Versorgung mit Zahnersatz ein, soweit diese für die Vorbereitung oder Durchführung der stationären Behandlung erforderlich sind.

§ 50

Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben

(1) Dem Kranken oder Genesenen ist Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben zu gewähren, soweit die Krankheit oder ihre Auswirkungen besondere Maßnahmen erfordern. Die Hilfe muß den Kräften und der Eignung des Kranken oder Genesenen entsprechen. Sie soll dazu beitragen, daß er die Auswirkungen der Krankheit soweit wie möglich überwindet.

(2) Die Hilfe umfaßt die in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Maßnahmen, die im Zusammenhang mit ihnen erforderliche Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie nachgehende Hilfe zur Sicherung der Eingliederung in das Arbeitsleben. § 46 gilt entsprechend.

(3) Während der stationären Behandlung soll dem Kranken nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, seine beruflichen Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern.

(4) Arbeitswilligen Kranken, die in absehbarer Zeit in das allgemeine Arbeitsleben nicht eingegliedert werden können, soll Gelegenheit gegeben werden, eine geeignete Tätigkeit auszuüben, soweit ihr Gesundheitszustand dies zuläßt.

§ 51

Hilfe zum Lebensunterhalt

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2, soweit die §§ 52 bis 55 nichts anderes bestimmen.

§ 52

Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt ist zu gewähren

1. dem Kranken,
2. dem Genesenen für die Dauer der Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 50 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5,
3. den Personen, zu deren Unterhalt der Kranke oder Genesene verpflichtet ist, wenn sie bis zur Erkrankung mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn seine Unterhaltspflicht nach diesem Zeitpunkt entstanden ist,

4. den Personen, denen der Kranke oder Genesene oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte bis zur Erkrankung auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht regelmäßig Unterhalt gewährt hat.

Anderen Personen soll Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, wenn sie in Wohngemeinschaft mit einem Kranken leben, der an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet.

§ 53

Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt müssen den durch die Krankheit verursachten besonderen Bedürfnissen des Kranken oder Genesenen sowie der anderen in § 52 genannten Personen entsprechen.

(2) Soweit der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist, ist ein Mehrbedarf von fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. Außerdem sind dem Kranken oder Genesenen und den anderen in § 52 genannten Personen, die tuberkulosegefährdet oder -bedroht sind, nach dem Bedürfnis des Einzelfalles besondere Ernährungszulagen zu gewähren.

(3) § 23 ist neben Absatz 2 anzuwenden, § 23 Abs. 1 Nr. 2 nur, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht durch Tuberkulose verursacht worden ist.

(4) Die Hilfe zum Lebensunterhalt für die in § 52 Satz 1 genannten Personen, die nicht mit dem Kranken oder Genesenen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zur Erkrankung gelebt haben, soll nicht höher sein als die Leistungen, die der Kranke oder Genesene oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte ihnen vor der Erkrankung durchschnittlich gewährt hat.

§ 54

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Ist dem Kranken auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils oder einer sonstigen richterlichen Entscheidung die Freiheit entzogen, so wird den anderen in § 52 genannten Personen Hilfe zum Lebensunterhalt als Tuberkulosehilfe nur gewährt, wenn der Kranke vor der Freiheitsentziehung in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen gelebt hat. Die Hilfe wird außer im Falle der Untersuchungshaft nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Beginn der Freiheitsentziehung gewährt.

§ 55

Hilfe zum Lebensunterhalt während einer Übergangszeit

Hilfe zum Lebensunterhalt soll, soweit angemessen, auch während einer Übergangszeit gewährt werden, besonders während einer Einarbeitungszeit, bei Teilzeit- oder Leichterarbeit oder beim Bezuge von Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe. Die Hilfe soll jedoch in der Regel nicht länger als zwei Jahre nach Beendigung der Heilbehandlung oder der Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 50 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt werden.

§ 56

Sonderleistungen

(1) Als Sonderleistungen sollen, soweit im Einzelfall geboten, gewährt werden

1. Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb,
2. Mitwirkung bei der Wohnungsbeschaffung.

Die Leistung nach Nummer 2 wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt.

(2) Als Sonderleistungen können, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, gewährt werden

1. Beihilfen oder Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse,
2. Beihilfen an den Kranken oder seine Angehörigen zum Besuch während der stationären Behandlung und der stationären Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

§ 57

Vorbeugende Hilfe

(1) Vorbeugende Hilfe ist Minderjährigen und ihren Müttern zu gewähren, wenn sie in Wohngemeinschaft mit einem Kranken leben, der an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet. Sie kann auch anderen Personen aus der Umgebung eines Tuberkulosekranken gewährt werden.

(2) Die vorbeugende Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, die in Absatz 1 genannten Personen gegen die Übertragung der Krankheit oder eine erneute Erkrankung widerstandsfähig zu machen.

§ 58

Erweiterte Hilfe

Heilbehandlung und Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben sind auch dann in vollem Umfange zu gewähren, wenn den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

§ 59*

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Steht nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Sind in anderen Fällen Maßnahmen der Heilbehandlung unaufschiebbar, hat der Träger der Sozialhilfe sie einzuleiten.

(2) Der Träger der Sozialhilfe hat die Stelle, die er zur Gewährung der Hilfe für verpflichtet hält, unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Die verpflichtete Stelle hat die dem Träger der Sozialhilfe entstandenen Kosten zu erstatten; für die Erstattungspflicht der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gelten die §§ 1531 bis 1543 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 59 Abs. 2: RVO 1926 I 9 i. d. F. d. V v. 15. 6. 1936 I 489, d. NotV v. 5. 6. 1931 I 305, d. G v. 30. 3. 1936 I 327 u. d. G v. 20. 8. 1953 I 967

§ 60

Weiterbestehen der sachlichen Zuständigkeit

Ändern sich nach der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit durch einen amtlich bestellten Arzt die Umstände, welche die sachliche Zuständigkeit eines Trägers der Sozialhilfe begründet haben, so bleibt seine Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 59 und nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt.

§ 61

Übernahme von Kosten durch den Träger der Sozialhilfe

Der Träger der Sozialhilfe ist nicht verpflichtet, Kosten für eine Maßnahme zu übernehmen, die nicht von ihm veranlaßt oder genehmigt ist, außer wenn die Maßnahme von einer Stelle eingeleitet ist, die im Falle von Tuberkulose Leistungen zu gewähren hat, und wenn sie bei rechtzeitiger Kenntnis von dem Träger der Sozialhilfe durchzuführen gewesen wäre.

§ 62

Übernahme der Heilbehandlung und der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe ist verpflichtet, auf Antrag einer Stelle, die im Falle von Tuberkulose Leistungen zu gewähren hat, auf deren Rechnung die Heilbehandlung und die Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben durchzuführen. Er kann die Erstattung angemessener Verwaltungskosten verlangen.

§ 63

Beteiligung des Gesundheitsamtes

(1) Tuberkulosehilfe kann bei dem Gesundheitsamt oder bei der Gemeinde, in welcher der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, beantragt werden. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich an das Gesundheitsamt weiter. Das Gesundheitsamt leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe zu.

(2) Wird kein Antrag nach Absatz 1 gestellt, kann das Gesundheitsamt Tuberkulosehilfe bei dem Träger der Sozialhilfe beantragen.

(3) Wird kein Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 gestellt, hat der Träger der Sozialhilfe die von ihm beabsichtigten Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt einzuleiten.

§ 64*

Beratung, Aufklärung, Weisungen

(1) Der Träger der Sozialhilfe und das Gesundheitsamt haben den Kranken oder Genesenen, die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zur Erkrankung gelebt haben, sowie

die sonstigen Hilfeempfänger zu beraten und in geeigneter Weise aufzuklären, wie die Heilung gefördert und gesichert, die Pflege durchgeführt und die Ansteckung vermieden werden kann. Falls erforderlich, kann der Träger der Sozialhilfe oder das Gesundheitsamt den in Satz 1 genannten Personen Weisungen erteilen; der Kranke darf jedoch nicht verpflichtet werden, sich einer Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, oder einer Operation, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet, zu unterziehen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe und dem Gesundheitsamt die zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderlichen Auskünfte zu geben und ihren Weisungen zu folgen. Verstößt der Kranke, der Genesene oder ein sonstiger Hilfeempfänger in grober Weise oder beharrlich gegen eine Weisung des Trägers der Sozialhilfe oder gefährdet er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen, den Erfolg der Heilbehandlung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in das Arbeitsleben, so können die Hilfe zu seinem Lebensunterhalt bis auf das Unerläßliche eingeschränkt und die Sonderleistungen ganz oder teilweise versagt werden, solange er trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folgen sein Verhalten fortsetzt.

(3) Die nach Absatz 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 65

Durchführungsvorschriften, Einzelweisungen

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Inhalt und Umfang der in den §§ 49 bis 58 genannten Leistungen erlassen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Bestimmungen über die Tuberkulosehilfe erforderlich sind.

(3) Die Bundesregierung kann in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung Einzelweisungen erteilen für

1. die Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 49 Abs. 2 Nr. 1,
2. den Vollzug
 - a) der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben,
 - b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 53 Abs. 2 Satz 2 (besondere Ernährungszulagen),
 - c) der Sonderleistungen,
 - d) der vorbeugenden Hilfe.

§ 66

Kostentragung durch den Bund

(1) Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die dem Träger der Sozialhilfe entstehen

1. durch Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 49 Abs. 2 Nr. 1,
2. durch den Vollzug der §§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57.

Persönliche und sächliche Verwaltungskosten bleiben hierbei außer Ansatz.

(2) Als stationäre Dauerbehandlung im Sinne des Absatzes 1 gilt die stationäre Behandlung vom Beginn des zweiten Jahres an, solange bei dem Kranken Bakterien nachweisbar sind. Die Dauer einer früheren stationären Behandlung ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Zeitraum zwischen dem Verlassen der Einrichtung und der erneuten Aufnahme mehr als sechs Monate betragen hat.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Leistungen an die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 28. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 193) genannten Personen.

UNTERABSCHNITT 9

Blindenhilfe

§ 67

(1) Blinden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe zu gewähren, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Dies gilt nicht für Blinde, welche die erforderliche Pflege in Anstalten oder Heimen in vollem Umfang erhalten.

(2) Die Blindenhilfe beträgt für Blinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres monatlich zweihundert Deutsche Mark, für Blinde, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich einhundert Deutsche Mark.

(3) Ein Blinder, der sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, hat keinen Anspruch auf Blindenhilfe.

(4) Neben der Blindenhilfe werden Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 68 und 69) und Taschengeld (§ 21 Abs. 3, § 24 Abs. 2) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 23 Abs. 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn der Blinde nicht allein wegen Blindheit erwerbsunfähig ist.

UNTERABSCHNITT 10

Hilfe zur Pflege

§ 68

Inhalt

(1) Personen, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

§ 69

Häusliche Pflege, Pflegegeld

(1) Reichen im Falle des § 68 Abs. 1 häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt werden.

(3) Ist ein Pflegebedürftiger, der das dritte Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm, wenn die notwendige Wartung und Pflege durch nahestehende Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe voll oder im wesentlichen Umfang übernommen werden, ein Pflegegeld von einhundert Deutsche Mark monatlich zu gewähren. Erfordert der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege, ist der Betrag des Pflegegeldes angemessen zu erhöhen. Pflegegeld wird nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält.

(4) Zusätzlich zum Pflegegeld werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 nur insoweit gewährt, als ihr Gesamtbetrag im Einzelfall den Betrag des Pflegegeldes übersteigt.

(5) Soweit die notwendige Wartung und Pflege nicht durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden, ist die Hilfe durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine geeignete Pflegekraft oder, wenn dies möglich ist, durch Beauftragung einer Pflegekraft zu gewähren.

UNTERABSCHNITT 11

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

§ 70

Inhalt und Aufgabe

(1) Personen mit eigenem Haushalt soll Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 71

**Hilfe durch anderweitige Unterbringung
Haushaltsangehöriger**

Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

UNTERABSCHNITT 12

Hilfe für Gefährdete

§ 72*

Inhalt und Aufgabe

(1) Personen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die dadurch gefährdet sind, daß sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können, soll Hilfe gewährt werden.

(2) Aufgabe der Hilfe ist es, den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung des Gefährdeten an regelmäßige Arbeit in Betracht. Bei einem nicht seßhaften Gefährdeten ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.

(3) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt.

§ 73*

Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung

(1) Dem Gefährdeten soll geraten werden, sich in die Obhut einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung zu begeben, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen.

(2) Lehnt ein Gefährdeter die nach Absatz 1 angebotene Hilfe ab, kann das Gericht ihn anweisen, sich in einer geeigneten Anstalt, in einem geeigneten Heim oder in einer geeigneten gleichartigen Einrichtung aufzuhalten, wenn

1. der Gefährdete besonders willensschwach oder in seinem Triebleben besonders hemmungslos ist und
2. der Gefährdete verwahrlost oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist und
3. die Hilfe nur in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung wirksam gewährt werden kann.

Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Eignung der Anstalt, des Heimes oder der gleichartigen Einrichtung muß von der zuständigen Landesbehörde anerkannt sein.

(3) Auf das Verfahren nach Absatz 2 ist das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), geändert durch das Gesetz zur Änderung

§ 72 Abs. 1: I. d. F. d. G. v. 11. 8. 1961 I 1193

§ 73 Abs. 2: GG 100-1

§ 73 Abs. 3: G. v. 29. 6. 1956 316-1

und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 937), anzuwenden. Spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Anordnung ist über die Fortdauer der Unterbringung durch das Gericht von Amts wegen zu entscheiden. Der Leiter der Anstalt, des Heimes oder der Einrichtung kann den Gefährdeten vorübergehend in einer geeigneten Familie unterbringen, wenn dies geboten ist, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung noch vorliegen. Er hat hiervon dem Gericht Mitteilung zu machen.

§ 74

Kostenbeitrag

Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder durch Unterbringung in einer Familie gewährt, hat der Gefährdete aus seinem Einkommen und Vermögen zu den Kosten des Lebensunterhalts in angemessenem Umfang beizutragen.

UNTERABSCHNITT 13

Altenhilfe

§ 75

(1) Alten Menschen soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden und Vereinsamung im Alter zu verhüten.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen in vertretbarem Umfang vor allem in Betracht

1. Hilfe zu einer Tätigkeit des alten Menschen, wenn sie von ihm erstrebt wird und in seinem Interesse liegt,
2. Hilfe bei der Beschaffung von Wohnungen, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen,
3. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
4. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht.

(3) Altenhilfe kann ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfalle persönliche Hilfe erforderlich ist.

ABSCHNITT 4

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

UNTERABSCHNITT 1

**Allgemeine Bestimmungen
über den Einsatz des Einkommens**

§ 76

Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz.

- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, bestimmen.

§ 77

Zweckbestimmte Leistungen

Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

§ 78

Zuwendungen

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

UNTERABSCHNITT 2

Einkommengrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 79

Allgemeine Einkommensgrenze

(1) Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist dem Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Doppelten des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,
2. den Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von sechzig Deutsche Mark für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bisher überwiegend

unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) Ist der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet, so ist ihm und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen des Hilfesuchenden und seiner Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Doppelten des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,
2. den Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von sechzig Deutsche Mark für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Hilfesuchenden und für jede Person, die von den Eltern oder dem Hilfesuchenden bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) Der für den Grundbetrag maßgebende Regelsatz bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Hilfeempfänger die Hilfe erhält. Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 104 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt; ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, gilt Satz 1.

(4) Die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Träger der Sozialhilfe sind nicht gehindert, für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag und einen höheren Familienzuschlag zugrunde zu legen.

§ 80

Erhöhung der allgemeinen Einkommensgrenze

Der Familienzuschlag nach § 79 erhöht sich auf achtzig Deutsche Mark

1. bei der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 38,
2. bei der Hilfe zur Pflege nach den §§ 68 und 69,
3. bei der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach den §§ 70 und 71,
4. bei der Eingliederungshilfe für Behinderte, soweit nicht die besondere Einkommensgrenze nach § 81 anzuwenden ist,
5. bei der Tuberkulosehilfe, soweit nicht die besondere Einkommensgrenze nach § 81 anzuwenden ist.

§ 81

Besondere Einkommensgrenze

(1) An die Stelle des Grundbetrages und des Betrages für die Kosten der Unterkunft nach § 79 tritt ein Grundbetrag von fünfhundert Deutsche Mark

1. bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird oder wenn sie der in einer solchen Einrichtung gewährten Hilfe nach Art und Umfang vergleichbar ist,
2. bei der ambulanten Behandlung der in § 39 Abs. 1 genannten Personen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1),
3. bei der Versorgung der in § 39 Abs. 1 genannten Personen mit Körperersatzstücken sowie mit größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln (§ 40 Abs. 1 Nr. 2),
4. bei der Heilbehandlung und der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben für Tuberkulosekranke oder Genesene (§§ 49 und 50).

(2) An die Stelle des Grundbetrages und des Betrages für die Kosten der Unterkunft nach § 79 tritt bei der Blindenhilfe (§ 67) ein Grundbetrag von eintausend Deutsche Mark.

(3) Der Familienzuschlag erhöht sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf achtzig Deutsche Mark. Bei der Blindenhilfe beträgt er für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn beide Eheleute blind sind.

(4) § 79 Abs. 4 gilt nicht.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, unter welchen Voraussetzungen im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die Hilfe der in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährten Hilfe nach Art und Umfang vergleichbar ist. Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche orthopädischen und anderen Hilfsmittel die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllen.

§ 82

Anpassung des Familienzuschlages

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Familienzuschlag nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 und den §§ 80 und 81 Abs. 3 an die Entwicklung der Regelsätze für Haushaltsangehörige im Geltungsbereich dieses Gesetzes anpassen.

§ 83

Zusammentreffen mehrerer Einkommensgrenzen

Kann dieselbe Leistung gleichzeitig nach mehreren Bestimmungen gewährt werden, für die unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend sind, so wird sie nach der Bestimmung gewährt, für welche die höhere Einkommensgrenze maßgebend ist.

§ 84

Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen des Hilfesuchenden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

(2) Verliert der Hilfesuchende durch den Eintritt eines Bedarfsfalles sein Einkommen ganz oder teilweise und ist sein Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das er innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihm ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

§ 85

Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck gewährt werden, für den sonst Sozialhilfe zu gewähren wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind,
3. soweit bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus kann in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.

§ 86

Sonderregelung für die Ausbildungshilfe, die Eingliederungshilfe für Behinderte und die Tuberkulosehilfe

(1) Bei der Ausbildungshilfe muß der Auszubildende sein Einkommen in voller Höhe einsetzen.

(2) Bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 kann verlangt werden, daß der Behinderte, dem die Hilfe nicht in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird, für seinen Lebensunterhalt sein Einkommen in voller Höhe einsetzt.

(3) Bei der Tuberkulosehilfe kann verlangt werden, daß die in § 52 genannten Personen für ihren Lebensunterhalt, der Kranke oder Genesene sowie sein nicht getrennt lebender Ehegatte auch für den

Lebensunterhalt ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen ihr Einkommen in voller Höhe einsetzen; dies gilt nicht für den Lebensunterhalt desjenigen, dem die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet und wird der Bedarf nicht in vollem Umfang aus seinem Einkommen gedeckt, so ist für die Aufbringung der noch fehlenden Mittel bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 79 Abs. 2 nur das Einkommen seiner Eltern zugrunde zu legen.

§ 87

Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

(1) Wird im Einzelfalle der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, nicht berücksichtigt werden.

(2) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, so ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist.

(3) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle gleiche Einkommensgrenzen maßgebend, jedoch für die Gewährung der Hilfe verschiedene Träger der Sozialhilfe zuständig, so hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang; treten die Bedarfsfälle gleichzeitig ein, so ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen.

UNTERABSCHNITT 3

Einsatz des Vermögens

§ 88

Einzusetzendes Vermögen, Ausnahmen

(1) Zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
2. eines sonstigen Vermögens, soweit es zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Gründung eines angemessenen Hausstandes oder zur angemessenen Ergänzung des Hausrats alsbald verwendet werden wird,
3. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen,
4. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,

5. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
6. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer, Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
7. eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims, wenn der Hilfesuchende das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt,
8. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen vor allem der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

(4) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 8 bestimmen.

§ 89

Darlehen

Soweit nach § 88 für den Bedarf des Hilfesuchenden Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

ABSCHNITT 5

Verpflichtungen anderer

§ 90

Übergang von Ansprüchen

(1) Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenige Hilfe zum Lebensunterhalt bewirken, die er gleichzeitig mit der Hilfe für den in Satz 1 genannten Hilfeempfänger dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten und dessen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährt. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als die Hilfe bei

rechtzeitiger Leistung des anderen nicht gewährt worden wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Hilfeempfänger die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn in den Fällen des § 19 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, und bei der Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26.

§ 91

Ansprüche gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur in dem Umfange bewirken, in dem ein Hilfeempfänger nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2 und des § 86 sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte.

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Sozialhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

ABSCHNITT 6

Kostenersatz

§ 92

(1) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe besteht nur in den Fällen der Absätze 2 und 3; eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Zum Ersatz der Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt 2) sind der Empfänger der Hilfe und sein Ehegatte verpflichtet,

1. soweit ihr monatliches Einkommen zusammen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 Satz 1 übersteigt und sein Einsatz nach § 84 zuzumuten ist, oder

2. soweit ihr Vermögen zusammen über dem Sechsfachen des Betrages der Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 liegt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist der Ersatzanspruch gegenüber dem Empfänger der Hilfe und seinem Ehegatten nur geltend zu machen, soweit die dort genannten Voraussetzungen bei einem Vermögen vorliegen, das nicht zu dem in § 88 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Vermögen gehört. Dem Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt stehen Eltern gleich, deren Kindern vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt worden ist.

(4) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten besteht nicht, wenn in den Fällen des § 19 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, sowie bei einer Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26.

(5) Eine nach Absatz 2 oder Absatz 3 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. Seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlaß. Absatz 3 Satz 2 ist nur anzuwenden, soweit dies zur Vermeidung einer besonderen Härte für den Erben geboten ist.

(6) Im Falle des Absatzes 3 erlischt der Anspruch auf Ersatz nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Sozialhilfe gewährt worden ist.

ABSCHNITT 7

Einrichtungen, Zusammenarbeit

§ 93

Einrichtungen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß die zur Gewährung der Sozialhilfe geeigneten Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der in § 10 Abs. 2 genannten Träger der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

(2) Werden im Einzelfall Einrichtungen anderer Träger in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den Trägern der Sozialhilfe zu erstattenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(3) Die Bundesregierung kann im Falle des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 94

Zusammenarbeit mit Trägern anderer Sozialleistungen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Trägern anderer Sozialleistungen zur Abstimmung der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen zusammenarbeiten, wenn die Leistungen gleichartig sind und wenn gleichmäßige Gewährung oder im Einzelfall gegenseitige Ergänzung geboten ist.

(2) Sind von den Trägern der Sozialhilfe und von Trägern anderer Sozialleistungen allgemeine Maßnahmen, vor allem die Schaffung von Einrichtungen, für gleiche Aufgaben durchzuführen, sollen die Träger der Sozialhilfe auch hier eine Abstimmung anstreben.

§ 95

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, wenn es geboten ist, die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. In den Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem die Stellen vertreten sein, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind, besonders die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Bei der Bekämpfung der Tuberkulose sollen die Träger der Sozialhilfe mit anderen gesetzlich verpflichteten Stellen zur Abstimmung der Maßnahmen und Verwaltungsverfahren Arbeitsgemeinschaften bilden mit dem Ziel, die Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Die Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem den Bettenausgleich und das Verfahren der Schnelleinweisung regeln. Der Träger der Sozialhilfe soll die Bildung der Arbeitsgemeinschaft anstreben, wenn in seinem Bereich keine Arbeitsgemeinschaft besteht.

ABSCHNITT 8

Träger der Sozialhilfe

§ 96*

Örtliche und überörtliche Träger

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die Länder können bestimmen, daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Sie können bestimmen, daß und inwieweit die überörtlichen Träger örtliche Träger zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 97

Örtliche Zuständigkeit

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Für die Ausbildungshilfe gilt die Sonderregelung des § 98.

§ 96: VwGO 340-1

§ 98

Örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von Ausbildungshilfe

(1) Für die Ausbildungshilfe nach § 31 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung angehört hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

(2) Solange nicht feststeht, ob die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 gegeben ist, ist der in Absatz 1 Satz 2 genannte Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn zu befürchten ist, daß die Ausbildungshilfe sonst nicht oder nicht rechtzeitig gewährt wird. Er kann von dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Träger Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen, sobald dessen Zuständigkeit feststeht. § 112 gilt entsprechend.

§ 99

Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach § 100 oder nach Landesrecht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

§ 100

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig

1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 39 Abs. 1 genannten Personen, für Geisteskranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Epileptiker und Suchtkranke, wenn die Behinderung, der Zustand oder das Leiden dieser Personen den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erfordert,
2. für die Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3,
3. für die Tuberkulosehilfe,
4. für die Blindenhilfe nach § 67,
5. für die Hilfe für Gefährdete, wenn die Gefährdung den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erfordert,
6. für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtseßhafte seßhaft zu machen,
7. für die Ausbildungshilfe zum Besuch einer Hochschule.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf alle Leistungen, die dem Hilfeempfänger für seine Person nach diesem Gesetz gleichzeitig zu gewähren sind, sowie auf die Hilfe nach § 15.

§ 101

Allgemeine Aufgaben des überörtlichen Trägers

Die überörtlichen Träger sollen zur Weiterentwicklung von Maßnahmen der Sozialhilfe, vor allem bei verbreiteten Krankheiten, beitragen; hierfür können sie die erforderlichen Einrichtungen schaffen oder fördern.

§ 102

Fachkräfte

Bei der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

ABSCHNITT 9

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

§ 103

Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Anstalt

(1) Kosten, die ein Träger der Sozialhilfe für den Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufgewendet hat, sind von dem sachlich zuständigen Träger zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Tritt jemand aus einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen über, richtet sich der zur Kostenerstattung verpflichtete Träger nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend ist.

(2) Als Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gilt auch, wenn jemand außerhalb der Einrichtung untergebracht wird, aber in ihrer Betreuung bleibt, oder aus der Einrichtung beurlaubt wird.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung nach Absatz 1 besteht auch, wenn jemand beim Verlassen einer Einrichtung oder innerhalb von zwei Wochen danach der Sozialhilfe bedarf, solange er sich nach dem Verlassen der Einrichtung ununterbrochen im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, außerhalb einer Anstalt, eines Heims oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält; die Verpflichtung zur Erstattung fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat Hilfe nicht zu gewähren war.

(4) Bei Gewährung von Ausbildungshilfe nach § 31 gilt Absatz 1 nur, wenn sie von dem nach § 98 Abs. 1 Satz 2 örtlich zuständigen Träger gewährt wird.

(5) Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

§ 104

Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie

§ 103 gilt entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher unter sechzehn Jahren in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist.

§ 105

Kostenerstattung bei Geburt in einer Anstalt

Wird ein Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung geboren, so gilt § 103 entsprechend; an die Stelle des gewöhnlichen Aufenthalts des Hilfeempfängers tritt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter des Kindes.

§ 106

Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers

Ist in Fällen der §§ 103 bis 105 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und gewährt die Hilfe ein örtlicher Träger der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 107

Kostenerstattung bei pflichtwidriger Handlung

(1) Ein Träger der Sozialhilfe hat einem anderen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Kosten durch eine pflichtwidrige Handlung des Trägers der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle entstanden sind.

(2) Gewährt ein Träger der Sozialhilfe einem Hilfesuchenden Reisegeld, so handelt er nicht pflichtwidrig, wenn dadurch die Reise an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ermöglicht wird oder wenn dadurch die Notlage des Hilfesuchenden beseitigt oder wesentlich gemindert wird oder wenn die Reise zur Zusammenführung naher Angehöriger geboten und eine Unterkunft für den Hilfesuchenden gesichert ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 hat der erstattungspflichtige Träger der Sozialhilfe auf Verlangen des anderen Trägers außerdem einen Betrag in Höhe eines Drittels der aufgewendeten Kosten, mindestens jedoch fünfzig Deutsche Mark, zu zahlen.

(4) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 besteht nicht oder fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war.

§ 108

Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

(1) Tritt jemand, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist.

(2) Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Sozialhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die sich nach Absatz 1 und § 119 ergebenden Belastungen zu berücksichtigen. Die Schiedsstelle wird durch Verwaltungsvereinbarung der Länder gebildet.

(3) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich der erstattungspflichtige Träger nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger nach Absatz 2 zu bestimmen.

(4) Ist ein Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten verpflichtet, so hat er auch die für den Ehegatten oder die minderjährigen Kinder des Hilfeempfängers aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Personen später aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertreten und innerhalb eines Monats der Sozialhilfe bedürfen.

(5) Die Verpflichtung zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten fällt weg, wenn ihm inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Sozialhilfe nicht zu gewähren war.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, deren Unterbringung nach dem Übertritt aus dem Ausland bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist.

§ 109

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht der Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Einrichtung der in § 103 Abs. 5 genannten Art sowie die Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 104 genannten anderen Personen.

§ 110

Übernahme der Hilfe

(1) Der Träger der Sozialhilfe, der die Hilfe gewährt, kann von dem kostenerstattungspflichtigen Träger verlangen, daß dieser die Gewährung der Hilfe in seinem Bereich übernimmt. Der kostenerstattungspflichtige Träger kann verlangen, daß die Hilfe von ihm in seinem Bereich gewährt wird. Der kostenerstattungspflichtige Träger hat die Kosten zu tragen, die durch den Wechsel des Aufenthaltsortes des Hilfeempfängers entstehen.

(2) Die Übernahme der Hilfe kann nicht verlangt werden, wenn der Hilfeempfänger dem Wechsel seines Aufenthaltsortes nicht zustimmt oder wenn sonst ein wichtiger Grund entgegensteht, besonders wenn der erstrebte Erfolg der Hilfe beeinträchtigt oder ihre Dauer wesentlich verlängert würde.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Falle des § 106.

§ 111

Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Hilfe diesem Gesetz entspricht. Dabei gelten die Grundsätze für die Gewährung von Sozialhilfe, die am Aufenthaltsort des Hilfeempfängers zur Zeit der Hilfgewährung bestehen.

(2) Kosten unter fünfzig Deutsche Mark sind nicht zu erstatten; dies gilt nicht in den Fällen des § 107 Abs. 1 und des § 108.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

§ 112

Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung

Will ein Träger der Sozialhilfe von einem anderen Träger Kostenerstattung verlangen, hat er ihm dies innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe mitzuteilen. Unterläßt er die Mitteilung innerhalb dieser Frist, kann er nur die Erstattung der Kosten verlangen, die in den sechs Monaten vor der Mitteilung entstanden sind und nachher entstehen. Kann er den erstattungspflichtigen Träger der Sozialhilfe trotz sorgfältiger Ermittlungen nicht feststellen, so wird die Frist nach Satz 1 gewährt, wenn er vor ihrem Ablauf den Erstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde anmeldet.

§ 113*

Verjährung

Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten verjährt in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem er entstanden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung gelten entsprechend.

§ 113: BGB 400-2

ABSCHNITT 10
Verfahrensbestimmungen

§ 114

Beteiligung sozial erfahrener Personen

(1) Vor dem Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze sind sozial erfahrene Personen zu hören, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

(2) Vor dem Erlaß des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sind Personen, wie sie in Absatz 1 bezeichnet sind, beratend zu beteiligen.

§ 115

Pflichten des Hilfesuchenden und des Hilfeempfängers

(1) Der Hilfesuchende ist verpflichtet, bei der Feststellung seines Bedarfs mitzuwirken, soweit ihm dies zuzumuten ist.

(2) Der Hilfeempfänger hat Änderungen der Tatsachen, die für die Hilfe maßgebend sind, besonders Änderungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen. Ist der Hilfeempfänger geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den gesetzlichen Vertreter.

§ 116

Pflicht zur Auskunft

(1) Die Unterhaltspflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des bei ihm beschäftigten Hilfesuchenden oder Hilfeempfängers, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Für die Auskunftspflicht nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt § 64 Abs. 3 entsprechend.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft nach Absatz 2 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 117

Amtshilfe

Auf Ersuchen der Träger der Sozialhilfe sind die anderen Verwaltungsbehörden und die Träger anderer Sozialleistungen verpflichtet, Amtshilfe zu

leisten. Besonders haben die Finanzbehörden über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden oder Hilfeempfängers, des Unterhaltspflichtigen und des Kostenersatzpflichtigen, die Träger anderer Sozialleistungen über alle das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 118*

Kostenfreiheit

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes einer nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistung nötig werden, sind kostenfrei; dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) Absatz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie in Verfahren vor Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind nur die Träger der Sozialhilfe von den Gerichtskosten befreit. § 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

ABSCHNITT 11

Sonstige Bestimmungen

§ 119

Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

(1) Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, soll, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Nr. 1, Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewährt werden. Sonstige Sozialhilfe kann ihnen gewährt werden, wenn die besondere Lage des Einzelfalles dies rechtfertigt.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, kann folgenden Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, Sozialhilfe gewährt werden:

1. Deutschen, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates besitzen, wenn auch ihr Vater oder ihre Mutter die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt oder besessen hat, sowie ihren Abkömmlingen,
2. Familienangehörigen von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben,
3. ehemaligen Deutschen, zu deren Übernahme die Bundesrepublik Deutschland auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen verpflichtet wäre, sowie ihren Familienangehörigen.

§ 118 Abs. 1: KostO 361-1

§ 118 Abs. 2: FGG 315-1; ZPO 310-4; VwGO 340-1

(3) Hilfe wird nicht gewährt, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen gewährt wird oder zu erwarten ist. Hilfe wird ferner nicht gewährt, wenn die Heimführung des Hilfesuchenden geboten ist.

(4) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen.

(5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Ortlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist; § 108 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend; die nach § 108 Abs. 3 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, solange noch eine der dort genannten Personen der Sozialhilfe bedarf.

(6) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

§ 120*

Sozialhilfe für Ausländer und Staatenlose

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Tuberkulosehilfe und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren; wer sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat, um Sozialhilfe zu erlangen, hat keinen Anspruch. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß außer den in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll.

§ 121

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitigem Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfange zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

§ 122

Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. § 16 gilt entsprechend.

§ 120 Abs. 1: GG 100-1

ABSCHNITT 12

Sonderbestimmungen für Personen mit körperlicher Behinderung

§ 123*

Allgemeines

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten zur Sicherung wirksamer ärztlicher Maßnahmen für Personen mit körperlicher Behinderung oder drohender körperlicher Behinderung die §§ 124 bis 126. Sie gelten nicht für Personen, die wegen ihrer Behinderung als Unfallverletzte nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder als Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Entschädigungsleistungen erhalten.

§ 124

Einleitung ärztlicher Maßnahmen

(1) Für Personen,

1. die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
2. bei denen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen,
3. die blind oder von Blindheit bedroht sind,
4. die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind oder
5. die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind,

gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Ist der Behinderte oder von Behinderung Bedrohte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so haben Hebammen und andere Medizinalpersonen, Lehrer, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, die bei Ausübung ihres Berufs eine Behinderung oder eine drohende Behinderung nach Absatz 1 wahrnehmen, den Personensorgeberechtigten unter Hinweis auf seine Pflichten anzuhalten, den Behinderten oder von Behinderung Bedrohten einem Arzt vorzustellen. Lehnt der Personensorgeberechtigte dies ab, so haben die in Satz 1 genannten Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Ärzte haben die Aufgabe,

1. die in Absatz 1 genannten Personen über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer ärztlichen Behandlung aufzuklären,
2. sie durch Aushändigung eines amtlichen Merkblattes über die gesetzlichen Hilfemöglichkeiten zu unterrichten.

(4) Ist der Behinderte oder von Behinderung Bedrohte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, haben die Ärzte die Aufgabe nach Absatz 3 gegenüber dem Personensorgeberechtigten. Lehnt dieser es ab, den Behinderten oder von Behinderung Bedrohten einer notwendigen Behandlung

§ 123: RVO 1926 I 9; BVG i. d. F. d. G. v. 27. 6. 1960 I 453

zuzuführen, oder vernachlässigt er die Behandlung, haben die Ärzte auch ohne sein Einverständnis das Recht, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

§ 125

Landesarzt

(1) In jedem Land ist mindestens ein Landesarzt zu bestellen, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Personen mit körperlicher Behinderung verfügt.

(2) Dem Landesarzt obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Einrichtung von Sprechtagen zur ärztlichen Beratung Behinderter oder von Behinderung Bedrohter und Beteiligung an den Sprechtagen,
2. Erstattung von Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die Träger der Sozialhilfe,
3. regelmäßige Unterrichtung der für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörde über den Erfolg der Erfassungs-, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in der Hilfe für Behinderte.

§ 126

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Dem Gesundheitsamt obliegen folgende Aufgaben:

1. ärztliche Beratung von Personen mit körperlicher Behinderung oder drohender körperlicher Behinderung, auch während und nach der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen; hierfür sind die erforderlichen Sprechtage durchzuführen,
2. Benachrichtigung des Trägers der Sozialhilfe oder des Trägers anderer Sozialleistungen zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen,
3. Einleitung unaufschiebbarer ambulanter oder stationärer ärztlicher Maßnahmen im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe oder einem anderen zuständigen Träger, bei schon in ärztlicher Behandlung stehenden Personen auch im Zusammenwirken mit dem behandelnden Arzt,
4. Führung einer Kartei der betreuten Personen zur wissenschaftlichen Auswertung.

ABSCHNITT 13

**Tuberkulosebekämpfung
außerhalb der Sozialhilfe**

UNTERABSCHNITT 1

**Sonderbestimmungen
für Träger der Tuberkulosehilfe,
die nicht Träger der Sozialhilfe sind**

§ 127

Öffentlicher Dienst

- (1) Tuberkulosehilfe ist zu gewähren
1. Personen, die im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft,

Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, auch wenn sie im Ausland verwendet werden, von dem Dienstherrn,

2. Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts trägt, von dem Träger der Versorgungslast.

Die Tuberkulosehilfe ist auch für den Ehegatten und für die kinderzuschlagberechtigten Kinder zu gewähren, wenn diese nicht selbst einen Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen einen in Satz 1 bezeichneten Leistungsträger haben. Kommen für einen Kranken oder Genesenen (Satz 1 oder 2) mehrere Leistungsträger nach Satz 1 oder ein Leistungsträger nach Satz 1 und ein Leistungsträger nach einer entsprechenden Landesregelung (Absatz 6) in Betracht, so richtet sich der Anspruch gegen denjenigen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast, der die höheren Dienst- oder Versorgungsbezüge zahlt.

(2) Deutschen, die bei einer Dienststelle des Bundes, einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Ausland als Ortskräfte beschäftigt werden, kann der Dienstherr Tuberkulosehilfe gewähren. Das gleiche gilt für den Ehegatten und die kinderzuschlagberechtigten Kinder, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Ehrenbeamte und Beamte, die ein ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchendes Amt bekleiden oder vorübergehend für nicht länger als ein Jahr verwendet werden,
2. andere Personen, die für weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder aushilfsweise beschäftigt werden,
3. Personen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leisten,
4. Versorgungsempfänger, die ausschließlich Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder ausschließlich Übergangsgeld, Abfindungsrente, Übergangsbeihilfe oder Übergangsgelddarstellungen erhalten, es sei denn, daß der Dienstherr gleichzeitig Berufsförderung gewährt; dies gilt auch, wenn mehrere dieser Leistungen nebeneinander gewährt werden.

(4) § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 51, 53 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 91 und 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Anwendung der in Satz 1 genannten Bestimmungen auf die Personen, die im Ausland verwendet oder als Ortskräfte beschäftigt werden, sind die besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland und die notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen zu berücksichtigen; die wegen einer Verwendung im Ausland gewährten Bezüge sind, soweit sie die Bezüge eines entsprechenden Bediensteten im Inland übersteigen, bei der Anwendung der §§ 79 bis 85 nicht zu berücksichtigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zu-

stimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach Abschnitt 4 erlassen.

(5) Ist die Erkrankung auf einen Dienst- oder Arbeitsunfall zurückzuführen oder ist der Dienstherr zur freien Heilfürsorge verpflichtet, so gelten neben den hierfür maßgebenden Vorschriften die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur, soweit sie weitergehende Ansprüche gewähren.

(6) Die Länder sind verpflichtet, die Tuberkulosehilfe für

1. die in ihrem Dienst, im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstiger unter der Aufsicht der Länder stehender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen,
2. die Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsbezüge ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige unter der Aufsicht des Landes stehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts trägt,

sowie für die Ehegatten und für die kinderzuschlagberechtigten Kinder dieser Personen durch den Dienstherrn oder den Träger der Versorgungslast unter Berücksichtigung der Grundsätze der Absätze 1 bis 5 zu regeln.

(7) Die Länder können Bestimmungen erlassen über die Aufbringung der Kosten, die den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und sonstigen unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen.

§ 128

Wechsel der Zuständigkeit

(1) In den Fällen des § 127 gilt § 60 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 entsprechend.

(2) Mit dem Wechsel des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast geht die Zuständigkeit auf den neuen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast über. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bleibt die bisherige Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung, jedoch nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus bestehen, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt; sie bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 bestehen, wenn der Dienstherr auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zur Gewährung von Berufsförderungsmaßnahmen verpflichtet ist oder während der Dienstzeit verpflichtet war.

§ 129

Deutsche Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn ist über die Verpflichtung nach § 127 hinaus ermächtigt, die in § 48 Abs. 2 bezeichneten Leistungen den Betriebsangehörigen und ehemaligen Betriebsangehörigen mit Versorgungsbezügen der Deutschen Bundesbahn oder ihrer

Versicherungsträger sowie deren Familienangehörigen zu gewähren. Dies gilt nicht, soweit die erforderliche Hilfe anderweitig, bei Versicherten oder Rentnern durch einen anderen Träger der Sozialversicherung als die Bundesbahnversicherungsanstalt, gesetzlich sichergestellt ist.

§ 130

Anstaltspflege

(1) Ist ein Tuberkulosekranker wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Epilepsie oder Suchtkrankheit auf öffentliche Kosten in Anstaltspflege untergebracht, so ist ihm während der Unterbringung auch Heilbehandlung von dem für diese Unterbringung zuständigen Kostenträger zu gewähren.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 49 und 64 gelten entsprechend.

§ 131

Haftvollzug

(1) Für die Zeit, in der sich ein Tuberkulosekranker in Untersuchungshaft befindet, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, ist ihm auch Heilbehandlung von der Vollzugsbehörde zu gewähren.

(2) Die §§ 4, 49 und 64 gelten entsprechend.

UNTERABSCHNITT 2

Sonderbestimmungen für sonstige zur Tuberkulosebekämpfung verpflichtete Stellen

§ 132*

Anwendungsbereich

Für die Träger der Sozialversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung sowie der Versorgung, die nach dem Bundesversorgungsgesetz durchgeführt wird, für die Träger der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und für die Gesundheitsämter gelten bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die §§ 133 bis 138.

§ 133

Beteiligung des Gesundheitsamtes

Für die Beteiligung des Gesundheitsamtes gilt § 63 entsprechend; abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge auf Leistungen bei dem Gesundheitsamt oder bei der Gemeinde, in welcher der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gestellt werden.

§ 134

Arbeitsgemeinschaften

Für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften durch die in § 132 genannten Stellen mit anderen gesetzlich verpflichteten Leistungsträgern gilt § 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 132: BVG i. d. F. d. G v. 27. 6. 1960 I 453; UnterhaltssicherungsG v. 26. 7. 1957 I 1046

§ 135

Weiterbestehen der Zuständigkeit

(1) Ändern sich nach der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit durch einen amtlich bestellten Arzt die Umstände, welche die sachliche Zuständigkeit eines in § 132 genannten Leistungsträgers begründet haben, so bleibt seine Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen. Dies gilt jedoch bei Familienangehörigen wehrpflichtiger Soldaten und Ersatzdienstleistender nur bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, im übrigen nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die zeitliche Begrenzung der Leistungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 136

Beratung, Aufklärung, Weisungen

(1) Die in § 132 genannten Leistungsträger sowie die Gesundheitsämter haben den Kranken oder Genesenen und seine Familienangehörigen zu beraten und in geeigneter Weise aufzuklären, wie die Heilung gefördert und gesichert, die Pflege durchgeführt und die Ansteckung vermieden werden kann. Falls erforderlich, können die Leistungsträger oder die Gesundheitsämter den in Satz 1 genannten Personen Weisungen erteilen; der Kranke darf jedoch nicht verpflichtet werden, sich einer Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, oder einer Operation, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet, zu unterziehen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, den in § 132 bezeichneten Stellen die zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderlichen Auskünfte zu geben und ihren Weisungen zu folgen. Verstößt der Kranke, der Genesene oder ein Familienangehöriger in grober Weise oder beharrlich gegen die Weisung eines Trägers der Sozialversicherung oder gefährdet er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen, den Erfolg der Heilbehandlung oder einer Eingliederungsmaßnahme, so kann der Träger der Sozialversicherung Barleistungen mit Ausnahme von Renten ganz oder teilweise versagen, solange der Kranke, der Genesene oder der Familienangehörige trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folge sein Verhalten fortsetzt; für die Versagung von Renten gelten die Vorschriften der Sozialversicherung.

(3) Für die Auskunftspflicht nach Absatz 2 gilt § 64 Abs. 3 entsprechend.

(4) Im übrigen bleiben die Vorschriften, welche die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erlassen, unberührt.

§ 137*

Einzelweisungen der Bundesregierung

Die Bundesregierung kann in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

§ 137: RVO, AVG u. RKnappschG i. d. F. d. G v. 23. 7. 1959 I 513

für die Gewährung von Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 1244 a der Reichsversicherungsordnung, des § 21 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 43 a des Reichsknappschaftsgesetzes Einzelweisungen erteilen.

§ 138*

Kostentragung durch den Bund

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen durch die Gewährung der stationären Dauerbehandlung in den Fällen des § 1244 a der Reichsversicherungsordnung, des § 21 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 43 a des Reichsknappschaftsgesetzes entstehen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten bleiben hierbei außer Ansatz. Der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die Aufwendungen vom Bund im Rahmen des § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes erstattet.

(2) § 66 Abs. 2 findet Anwendung.

ABSCHNITT 14

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 139

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

§ 140

Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Sozialhilfe, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den der Empfänger von Sozialhilfe einen Anspruch hat, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 90 vorgehen, so gelten als Aufwendungen außer den Kosten der Hilfe für denjenigen, der den Anspruch gegen den anderen hat, auch die Kosten der gleichzeitig mit dieser Hilfe seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und seinen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt.

§ 141

Übergangsregelung für laufende Leistungen

Werden in Einzelfällen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge oder der Tuberkulosehilfe gewährt, die höher sind als die nach diesem Gesetz zu gewährenden

§ 138: RVO, AVG u. RKnappschG i. d. F. d. G v. 23. 7. 1959 I 513; § 128 RKnappschG i. d. F. d. G v. 21. 5. 1957 I 523

Leistungen, darf die Sozialhilfe bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geringer sein als die Leistungen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts gewährt würden.

§ 142*

Übergangsregelung für das Verfahren nach § 23 der Fürsorgepflichtverordnung

Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltungsbehörde nach § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Unterhaltungspflicht im Verwaltungswege festgestellt, so regelt sich das weitere Verfahren bis zu seinem Abschluß nach bisherigem Recht.

§ 143

Übergangsregelung für die örtliche Zuständigkeit in der Tuberkulosehilfe

Wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Tuberkulosekranken durch einen Träger der Sozialhilfe stationäre Behandlung gewährt, so bleibt die in diesem Zeitpunkt begründete örtliche Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen, jedoch nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt.

§ 144

Übergangsregelung für die Kostenerstattung

Auf die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiter anzuwenden

1. bei allen Leistungen, die für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit gewährt worden sind,
2. in den Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Kostenerstattung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist.

§ 145*

Kostenerstattung bei Evakuierten

Wird ein Evakuiertes im Sinne des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) an den Ausgangsort rückgeführt oder kehrt er an den Ausgangsort zurück, wird hierdurch eine Kostenerstattungspflicht nach den §§ 103 bis 105 nicht begründet.

§ 146

Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Die in der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 31) genannten deutschen Fürsorgestellen sind die überörtlichen

§ 142: RFV i. d. F. d. V v. 5. 6. 1931 I 279, 305

§ 145: BundesevakuiertenG i. d. F. v. 13. 10. 1961 I 1865

Träger der Sozialhilfe, die für die Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 119 Abs. 5 örtlich zuständig wären.

§ 147

Übergangsregelung bei Nichtbestehen der Schiedsstelle

Solange die Schiedsstelle nach § 108 Abs. 2 nicht gebildet ist, nimmt der Bundesminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die Aufgaben der Schiedsstelle wahr.

§ 148*

Anderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 149*

Anderung des Bundesevakuiertengesetzes

§ 150*

Anderung der Kostenordnung und des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher

§ 151

Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

(1) Welche Stellen zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden des besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 152*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 153*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden elften Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, ...

(3) Absatz 2 gilt nicht für das saarländische Gesetz Nr. 354 über die Gewährung einer staatlichen Sozialrentnerhilfe vom 7. November 1952 (Amtsblatt des Saarlandes 1953 S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 427 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834).

(4)

§§ 148 bis 150: Änderungsvorschriften

§ 152: GVBl. Berlin 1961 S. 888

§ 153 Abs. 2 Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 153 Abs. 4: Aufgeh. durch G v. 11. 8. 1961 I 1193

2170-2

Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe

Vom 24. März 1960

BAnz. Nr. 60

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

Mit Wirkung vom 1. April 1960 werden im Geltungsbereich dieser Verordnung auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe die folgenden Bundesstatistiken durchgeführt:

1. auf dem Gebiet der Fürsorge einschließlich der *sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene*
 - a) eine Jahresstatistik der offenen und der geschlossenen Fürsorge,
 - b) jährlich einmal eine Zusatzstatistik über Sonderfragen der Fürsorge,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe eine Jahresstatistik.

§ 2

Es werden erfragt

1. in der Jahresstatistik der offenen und geschlossenen Fürsorge:
 - a) in der offenen Fürsorge
Bestand und Veränderungen des Bestandes an laufend unterstützten Parteien und Personen sowie der Aufwand an laufenden und einmaligen Unterstützungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Leistungsarten,
 - b) in der geschlossenen Fürsorge
Bestand und Veränderungen des Bestandes an untergebrachten Personen, die Zahl der Verpflegungstage sowie der Aufwand im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Anstaltsarten,
 - c) in der offenen und geschlossenen Fürsorge
Einnahmen im Berichtsjahr;
2. in der Zusatzstatistik über Sonderfragen der Fürsorge:
Aufgliederung der Parteien und Personen oder der Aufwendungen nach Empfängergruppen und Leistungsarten. Die zu erhebenden Sondertatbestände umfassen solche Fragen, deren Beantwortung für die Neuordnung des Für-

sorgerechts und die Durchführung entsprechender Fürsorgemaßnahmen von besonderer Bedeutung sind; die Festlegung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister des Innern, den beteiligten Bundesministern und den zuständigen obersten Landesbehörden;

3. in der Jahresstatistik der Jugendhilfe: zahlenmäßige Angaben
 - a) über die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Jugendhilfe im Berichtsjahr auf folgenden Arbeitsgebieten:
Pflegekinderschutz, Amtsvormundschaften, Vaterschaftsfeststellungen, Adoptionen, Tätigkeit des Gemeindevaisensrates, Schutzaufsicht und sonstige Betreuung gefährdeter Jugendlicher, Amtspflegschaft bzw. Amtsbeistandschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, soweit diese von den Jugendämtern durchgeführt wird,
 - b) über vorläufige und endgültige Fürsorgeerziehung, über freiwillige Erziehungshilfe sowie über die Kosten hierfür im Berichtsjahr,
 - c) über den Bestand an Einrichtungen der halboffenen und geschlossenen Jugendhilfe nach Plätzen und Belegung im Berichtsjahr.

§ 3

- (1) Die Angaben nach § 2 Nrn. 1 und 2 sind von den Fürsorgeverbänden, die Angaben nach § 2 Nr. 3 von den Organen der öffentlichen Jugendhilfe zu machen.
- (2) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 wird repräsentativ für bis zu 10 v. H. der in der Fürsorge unterstützten Parteien und Personen durchgeführt.

§ 4*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft und am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Einleitungssatz: G v. 3. 9. 1953 29-1

§ 1: Kursivdruck jetzt Kriegsopferfürsorge für Beschädigte und Hinterbliebene gem. Art. III § 4 G v. 27. 6. 1960 I 453

§ 4: GVBl. Berlin 1960 S. 415

218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit,
Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge

2180 Vereins- und Versammlungsrecht

2181 Freizügigkeit

2182 Auswanderungswesen

2183 Tumultschäden *

2184 Kriegsgräbersorge

2185 Öffentliche Sammlungen *

Gesetz betreffend das Vereinswesen

Vom 11. Dezember 1899

Reichsgesetzbl. S. 699, verk. am 13. 12. 1899

Einziges Artikel

Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander
in Verbindung treten

Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Vereinsgesetz *

Vom 19. April 1908

Reichsgesetzbl. S. 151

§ 1 *

(1) Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

(2)

§ 2 *

(1) Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

(2)

(3) Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3 *

(1) Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Über die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

(3) Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin, vgl. § 19 G v. 29. 9. 1950 GVBl. Berlin S. 442

§ 1: I. d. F. d. Versammlungsg v. 24. 7. 1953 I 684

§ 2 Abs. 2: Aufgeh. durch § 40 i. V. m. § 195 Abs. 2 VwGO 340-1

§ 3: Vgl. Nr. 2 des Aufrufs des Rates der Volksbeauftragten v. 12. 11. 1918 S. 1303

(4) Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4

Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrag von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§§ 5 bis 16 *

§ 17 *

§ 17 a *

Die Vorschriften der §§ 3 . . . über politische Vereine sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.

§§ 5 bis 16: §§ 12, 14 Nr. 1 u. 6, § 19 Nr. 3 aufgeh. durch G v. 19. 4. 1917 S. 361, im übrigen aufgeh. durch Versammlungsg v. 24. 7. 1953 I 684

§ 17: Aufgeh. durch Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. 11. 1918 S. 1303

§ 17 a: Eingef. durch G v. 26. 6. 1916 S. 635 jetzt i. d. F. d. Versammlungsg v. 24. 7. 1953 I 684; Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls des § 17

§ 18*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. bis 6.

§§ 19 und 20*

§ 21

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 18 Halbsatz 1: I. d. F. d. Art. XIV Abs. 3 V v. 6. 2. 1924 450-9

§ 18: Nr. 2 bis 4 u. 6 aufgeh. durch Versammlungsg v. 24. 7. 1953 I 684, Nr. 5 durch Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. 11. 1918 S. 1303

§§ 19 u. 20: Aufgeh. durch Versammlungsg v. 24. 7. 1953 I 684

§ 22*

§ 23*

- (1) ...
- (2) Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine bleiben in Kraft.

§ 24*

§ 25

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

§ 22: Änderungsvorschrift

§ 23 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 23 Abs. 2: I. d. F. d. Versammlungsg v. 24. 7. 1953 I 684

§ 24 Nr. 1: Aufgeh. durch Art. 124 WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383

§ 24 Nr. 2 bis 4: Aufgeh. durch Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. 11. 1918 S. 1303

Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens

2180-3

Vom 19. Dezember 1932

Reichsgesetzbl. I S. 548, verk. am 20. 12. 1932

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Aufhebung von Vorschriften gegen politische Ausschreitungen

§ 1*

Abschnitt II

Vereine und Versammlungen

§ 2*

§ 3*

(1) Sofern der Zweck eines Vereins den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Vereinsgesetzes zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

(2) bis (4) ...

§ 4*

(1) Wird ein Verein, weil sein Zweck den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwider-

§ 1: Aufhebungsvorschrift

§ 2: Aufgeh. durch Versammlungsg v. 24. 7. 1953 I 684

§ 3 Abs. 1: Kursivdruck aufgeh. durch KRG Nr. 11 ABl. S. 55; StGB 450-2; VereinsG 2180-2

§ 3 Abs. 2 bis 4: Überholte Zuständigkeits- und Verfahrensvorschrift

§ 4: Kursivdruck aufgeh. durch KRG Nr. 11 ABl. S. 55; StGB 450-2

läuft, aufgelöst, so kann sein Vermögen zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen Gläubiger des Vereins befriedigen.

§ 5*

Wer sich an einem Verein, der wegen eines den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

Abschnitt III

Periodische Druckschriften

§§ 6 bis 8*

Abschnitt IV

Änderungen des Strafgesetzbuchs

§ 9*

§ 5: Kursivdruck aufgeh. durch KRG Nr. 11 ABl. S. 55; StGB 450-2

§§ 6 bis 8: Kein Bundesrecht

§ 9 Nr. 1: Änderungsvorschrift

§ 9 Nr. 2 u. 3: Aufgeh. durch KRG Nr. 11 ABl. S. 55

Abschnitt V
Waffenmißbrauch

§ 10*

Abschnitt VI
Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 11*

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt

§ 10: Aufgeh. durch G v. 18. 3. 1938 I 265

§ 11: Auslassung abhängig v. überholten § 3 Abs. 2 bis 4

der Reichsminister des Innern, ... Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

§ 12*

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

§ 13*

§§ 14 bis 19*

§ 12 Abs. 2 u. § 13: Aufhebungsvorschriften

§§ 14 bis 19: Überholte Überleitungs- und Schlußvorschriften

2180-4

**Gesetz
über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)***

Vom 24. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 684, verk. am 27. 7. 1953

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1*

(1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

§ 2

(1) Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muß als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.

(2) Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsmäßige Durchführung zu verhindern.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2
i. V. m. § 1 Nr. 21 G v. 17. 7. 1958 ABL. d. Saarlandes S. 1171

§ 1: GG 100-1

(3) Niemand darf Waffen bei sich tragen, es sei denn, daß er zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 3

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

(2) Das Verbot des Tragens gleichartiger Kleidungsstücke gilt nicht für Mitglieder von Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet bei Jugendverbänden, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde.

§ 4*

Abschnitt II

**Öffentliche Versammlungen
in geschlossenen Räumen**

§ 5

Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung entgegen § 2 Abs. 3 bewaffneten Teilnehmern Zutritt gewährt,

§ 4: Aufgeh. durch G v. 30. 6. 1960 I 478

3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

§ 6

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

§ 7

(1) Jede öffentliche Versammlung muß einen Leiter haben.

(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.

(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

§ 8

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 9

(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner bedienen. Diese müssen volljährig sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.

§ 10

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

§ 11

(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.

§ 12

Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 13

(1) Die Polizei (§ 12) kann die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
3. der Leiter Personen, die entgegen § 2 Abs. 3 Waffen mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

Abschnitt III

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

§ 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.

(2) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 gegeben sind.

(3) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

§ 16*

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts verboten.

(2) Die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane des Bundes und für das Bundesverfassungsgericht werden durch Bundesgesetz, die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane der Länder durch Landesgesetze bestimmt.

(3) Das Weitere regeln die Bannmeilengesetze des Bundes und der Länder.

§ 17

§§ 14 bis 16 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

§ 18

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 7 Abs. 1, §§ 8, 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

§ 19

(1) Der Leiter des Aufzuges hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche § 9 Abs. 1 und § 18 gelten.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.

(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug ausschließen.

§ 20*

Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Abschnitts eingeschränkt.

Abschnitt IV Strafvorschriften

§ 21

Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 16: BannmeilenG 2180-5
§ 20: GG 100-1

§ 22

Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Kannte der Täter das Verbot infolge von Fahrlässigkeit nicht, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die bewaffnet sind, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 25

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder
 2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
- wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 26

(1) Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz Verbots abhält oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Kannte der Täter das Verbot, die Auflösungsverfügung oder den Mangel der Anmeldung infolge von Fahrlässigkeit nicht, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 27

Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen bei sich führt, ohne zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 28*

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 29

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer

1. an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug teilnimmt,

§ 28: I. d. F. d. G. v. 30. 6. 1960 I 478

2. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
3. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
4. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die Polizei nicht unverzüglich entfernt,
5. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder wesentlich eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2) oder
6. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 30*

§ 31*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 32

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 30: Aufhebungsvorschrift

§ 31: In Berlin bisher noch nicht in Kraft gesetzt

Bannmeilengesetz*

2180-5

Vom 6. August 1955

Bundesgesetzbl. I S. 504, verk. am 9. 8. 1955

§ 1

Der befriedete Bannkreis für die Gesetzgebungsorgane des Bundes umfaßt das Gebiet der Städte Bonn und Beuel, das umgrenzt wird durch

die Zweite Fährgasse in Bonn, die Weberstraße von der Koblenzer Straße ab bis zur Kaiserstraße, die Kaiserstraße von der Weberstraße ab bis zur Unterführung unter der Reuterstraße, den Straßburger Weg, den Verbindungsweg an der Eisenbahnlinie entlang bis zur Abzweigung der Trajektbahn, die Trajektbahnlinie nach dem Rhein, die Verbindungslinie vom Ende der Trajektbahn über den Rhein hinüber zur Straße Am Trajekt auf dem östlichen Rheinufer, diese Straße bis an die Eisenbahnlinie Königswinter-Beuel, diese Eisenbahnlinie von der Straße Am Trajekt ab bis zum Bonner Weg, den Bonner Weg von der Eisenbahnlinie bis zur Ernst-Moritz-Arndt-Straße, die Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis zum Rhein, die Verbindungslinie vom Anfang der Ernst-Moritz-Arndt-Straße am Rhein zur Zweiten Fährgasse auf dem westlichen Rheinufer.

Die genannten Straßen und Wege gehören zum Bannkreis, soweit sie ihn umgrenzen.

§ 2

Der befriedete Bannkreis für das Bundesverfassungsgericht umfaßt das Gebiet der Stadt Karlsruhe, das begrenzt wird durch

die Bismarckstraße, die Reinhold-Frank-Straße von der Bismarckstraße bis zum Mühlburger Tor,

die Amalienstraße vom Mühlburger Tor bis zur Waldstraße, die Waldstraße von der Amalienstraße bis zur Hans-Thoma-Straße, die Hans-Thoma-Straße von der Waldstraße bis zur Bismarckstraße.

Die genannten Straßen gehören zum Bannkreis, soweit sie ihn umgrenzen.

§ 3

Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen kann der Bundesminister des Innern

im Einvernehmen mit den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates für den befriedeten Bannkreis der Gesetzgebungsorgane des Bundes und im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts für den befriedeten Bannkreis des Bundesverfassungsgerichts zulassen.

§ 4*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Überschrift: Im Saarland seit dem 1. 1. 1957 in Kraft gem. § 33 Nr. 11 G v. 30. 6. 1959 101-3

§ 4: GVBl. Berlin 1955 S. 733

Gesetz über die Freizügigkeit

Vom 1. November 1867

Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 55

§ 1

(1) Jeder *Bundesangehörige* hat das Recht, innerhalb des *Bundesgebietes*:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, bzw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) In der Ausübung dieser Befugnisse darf der *Bundesangehörige*, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

(3) Keinem *Bundesangehörigen* darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

§ 2*

(1) Wer die aus der *Reichsangehörigkeit* folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner *Reichsangehörigkeit* und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

(2) ...

§ 3

(1) Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

(2) Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem *Bundesstaate* unterliegen, oder welche in einem *Bundesstaate* innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei

§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 37 EGBGB v. 18. 8. 1896 S. 604
§ 2 Abs. 2: Widerspruch: Art. 3 Abs. 2 GG 100-1

bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen *Bundesstaate* von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

(3) Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§§ 4 bis 6*

§ 7*

§ 8*

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindegewohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen.

§ 9*

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der *öffentlichen Armenpflege* verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (*Armenkommunen*) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10*

§ 11*

§ 12

(1) Die polizeiliche Ausweisung *Bundesangehöriger* aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

(2) Im übrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

§§ 4 bis 6: Aufgeh. durch § 153 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815 mit Wirkung vom 1. 6. 1962

§ 7: Neuregelt durch §§ 7 ff. RFV v. 13. 2. 1924 I 100

§ 8 Satz 3: Gegenstandslos infolge Neuregelung durch die Deutsche Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 I 49

§ 9: Kursivdruck jetzt Sozialhilfe bzw. örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe, vgl. BSHG 2070-1 mit Wirkung vom 1. 6. 1962

§ 10: Gegenstandslos infolge G v. 11. 5. 1937 I 589 u. Reichsmeldeordnung v. 6. 1. 1938 I 13

§ 11: Gegenstandslos infolge Neuregelung durch die Deutsche Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 I 49

Gesetz über das Auswanderungswesen

2182-1

Vom 9. Juni 1897

Reichsgesetzbl. S. 463

I. Unternehmer

§ 1

Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 2

Zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist der *Reichskanzler* unter Zustimmung des *Bundesrats* zuständig.

§ 3

Die Erlaubnis ist in der Regel nur zu erteilen:

- a) an *Reichsangehörige*, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;
- b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich *Reichsangehörige* sind.

§ 4

Ausländischen Personen oder Gesellschaften sowie solchen *Reichsangehörigen*, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie

- a) einen im Reichsgebiete wohnhaften *Reichsangehörigen* zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,
- b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§ 5

Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Deutsche Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Reeder ist.

§ 6

Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen.

§ 7

(1) Bei Erteilung der Erlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines

von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der *Reichskanzler* an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden.

(2) Im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden.

§ 8

Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittlung seiner nach §§ 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 9

(1) Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

(2) Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

(3) Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des *Reichskanzlers*.

§ 10

Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des *Bundesrats* vom *Reichskanzler* jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom *Reichskanzler* jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten

§ 11

Wer bei einem Betriebe der in § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 12

Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 13

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an *Reichsangehörige*, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollmächtigt sind.

(2) Die Erlaubnis darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht erteilt werden:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dartun;
- b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt (§ 15) worden ist.

§ 14

Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Deutsche Mark zu bestellen.

§ 15

Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 16

Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der in § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 17

Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 18

(1) Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

(2) Die Erlaubnis muß widerrufen werden:

- a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 gebunden ist;
- b) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb dartun;
- c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§ 19*

Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist *Beschwerde an die Aufsichtsbehörde* zulässig. . . .

§ 19: Kursivdruck u. Satz 2 ersetzt gem. §§ 77 Abs. 1 VwGO durch §§ 68 ff. VwGO 340-1

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten

§ 20

Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anlässlich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§ 21

Der *Bundesrat* erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

- a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;
- b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern

§ 22

(1) Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

(2) Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23*

Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

- a) von Wehrpflichtigen *im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;*
- b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

§ 23 Buchst. a: Kursivdruck überholt durch WehrG v. 21. 5. 1935 I 609, vgl. jetzt WehrpflichtG v. 21. 7. 1956 I 651; § 14 G v. 1. 6. 1870 neuregelt durch § 22 G v. 22. 7. 1913 S. 583, letzterer inhaltlich ersetzt durch § 18 Abs. 3 WehrG v. 21. 5. 1935 I 609 u. neugefaßt durch G v. 30. 8. 1960 I 721

- c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24*

(1) Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23, a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den in § 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

(2) Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern

§ 25

(1) Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

(2) Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§ 26

(1) Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

(2) Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§ 27

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 28

Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden

§ 24 Abs. 1: Vgl. Fußnote zu § 23 Buchst. a

Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Überfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 29

(1) Die Rückerstattung des Überfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26 Abs. 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Teiles des Überfahrtsgeldes.

(3) Die Hälfte des Überfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 30

(1) Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

(2) Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 26 Abs. 2).

§ 31

Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 32

Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Überfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§ 33

(1) Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§ 34

(1) Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung.

(2) Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtigter.

§ 35

Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 36*

(1) Der *Bundesrat* erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

(2) Die vom *Bundesrat* erlassenen Vorschriften sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem *Reichstage* bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 37

Als Auswanderungsschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden

§ 38*

§ 39*

§ 40

Zur Überwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an diejenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§ 41

(1) In den Hafenorten übt der *Reichskanzler* die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

(2) Diese Kommissare sind befugt, den in § 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

(3) Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu erteilen sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffsapiere zu gestatten.

§ 36 Abs. 2: „Bundesgesetzblatt“ statt „Reichs-Gesetzblatt“ gem. § 4 G v. 30. 1. 1950 114-1
§§ 38 u. 39: Aufgeh. durch § 16 Abs. 2 V v. 14. 2. 1924 I 107

(4) Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des *Reichs* wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus

§ 42

Durch *Kaiserliche* Verordnung mit Zustimmung des *Bundesrats* können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der in § 36 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen

§ 43*

(1) Unternehmer (§ 1), welche den Bestimmungen der §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Abs. 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe ... oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen in § 33 Abs. 2 und in § 41 Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des § 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Ausland begangen ist.

§ 44*

Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 22 Abs. 2, der §§ 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe ... oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 45*

(1) Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe ... oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäft macht, zur Auswanderung anzuworben.

§§ 43 bis 45: Geldstrafenmindest- u. -höchstbeträge aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 46*

Wer der Vorschrift des § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 47*

Wer den auf Grund des § 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe ... oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 48*

(1) Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe ... sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 46: I. d. F. d. Art. XIV Abs. 3 V v. 6. 2. 1924 450-9
 §§ 47 u. 48: Geldstrafenmindest- u. -höchstbeträge aufgeh. durch
 Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB
 450-2

(2) Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe ... erkannt werden kann.

Schlußbestimmungen

§ 49

Welche Behörden in jedem *Bundesstaat* unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des *Bundesstaates* bekanntgemacht.

§ 50

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Bekanntmachung betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten

2182-1-1

Vom 14. März 1898

Reichsgesetzbl. S. 39, verk. am 21. 3. 1898

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. März 1898 die nachstehenden Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten beschlossen.*

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten

I. Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer

§ 1

Jeder Auswanderungsunternehmer ist verpflichtet, die von ihm beförderten Auswanderer in ein Verzeichnis nach dem im Anhange beigefügten Formular, und zwar für jedes Schiff gesondert, einzutragen. Er ist befugt, dem Formulare noch weitere Spalten hinzuzufügen.

Bek.: G v. 9. 6. 1897 2182-1

§ 2

(1) Spätestens am Tage nach Abgang eines Schiffes, welches Auswanderer an Bord genommen hat, muß der Unternehmer das in § 1 gedachte Verzeichnis der Auswanderungsbehörde in zwei Abschriften (Kopien, Abdrücken) einreichen.

(2) In außerdeutschen Häfen, von welchen aus deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer befördert werden, ist das Verzeichnis dem deutschen Konsul einzureichen.

§ 3

Dem *Reichskommissare für das Auswanderungswesen* ist zu jeder Zeit Einsicht in das Schiffstagebuch zu gewähren.

§ 4

Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines mit ihnen (bei Familien mit dem Familienvorstande) vorher in deutscher Sprache abgeschlossenen schriftlichen Vertrags. Dem Vertrage dürfen Übersetzungen in fremden Sprachen beigefügt werden.

§ 5*

Verträge mit Auswanderern, welche über einen deutschen Hafen ohne Schiffswechsel nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden sollen, müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Unternehmers;
2. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
4. den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes;
5. den Namen der Schiffslinie;
6. den außereuropäischen Ausschiffungshafen;
7. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
8. das Alter;
9. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter usw. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheiratet, ledig);
10. den bisherigen Wohnort;
11. den Preis der Seebeförderung in Reichswährung für jede einzelne Person;
12. die Erklärung, daß der Reisende für Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht — Nummer 24), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Ausschiffungshafen außer dem vorstehend bezeichneten Preise nichts zu entrichten hat;
13. die Angabe, wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist;
14. die Angabe, welchen Teil des bezahlten Überfahrtsgeldes der Reisende verliert, wenn er sich so spät nach der festgesetzten Abfahrtszeit einfindet, daß die Fahrt ohne ihn angetreten werden muß; dieser Teil darf nicht mehr als die Hälfte des Überfahrtsgeldes betragen;
15. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden von der festgesetzten Abfahrtszeit an bei jeder nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung in der Beförderung, an dem zur Abfahrt oder zur Einschiffung bestimmten Orte ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung an Bord des Schiffes oder in einem Auswandererlogierhause oder, wo solches nicht vorhanden, in einem geeigneten Gasthause zu gewähren;
16. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;

17. die Verpflichtung des Unternehmers, das Überfahrtsgeld unverkürzt zurückzuerstatten, wenn der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird;
18. die Verpflichtung des Unternehmers, das Überfahrtsgeld nach Abzug eines bestimmt zu bezeichnenden, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte betragenden Teiles zurückzuerstatten, falls der Reisende vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurücktritt;
19. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfuhl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
20. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nötige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
21. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
22. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
23. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
24. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens 100 Kilogramm ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Überfracht zu entrichten ist;
25. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck auf Kosten des Reisenden gegen Feuer- und Wassergefahr zu versichern;
26. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;
27. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche usw. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;

§ 5 Nr. 24: I. d. F. d. Bek. v. 23. 8. 1903 S. 274; vgl. § 24 V v. 21. 12. 1956 2182-1-2

§ 5 Nr. 30: AuswanderungsG 2182-1

28. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;
29. den Ort und Tag des Vertragsabschlusses;
30. die Unterschriften der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§ 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

§ 6

Wird bei einer Beförderung über einen deutschen Hafen ohne Schiffwechsel nach einem außereuropäischen Hafen auch die Weiterbeförderung und Verpflegung oder nur die Weiterbeförderung der Auswanderer vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel übernommen, so müssen die Verträge außer den in § 5 vorgeschriebenen Angaben und Bestimmungen enthalten:

- 6 a. die genaue Bezeichnung des Auswanderungsziels;
- 6 b. die Beförderungsmittel vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel;
- 11 a. den Preis für die Weiterbeförderung vom Ausschiffungshafen nach dem Auswanderungsziel;
- 26 a. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;
- 26 b. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Verträge zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach bürgerlichem Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;
- 26 c. die Verpflichtung des Unternehmers, falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der Weiterbeförderung stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückzuerstatten;
- 26 d. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls dieser im außereuropäischen Ausschiffungshafen aus anderen Gründen von

der Weiterbeförderung zurücktreten sollte, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis, vorbehaltlich eines bestimmt zu bezeichnenden, keinesfalls mehr als zehn vom Hundert betragenden Abzugs zurückzuerstatten;

- 26 e. die Angabe, wieviel Gepäck des Reisenden bei der Weiterbeförderung frei befördert wird, soweit diese Angabe zur Zeit des Vertragsabschlusses gemacht werden kann;

- 26 f. insoweit die Weiterbeförderung und Verpflegung vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel dem Unternehmer bei der Erteilung der Erlaubnis zur Bedingung gemacht worden ist:

die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls durch einen Unfall des Beförderungsmittels oder einen anderen außerhalb der Person des Reisenden liegenden Umstand die Fortsetzung der bereits angetretenen Weiterreise verhindert werden oder eine längere Unterbrechung derselben eintreten sollte, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung des Reisenden sowie seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

§ 7*

Verträge mit Auswanderern, welche von oder durch Deutschland kommend sich zu Schiff oder mit der Eisenbahn nach einem außerdeutschen Hafen begeben, um von dort aus nach einem außereuropäischen Lande befördert zu werden (Verträge über Beförderung mit Schiffwechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen oder Verträge über die Beförderung über einen außerdeutschen Einschiffungshafen des europäischen Festlandes), müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Unternehmers;
2. die Verpflichtung des Unternehmers, die Beförderung der Reisenden von Deutschland bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen zu übernehmen, insoweit nicht der Reichskanzler bei geringem Verkehr der in Betracht kommenden Schiffslinie Ausnahmen gestattet hat;
3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
4. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
5. die Angabe des Reisewegs bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird;
6. die Angabe der Beförderungsmittel auf den einzelnen Strecken dieses Reisewegs, und zwar für die zu Schiff zurückzulegenden Strecken: den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes, den Namen der Schiffslinie, die Bezeichnung des Schiffs-

§ 7 Nr. 29: I. d. F. d. Bek. v. 23. 8. 1903 S. 274; vgl. § 24 V v. 21. 12. 1956 2182-1-2

§ 7 Nr. 35: AuswanderungsG 2182-1

- platzes; für die mit der Eisenbahn zurückzulegenden Strecken: die Angabe der Wagenklasse;
7. den Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird;
 8. den Namen und die Nationalität des zur außereuropäischen Fahrt zu benutzenden Schiffes;
 9. den Namen der Schiffslinie;
 10. den außereuropäischen Ausschiffungshafen;
 11. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
 12. das Alter;
 13. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter usw. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheiratet, ledig);
 14. den bisherigen Wohnort;
 15. den Preis der Beförderung in *Reichswährung* bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, für jede einzelne Person, und zwar wenn die Beförderung teils zu Schiff, teils mit der Bahn erfolgt, getrennt für jede Art der Beförderung;
 16. den Preis der Beförderung in *Reichswährung* von dem vorbezeichneten Hafen bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen für jede einzelne Person;
 17. die Erklärung, daß der Reisende von Deutschland bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen für Beförderung und Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht — Nummer 29) sowie für Beköstigung und Unterbringung, soweit diese übernommen sind, außer dem vorbezeichneten Preise nichts zu bezahlen hat;
 18. die Angabe, wo und wann sich der Reisende in Deutschland zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck in Deutschland spätestens einzuliefern ist;
 19. die Angabe, welchen Teil des bezahlten Überfahrtsgeldes der Reisende verliert, wenn er sich so spät nach der festgesetzten Abfahrtszeit einfindet, daß die Fahrt ohne ihn angetreten werden muß; dieser Teil darf nicht mehr als die Hälfte des Überfahrtsgeldes betragen;
 20. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden von der festgesetzten Abfahrtszeit an bei jeder nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung in der Beförderung, an dem Orte, wo die Verzögerung erfolgt, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung an Bord des Schiffes oder in einem Auswandererlogierhaus oder, wo solches nicht vorhanden, in einem geeigneten Gasthause zu gewähren;
 21. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises oder des entsprechenden Teiles desselben zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;
 22. die Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrpreis für die Beförderung von Deutschland nach dem außereuropäischen Ausschiffungshafen oder den entsprechenden Teil desselben unverkürzt zurückzuerstatten, wenn der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Reise oder vor Antritt der außereuropäischen Fahrt stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt oder der Fortsetzung der Reise verhindert wird;
 23. die Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrpreis nach Abzug eines bestimmt zu bezeichnenden, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte betragenden Teiles des in Nummer 22 bezeichneten Fahrpreises zurückzuerstatten, falls der Reisende vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurücktritt;
 24. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
 25. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nötige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
 26. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
 27. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
 28. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
 29. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens *100 Kilogramm* ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Überfracht zu entrichten ist, und, falls die Beförderung bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, ganz oder teilweise mit der Eisenbahn oder einem Flußschiff erfolgt: die Angabe, wieviel Gepäck während dieses Teiles der Reise frei befördert wird und wieviel für etwaige Überfracht zu entrichten ist;
 30. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck während der Seereise auf Kosten des Reisenden gegen Feuer- und Wassergefahr zu versichern;

31. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert, oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;
- 31 a. falls die Beförderung des Reisenden nach dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, ganz oder teilweise mit der Eisenbahn oder mit einem Flußschiff erfolgt:
die Verpflichtung des Unternehmers, auch dem während dieses Teiles der Reise etwa erkrankten Reisenden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
- 31 b. soweit die vorgenannte Beförderung mit der Eisenbahn erfolgt und die Verpflegung des Reisenden während der Bahnfahrt übernommen wird:
die Verpflichtung des Unternehmers, an bestimmten näher zu bezeichnenden Stationen den Reisenden zu beköstigen und ihm bei längerem als dreistündigem Aufenthalte kostenfreie Unterkunft in einem Gasthause zu gewähren;
32. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche usw. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;
33. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;
34. den Ort und Tag des Vertragsabschlusses;
35. die Unterschrift der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§ 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)
- mers, für die Beförderung des Reisenden zu sorgen, nicht nur bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen, sondern bis zur Erreichung des Auswanderungsziels zu übernehmen ist.
- (2) Außerdem müssen die Verträge enthalten:
- 10 a. die genaue Bezeichnung des Auswanderungsziels;
- 10 b. die Beförderungsmittel vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel;
- 16 a. den Preis für die Weiterbeförderung vom außereuropäischen Ausschiffungshafen nach dem Auswanderungsziele;
- 31 c. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;
- 31 d. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Verträge zurückzutreten und die Erstattung der durch die anderweitige Weiterreise entstandenen Kosten zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;
- 31 e. die Verpflichtung des Unternehmers, falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der Weiterbeförderung stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückzuerstatten;
- 31 f. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls dieser im außereuropäischen Ausschiffungshafen aus anderen Gründen von der Weiterbeförderung zurücktreten sollte, den für die Weiterbeförderung gezahlten Fahrpreis vorbehaltlich eines bestimmt zu bezeichnenden, keinesfalls mehr als zehn vom Hundert betragenden Abzugs zurückzuerstatten;
- 31 g. die Angabe, wieviel Gepäck des Reisenden bei der Weiterbeförderung frei befördert wird, soweit diese Angabe zur Zeit des Vertragsabschlusses gemacht werden kann;
- 31 h. insoweit die Weiterbeförderung und Verpflegung von dem außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel dem Unternehmer bei der Erteilung der Erlaubnis zur Bedingung gemacht worden ist:
die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls durch einen Unfall des Beförderungsmittels oder

§ 8

(1) Wird bei einer Beförderung der in § 7 bezeichneten Art auch die Weiterbeförderung und Verpflegung oder nur die Weiterbeförderung der Auswanderer vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel übernommen, so gelten auch hierfür die Bestimmungen des § 7, jedoch mit der Maßgabe, daß die unter Nummer 2 daselbst vorgesehene Verpflichtung des Unterneh-

einen anderen außerhalb der Person des Reisenden liegenden Umstand die Fortsetzung der bereits angetretenen Weiterreise unmöglich gemacht werden oder eine längere Unterbrechung derselben eintreten sollte, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung des Reisenden sowie seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

§ 9*

Verträge über die Beförderung von Auswanderern über See nach einem außerdeutschen Orte in Europa müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Unternehmers;
2. die Verpflichtung des Unternehmers, die Beförderung des Reisenden von Deutschland bis zur Landung im Ausschiffungshafen zu übernehmen;
3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
4. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
5. den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes;
6. den Namen der Schiffslinie;
7. den Ausschiffungshafen;
8. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
9. das Alter;
10. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter usw. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheiratet, ledig);
11. den bisherigen Wohnort;
12. den Preis der Seebeförderung in Reichswährung für jede einzelne Person;
13. die Erklärung, daß der Reisende von Deutschland bis zur Landung im Ausschiffungshafen für Beförderung und Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht — Nummer 20) sowie für Beköstigung und Unterbringung, soweit diese übernommen sind, außer dem vorstehend bezeichneten Preise nichts zu bezahlen hat;
14. die Angabe, wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist;
15. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
16. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nötige EB- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

17. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
18. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
19. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
20. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens 100 Kilogramm ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Überfracht zu entrichten ist;
21. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck auf Kosten des Reisenden gegen Feuer- und Wassergefahr zu versichern;
22. die Erklärung, daß im übrigen die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden sich nach den in dem Deutschen Handelsgesetzbuch über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden enthaltenen Bestimmungen richten;
23. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;
24. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche usw. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;
25. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;
26. den Ort und den Tag des Vertragsabschlusses;
27. die Unterschriften der beiden vertragsschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§ 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

§ 9 Nr. 20: I. d. F. d. Bek. v. 23. 8. 1903 S. 274

§ 9 Nr. 22: HGB 4100-1

§ 9 Nr. 27: AuswanderungsG 2182-1

§ 10

Der dem Auswanderer hinsichtlich seiner Person und seines Gepäcks für die Beförderung mit einem binnenländischen Beförderungsmittel berechnete Preis darf den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Beförderungspreis nicht übersteigen.

§ 11

Für die Verträge dürfen nur Formulare verwendet werden, deren Muster von dem Unternehmer dem Reichskanzler eingereicht und von diesem genehmigt sind.

§ 12

Der Vertrag ist dem Auswanderer, bei einer auswandernden Familie dem Familienvorstande, vor der Einschiffung oder, falls auch die Bahnbeförderung zum Hafen übernommen ist, vor deren Beginn auszuhändigen und dauernd zu belassen.

§ 13

Mit Auswanderern, welche aus oder durch Deutschland kommend, sich nach einem außerdeutschen Hafen begeben wollen, um von dort aus nach einem außereuropäischen Lande befördert zu werden, dürfen nur Verträge der in den §§ 7 und 8, nicht aber der in § 9 bezeichneten Art geschlossen werden.

§ 14*

(1) Die Auswanderungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 27 bis 30 des Gesetzes über das Auswanderungswesen entstehenden Verpflichtungen eine das Überfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe versichert oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag hinterlegt.

(2) Im Falle der Versicherung bedürfen sowohl die Wahl des Versicherers wie der Inhalt der Versicherungspolice der Genehmigung durch die Auswanderungsbehörde. Die Police über die geschlossene Versicherung ist spätestens sechsunddreißig Stunden nach Abgang des Schiffes der Auswanderungsbehörde einzuliefern.

(3) Die etwaige Hinterlegung ist bei der in § 26 dieser Bestimmungen bezeichneten Stelle zu bewirken und der Auswanderungsbehörde vor Abgang des Schiffes nachzuweisen.

(4) Wird die Verwendung des sichergestellten Betrags oder eines Teiles desselben nötig, so ist der Unternehmer zur sofortigen Ergänzung verbunden.

(5) Falls der Unternehmer durch Säumnis in der Erfüllung seiner in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten ein Einschreiten der Behörden veranlaßt, ist die Auswanderungsbehörde befugt, die durch die Säumnis erwachsenen Kosten aus der Versicherungs-

oder der Hinterlegungssumme zu decken. Sie ist berechtigt, zu diesem Zwecke die Versicherungssumme zu erheben. Ein entsprechender Vermerk ist in die Police beziehungsweise die Hinterlegungsurkunde aufzunehmen.

§ 15

Der Unternehmer bedarf zur Beförderung der Auswanderer mit gecharterten Schiffen der vorgängigen Genehmigung der Auswanderungsbehörde.

II. Geschäftsbetrieb der Agenten

§ 16

Der Auswanderungsagent hat in jedem Falle, in welchem er den Abschluß eines Beförderungsvertrags vermittelt, dem Auswanderer (bei Familien dem Familienvorstande) einen Empfangsschein auszustellen.

§ 17

Die Empfangsscheine müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. je nach der Art des zu vermittelnden Vertrags die Angaben, welche
 - a) in den Nummern 1 bis 6 des § 5 oder
 - b) in diesen Nummern und den entsprechenden Zusätzen des § 6 oder
 - c) in den Nummern 1, 3 bis 10 des § 7 oder
 - d) in diesen Nummern und den entsprechenden Zusätzen des § 8 oder
 - e) in den Nummern 1, 3 bis 7 des § 9 vorgesehen sind;
2. die von dem Auswanderer auf den Fahrpreis geleisteten Zahlungen;
3. die in den Spalten 1 bis 11 des im Anhange beigefügten Verzeichnisses vorgesehenen Angaben;
4. den Preis für die Beförderung, getrennt für die einzelnen Strecken der Beförderung und die einzelnen Personen;
5. den Namen und Wohnort des Agenten;
6. den Tag und Ort der Ausstellung des Empfangsscheins und die Unterschrift des Agenten;
7. eine nach den einzelnen Posten getrennte Abrechnung über alle von dem Auswanderer aus irgend einem Grunde an den Agenten geleisteten Zahlungen;
8. unter der Überschrift „Bedingungen“ je nach der Art des zu vermittelnden Vertrags die Angaben, welche
 - a) in den Nummern 12 bis 26 des § 5 oder
 - b) in diesen Nummern und den entsprechenden Zusätzen des § 6 oder
 - c) in den Nummern 2, 17 bis 31 b des § 7 oder
 - d) in diesen Nummern und den entsprechenden Zusätzen des § 8 oder
 - e) in den Nummern 2, 13 bis 23 des § 9 vorgesehen sind;

9. unter der Überschrift „Ratschläge“ folgendes:

Es wird dem Reisenden empfohlen:

- a) auf oder an jedem Gepäckstück äußerlich seinen Namen deutlich lesbar in unverwischbarer Farbe anzubringen;
- b) ein behördlich beglaubigtes Verzeichnis seiner Gepäckstücke und der darin befindlichen Gegenstände mit sich zu führen;
- c) sich mit einem Passe oder Heimatscheine zu versehen.

§ 18

(1) Für die Empfangsscheine dürfen nur Formulare verwendet werden, deren Muster von dem Unternehmer dem *Reichskanzler* eingereicht und von diesem genehmigt sind.

(2) Sämtliche Agenten eines Unternehmers haben das nämliche Muster zu verwenden.

§ 19

Die Formulare müssen unter fortlaufenden Nummern in festgebundenen Büchern, welche mit Seitenzahlen versehen sind und auf dem ersten Blatte die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zahl der Seiten tragen, enthalten sein. In den Büchern müssen neben dem Formular eines jeden Empfangsscheins zwei gleichlautende Formulare zu Abschriften des Empfangsscheins dergestalt enthalten sein, daß der Empfangsschein und eine Abschrift desselben ohne Verletzung des Einbandes herausgenommen werden können. In den zu Abschriften bestimmten Formularen können die unter den Nummern 8 und 9 des § 17 bezeichneten Gegenstände fehlen.

§ 20

Der Agent hat, sobald er das Formular eines Empfangsscheins ausfüllt, in der gleichen Weise auch die beiden Formulare zu den Abschriften auszufüllen. Der Empfangsschein ist dem Auswanderer auszuhändigen; von den Abschriften ist die eine alsbald dem Unternehmer zu übersenden, während die zweite mit dem Buche in den Händen des Agenten verbleibt.

§ 21

Agenten, welche den Beförderungsvertrag selbst abschließen, haben das Vertragsformular auszufüllen und zu unterzeichnen. Außerdem finden die §§ 16 bis 20 Anwendung.

§ 22

Die Landes-Zentralbehörden können vorschreiben, daß die Agenten von dem Abschluß oder der Vermittlung von Beförderungsverträgen binnen einer bestimmten Frist einer von ihnen zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu machen haben.

III. Gemeinsame Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten

§ 23

Die Unternehmer haben ihren Agenten, ausländische Unternehmer auch ihren Bevollmächtigten, den Preis für die Beförderung von Auswanderern genau mitzuteilen. Bevollmächtigten wie Agenten ist es verboten, den Auswanderern einen höheren als den vom Unternehmer festgesetzten Preis zu berechnen.

§ 24

(1) Die Unternehmer haben ihre an die Agenten und Auswanderer gerichteten Schreiben zu kopieren. Die gleiche Bestimmung gilt für die Agenten hinsichtlich der von ihnen an die Unternehmer und Auswanderer gerichteten Schreiben.

(2) Die Auswandererverzeichnisse, die Abschriften der Empfangsscheine und der gesamte Schriftwechsel sind noch drei Jahre nach der letzten Eintragung beziehungsweise nach dem Empfang oder der Absendung der Schreiben genau nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und dem *Reichskommissare für das Auswanderungswesen*, der Auswanderungsbehörde und der Ortspolizeibehörde der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes des Unternehmers oder des Agenten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 25

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, den Unternehmern und den Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate an öffentlichen Orten für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Teile desselben zu untersagen.

(2) In den Annoncen, Prospekten und Zirkularen muß stets der Weg, auf welchem die Auswanderer befördert werden sollen, ausdrücklich und genau bezeichnet werden; soll ein Schiffswechsel stattfinden, so ist dies ebenfalls anzugeben.

§ 26*

(1) Die gemäß §§ 5, 7, 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen zu bestellende Sicherheit ist durch Hinterlegung des von dem *Reichskanzler*, bei Agenten von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzten Betrags in barem Gelde oder in Schuldverschreibungen des *Deutschen Reichs* oder eines *Bundesstaats* zu leisten.

(2) Die Landes-Zentralbehörden können die Hinterlegung in anderen Papieren zulassen; sie bezeichnen die Stellen, bei denen die Hinterlegung zu erfolgen hat.

(3) Welche Landes-Zentralbehörden zuständig sind, bestimmt sich nach dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Unternehmers oder des Agenten, bei den in § 4 des Auswanderungsgesetzes bezeichneten Unternehmern nach dem Wohnorte des Bevollmächtigten.

§ 27

In der Urkunde, durch welche die Sicherheit bestellt wird, haben sich die Unternehmer und Agenten den nachstehend bezeichneten Verbindlichkeiten zu unterwerfen.

§ 28*

Die bestellte Sicherheit haftet für alle anlässlich des Geschäftsbetriebs der Unternehmer und Agenten gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten insbesondere:

1. für alle Nachteile und Kosten, welche den Auswanderern dadurch entstehen, daß die ihnen auf Grund
 - a) des Beförderungsvertrags,
 - b) des Gesetzes über das Auswanderungswesen, sowie der zur Ausführung desselben ergangenen Vorschriften und Verordnungen,
 - c) der den Unternehmern und Agenten bei der Erlaubniserteilung etwa gestellten besonderen Bedingungen
 zustehenden Ansprüche nicht erfüllt sind;
2. für alle Kosten, welche einer *Reichs-* oder *Landesbehörde* dadurch entstehen, daß die Nichterfüllung der unter 1 bezeichneten Verbindlichkeiten das Einschreiten der Behörde veranlaßt hat;
3. für alle Geldstrafen und Kosten, auf welche wegen Zuwiderhandlung gegen die unter 1 b und c genannten Vorschriften erkannt worden ist.

§ 29

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, aus der bestellten Sicherheit zu berichtigen:

- a) die in § 28 Nr. 1 bezeichneten Ansprüche der Auswanderer, sobald dieselben entweder durch rechtskräftiges Erkenntnis eines inländischen oder durch ein mit dem Vollstreckungsurteile versehenes Erkenntnis eines ausländischen Gerichts oder durch Beschluß

§ 28 Nr. 1 Buchst. b: AuswanderungsG 2182-1

der höheren Verwaltungsbehörde oder durch Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters festgestellt sind;

- b) die in § 28 Nr. 2 bezeichneten Ansprüche einer *Reichs-* oder *Landesbehörde*, sobald die der Behörde erwachsenen Kosten bei der *Reichsbehörde* durch deren Beschluß, bei der *Landesbehörde* durch den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde, nach Anhörung des Unternehmers oder Agenten festgestellt sind;
- c) die Geldstrafen und Kosten, welche durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis oder durch rechtskräftigen Strafbefehl (Strafverfügung) festgestellt sind.

§ 30

Wenn die hinterlegte Summe durch Ersatzleistungen verringert oder erschöpft ist, so muß sie innerhalb eines Monats wieder auf ihren ursprünglichen Betrag gebracht werden. Das Gleiche muß geschehen, wenn der Kurswert der hinterlegten Papiere sich um zehn vom Hundert niedriger stellt, als der bei der Annahme der Sicherheit berechnete Wert.

§ 31

(1) Die Rückgabe der Sicherheit kann beantragt werden, wenn der, welcher sie bestellt hat, stirbt oder auf die erhaltene Erlaubnis verzichtet oder wenn ihm diese entzogen wird.

(2) Die Rückgabe erfolgt, nachdem alle Ansprüche an die bestellte Sicherheit erledigt sind, frühestens aber ein Jahr nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Rückgabe beantragt werden kann. Sie kann schon früher erfolgen, wenn ein Geschäftsnachfolger die Haftung für alle Verbindlichkeiten seines Vorgängers unter Bereitstellung seiner Sicherheitsleistung für dieselbe übernimmt.

Der Reichskanzler

Anhang

Auswandererverzeichnis*

Anhang als Anlage gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

Verordnung über die Einrichtung von Auswandererschiffen*

Vom 21. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. II S. 2145, verk. am 29. 12. 1956

Auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Auswandererschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, welche die Voraussetzungen des § 37 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) erfüllen. Als Kajütspassagiere gelten nur solche Reisende, die in Räumen befördert werden, in denen in der Regel nicht mehr als vier Personen untergebracht sind und mehr als 3,5 cbm Luftraum je Person zur Verfügung stehen.

§ 2*

Auswandererschiffe müssen den Vorschriften für Fahrgastschiffe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Anhang A des Internationalen Schiffssicherheitsvertrags London 1948; Bundesgesetzbl. 1953 II S. 603) genügen.

§ 3

(1) Die für Reisende bestimmten Räume und ihre Zugänge sowie die Aufgänge zu den Oberdecks müssen genügend Schutz gegen Unfallgefahren gewähren.

(2) Die Räume sind gegen Witterungseinflüsse ausreichend zu schützen und so einzurichten, daß keine vermeidbaren oder unzumutbaren Geräusche, Gerüche und Dünste eindringen oder ähnliche Einwirkungen entstehen können.

(3) Die lichte Höhe der Räume bis zur Unterkante der Decksbalken oder der Lüftungskanäle hat mindestens 195 cm zu betragen.

§ 4

(1) Die Räume müssen einen Fußboden von 3 cm Steinholz oder einen anderen gleichwertigen schwer entflammaren Belag erhalten.

(2) Freiliegende Eisendecks über Wohnräumen sind mit Holz oder gleichwertigem Material zu legen.

(3) Die Räume sind mit hellem Anstrich zu versehen, der leicht sauber zu halten ist und gegen Ungeziefer schützt. Der Anstrich ist nach Bedarf zu erneuern oder auszubessern. Kalkfarbe darf nicht verwendet werden.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 32 V v. 28. 11. 1958 I 891

Einleitungssatz: AuswanderungsG 2182-1; GG 100-1

§ 1: AuswanderungsG 2182-1

§ 2: Vgl. G v. 20. 12. 1953 9512-2

§ 5

(1) Die Räume müssen unbehinderte Zugänge von mindestens 80 cm Breite haben; Zahl und Größe der Zugänge müssen in angemessenem Verhältnis zur Zahl der im Raum unterzubringenden Reisenden stehen.

(2) Die Gänge außerhalb der Räume sind durch eine Handleiste, bei Gangbreiten von mehr als 120 cm durch Handleisten an beiden Seiten, zu sichern.

(3) Die Aufgänge zu den Oberdecks müssen schnell und unbehindert von den Räumen erreichbar sein. Ihre Zahl und Größe müssen in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Reisenden stehen; für je 80 Reisende ist ein Aufgang mit einer Mindestbreite von 80 cm vorzusehen. Die Aufgänge müssen an beiden Seiten, und, wenn sie breiter sind als 160 cm, auch in der Mitte ein festes Geländer haben. Die Stufen der Aufgänge sind mit Fußleisten zu versehen oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.

(4) Auf den Decks und in den Gängen sind Orientierungspläne oder ausreichende Hinweise anzubringen, die das Aufsuchen der Räume und der Aufgänge erleichtern. Jeder Raum ist außen zu bezeichnen.

§ 6

(1) Die Heizungsanlage muß bei einer Außentemperatur von minus 10 Grad Celsius in den Räumen eine Mindesttemperatur von plus 18 Grad Celsius gewährleisten.

(2) Die Heizkörper sind so anzubringen oder abzuschirmen, daß die Reisenden weder gefährdet noch belästigt werden.

(3) Feuergefährliche Anlagen, insbesondere Kohle-, Öl- oder offene elektrische Ofen, sind verboten.

§ 7

(1) Die Lüftungsanlagen müssen einen mindestens zehnmaligen Luftwechsel in der Stunde ermöglichen. Bei Fahrten in tropische Gebiete ist eine elektrisch oder in entsprechender Weise angetriebene Lüftungsanlage zu gebrauchen.

(2) Kalte Luft ist bei Bedarf vorzuwärmen; sie darf nicht in unmittelbarer Nähe der Betten zugeführt werden.

(3) Bei Fahrten in moskitoverseuchte Häfen sind die nach außen führenden Öffnungen mit Moskitoschutz zu versehen.

§ 8

Die Räume sollen nach Möglichkeit natürliches Licht erhalten; sie müssen mit elektrischer Beleuchtung ausgestattet sein, die eine durchschnittliche Helligkeit von 80 Lux gewährleistet.

§ 9

(1) Im Schlafräum muß für jeden Reisenden ein Luftraum von mindestens 3,5 cbm vorhanden sein; er darf nicht durch Ladung oder Gepäck, ausgenommen Handgepäck, beschränkt sein. Bei Berechnung des Luftraums wird die Deckshöhe nur bis zu 230 cm berücksichtigt. Am Eingang jedes Raums oder im Raum müssen Luftraum und Anzahl der Betten an gut sichtbarer Stelle angegeben sein.

(2) Reisende, und zwar männliche vom vollendeten 12., weibliche vom vollendeten 10. Lebensjahr an, sind getrennt nach Geschlechtern unterzubringen. Die Trennung kann unterbleiben, wenn es sich um Angehörige einer Familie handelt und diese gesondert untergebracht ist.

§ 10

(1) Jedem Reisenden muß ein Bett zur Verfügung stehen, das eine leicht erkennbare, fortlaufende Nummer trägt und unmittelbar zu erreichen ist. Es dürfen nicht mehr als 2 Betten übereinander angebracht sein. Für je zwei obere Betten muß mindestens eine Leiter vorhanden sein. Die Gänge zwischen den Betten müssen mindestens 60 cm breit sein.

(2) Der Abstand des unteren Betts vom Fußboden muß mindestens 25 cm, die Abstände vom unteren zum oberen Bett sowie vom oberen Bett zur Decke oder bis zur Unterkante der Decksbalken oder Lüftungskanäle müssen mindestens je 85 cm betragen. Die Abstände sind von der Unterkante des Bettrahmens aus zu messen.

(3) Die Betten sollen mit dunklen Vorhängen versehen und mindestens durch niedrige Scheidewände voneinander getrennt sein.

(4) Soweit Kinder unter 3 Jahren befördert werden, muß die jeweils notwendige Zahl von Kinderbetten vorhanden sein.

(5) Für jeden Reisenden sind, nach Möglichkeit im Schlafräum, ein verschließbarer Kasten oder Schrank und ferner in unmittelbarer Nähe des Betts mindestens ein zweiteiliger Kleiderhaken vorzusehen, der nicht über einem Heizkörper angebracht sein darf.

(6) In den Schlafräumen müssen für je 10 Reisende mindestens ein Spiegel und ein Abfalleimer mit Deckel vorhanden sein.

(7) An jedem Bett ist ein Halter mit Beutel für Fälle der Seekrankheit anzubringen.

§ 11

(1) Die Betten müssen mindestens 183 cm lang und mindestens 60 cm breit sein.

(2) Die Betten sind mit Matratze, Kopfkeil, Kopfkissen und 2 Wolldecken sowie 2 Betttüchern und einem Kissenbezug auszustatten. Die Bettwäsche ist mindestens einmal wöchentlich zu wechseln. Matratze, Kopfkeil, Kopfkissen und Wolldecken sind nach jeder Reise gründlich zu reinigen und nötigenfalls zu desinfizieren.

(3) Jedem Reisenden sind Seife und zwei Handtücher zur Verfügung zu stellen. Die Handtücher sind mindestens einmal in der Woche zu wechseln.

§ 12

(1) Für jeden Reisenden müssen eine Fläche von mindestens 0,5 qm auf Deck und außerhalb der Schlafräume ein geschützter Aufenthaltsraum mit einer Fläche von mindestens 1,0 qm vorhanden sein. Speiseräume, die den Reisenden auch außerhalb der Mahlzeiten zugänglich sind, können auf den geschützten Aufenthaltsraum angerechnet werden.

(2) Jedem Reisenden muß außerhalb der Schlafräume eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen.

§ 13

(1) Die Speiseräume sollen von den Schlafräumen getrennt und in der Nähe der Küche liegen.

(2) Die Zahl der Sitzgelegenheiten in den Speiseräumen soll genügend groß sein, um die Mahlzeiten — abgesehen von solchen für Reisende mit Kindern unter 10 Jahren — in zwei Abteilungen auszugeben.

(3) Tische und Stühle in den Speiseräumen müssen so beschaffen sein, daß sie leicht sauber zu halten sind und Feuchtigkeit abstoßen. Sie müssen gegen Umfallen und Rutschen bei Seegang gesichert sein.

§ 14

(1) Für je 10 Reisende muß, getrennt nach Geschlechtern, eine Wascheinrichtung mit fließendem Süßwasser vorhanden sein. Die Wascheinrichtungen sollen in der Nähe der Schlafräume liegen.

(2) Für je 25 Reisende ist eine Badewanne oder eine Dusche vorzusehen, die mit Sicherheitshandgriff zu versehen sind.

(3) Waschbecken und Badewannen müssen aus glatten Stoffen hergestellt sein, die leicht sauber zu halten sind und nicht splintern, brechen oder rosten.

(4) In den Waschräumen sowie an anderen günstig gelegenen Stellen sind Zapfhähne für Trinkwasser anzubringen.

§ 15

(1) Für je 20 Reisende muß, getrennt nach Geschlechtern, ein Abort mit Wasserspülung vorhanden sein. Die Aborte sind ausreichend gegen andere Räume und gegen die Gänge sowie gegeneinander abzuschirmen. Sie müssen ständig erleuchtet und gut zu entlüften sein.

(2) Die Aborte müssen von den Räumen der Reisenden leicht erreichbar sein.

(3) In den Aborten müssen Toilettepapier und Seife sowie Handtücher oder andere Einrichtungen zum Händetrocknen vorhanden sein.

§ 16

(1) Befindet sich auf dem Schiff eine Wäscherei, so müssen der Auswanderungsbehörde die Waschpreise zur Genehmigung vorgelegt werden. Wäsche für Kinder unter 3 Jahren ist unentgeltlich zu waschen.

(2) Befindet sich auf dem Schiff keine Wäscherei, so sind in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Reisenden Räume und Vorrichtungen zum Waschen und Trocknen von Wäsche vorzusehen. Die Räume müssen ausreichend geheizt und gelüftet sein.

§ 17

(1) Die Fußböden der in den §§ 14 bis 16 vorgeschriebenen Räume müssen aus dauerhaften Stoffen hergestellt sein, die leicht sauber zu halten sind und Feuchtigkeit abstoßen. Die Abflußrohre sind so anzulegen, daß Verstopfungen leicht behoben werden können.

(2) Die Wände sind mit einem hellen Anstrich zu versehen oder gleichwertig abzukleiden. Die Sülle müssen mindestens 10 cm hoch sein.

§ 18

Die Eßräume sind nach jeder Mahlzeit, alle übrigen Räume nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, zu reinigen.

§ 19

(1) Den Reisenden ist mindestens dreimal täglich eine ausreichende und abwechslungsreiche Mahlzeit zu verabreichen. Für Kinder unter 3 Jahren ist besondere Kost vorzusehen.

(2) Die Mahlzeiten sind von einem gelernten Koch zuzubereiten, der auch eine dem Geschmack deutscher Reisender entsprechende Kost herzustellen vermag.

(3) Ein ausreichender Teil des für die Reisenden bestimmten Bedienungspersonals, mindestens jedoch ein Steward für je 50 Reisende, muß der deutschen Sprache mächtig sein.

(4) Selbstbedienung der Reisenden (Cafétersystem) ist nur für die Ausgabe der Mahlzeiten zulässig. Sie ist unzulässig für Personen, die jünger als 10 oder älter als 65 Jahre sind, sowie für Kranke und Gebrechliche.

(5) Das Geschirr ist durch Bordpersonal zu reinigen.

§ 20

(1) In der Küche müssen die notwendigen Küchengeräte einschließlich Waagen und Gewichte vorhanden sein. Zur Zubereitung von Tee oder Kaffee ist ein besonderer Kessel zu benutzen.

(2) Auf Schiffen mit Einrichtungen für mehr als 500 Reisende muß ein besonderer, von der übrigen Küche abgeteilter Raum zur Zubereitung von Kleinkindernahrung vorhanden sein.

§ 21

(1) Eine ausreichende Menge an Nahrungsmitteln und Frischwasser muß vor der Einschiffung der Reisenden an Bord gebracht und bei der Ausreise vorhanden sein. Sie ist nach der Zahl der Reisenden und der mutmaßlich längsten Dauer der Reise zu bemessen.

(2) Die Auswanderungsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, daß der fehlende Teil der Nahrungsmittel oder des Frischwassers während der Reise an Bord genommen wird.

(3) Die Nahrungsmittel sind in geeigneten Räumen so zu lagern, daß ein frühzeitiger Verderb ausgeschlossen ist.

(4) Frischwasser ist in zementierten oder mit gleichwertigem Material ausgekleideten Tanks zu halten. Zur Übernahme von Frischwasser bestimmte Schläuche dürfen nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

(5) Jedes Schiff muß mit einer Destillierungsanlage ausgerüstet sein, die für jede Person an Bord innerhalb von 24 Stunden mindestens 5 Liter Frischwasser herstellen kann.

§ 22

(1) Reisende dürfen nur bei freiwilliger Meldung und gegen angemessenes Entgelt im Bordbetrieb beschäftigt werden.

(2) Für eine angemessene Versicherung gegen Unfälle bei der Mitarbeit ist zu sorgen.

(3) Der Auswanderungsbehörde sind die Entgeltsätze sowie die für mitarbeitende Reisende abgeschlossenen Versicherungsverträge zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23*

(1) Auf Auswandererschiffe sind die Vorschriften der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kaufahrtschiffen vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 2102) mit den sich aus den Absätzen 2 bis 8 ergebenden Ergänzungen anzuwenden.

(2) Die ärztliche Behandlung der Reisenden hat durch den Schiffsarzt unentgeltlich zu erfolgen. Arznei- und andere Hilfsmittel der Krankenfürsorge sind unentgeltlich an die Reisenden abzugeben. Für Impfungen, die vom Einwanderungsland vorgeschrieben sind, können Gebühren erhoben werden. Die Gebührensätze bedürfen der Genehmigung der Auswanderungsbehörde.

(3) Übersteigt die Zahl der Personen an Bord 800, bei Reisen von längerer Dauer als 14 Tagen 600, so muß ein zweiter Schiffsarzt an Bord sein.

(4) Übersteigt die Zahl der Personen an Bord 800, so ist die Menge der vorgeschriebenen, zum Verbrauch bestimmten Arznei- und anderen Hilfsmittel der Krankenfürsorge zu verdoppeln. Sie ist zu verdreifachen, wenn mehr als 1500 Personen an Bord sind.

(5) Neben dem Schiffsarzt muß mindestens eine Krankenpflegeperson an Bord sein; bei mehr als 500 Personen an Bord müssen zwei, bei mehr als 800 Personen drei und bei mehr als 1200 Personen vier Krankenpflegepersonen an Bord sein. Werden mehr als 250 Kinder unter 10 Jahren befördert, so muß eine weitere Pflegeperson an Bord sein. Das Pflegepersonal muß im Besitz eines Ausweises über die staatliche Anerkennung sein und darf nicht zu anderen Arbeiten herangezogen werden.

(6) Auf Schiffen mit mehr als 800 Personen an Bord muß die Schiffsleitung in besonderen Fällen auf Verlangen des Schiffsarztes zwei weitere Besatzungsmitglieder zur Hilfeleistung bei der Krankenpflege zur Verfügung stellen.

(7) Ein Krankenbett muß für Entbindungen geeignet, ein weiteres so eingerichtet sein, daß der Kranke darin aufrecht sitzen kann. Kinderbetten

müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Krankenbetten muß mindestens 10 v. H. betragen.

(8) Auf Verlangen des Schiffsarztes ist Diät oder Krankenkost zu verabreichen.

§ 24

(1) Neben dem Handgepäck sind Gepäckstücke der Reisenden bis zu einem Gesamtgewicht von 125 kg und einem Raumgehalt von 0,75 cbm unentgeltlich zu befördern sowie an und von Bord zu bringen.

(2) In den Schlafräumen muß für jeden Reisenden die Möglichkeit bestehen, Handgepäck bis zu einem Gewicht von 25 kg und einem Raumgehalt von 0,25 cbm unterzubringen.

§ 25

Wird auf einem Schiff eine Verkaufsstelle für die Reisenden unterhalten, so ist der Auswanderungsbehörde eine Liste der Waren und der Preise zur Genehmigung vorzulegen. Die Liste ist während der Reise auszuhängen.

§ 26

(1) Zum Abhalten von Gottesdienst ist ein geeigneter Raum vorzusehen.

(2) Die Schiffsleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der für die Reisenden bestimmte Lese- und Spielstoff ordnungsmäßig ausgegeben wird. Auf dem Schiff vorhandene Lautsprecher- und Lichtspielanlagen und ähnliche Einrichtungen sind für Veranstaltungen, welche die Reisenden in die Verhältnisse des Aufnahmelandes einzuführen bestimmt sind, im Rahmen des Zumutbaren zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Alleinreisende Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen nur dann befördert werden, wenn vom Auswanderungsunternehmer oder von anderer Seite eine ausreichende Fürsorge für sie sichergestellt ist.

§ 28

Durch möglichst täglichen Besuch aller Räume, die für die Reisenden, zur Aufbewahrung der Vorräte und zur Zubereitung der Mahlzeiten bestimmt sind, hat sich der Kapitän davon zu überzeugen, daß

1. alle Maßnahmen getroffen sind, die für eine ordnungsmäßige Unterbringung und Behandlung der Reisenden erforderlich sind,
2. die Besatzungsmitglieder die Reisenden angemessen behandeln und die für die Reisenden bestimmten Räume nur in Ausübung ihres Dienstes betreten,
3. die Vorschriften über Reinigung, Lüftung, Beheizung und Beleuchtung beachtet werden,
4. die Nahrungsmittel und das Trinkwasser ordnungsgemäß verwahrt werden, kein Verderb eintritt und die Reisenden ausreichende, gut zubereitete Mahlzeiten erhalten,

5. die Krankenräume in ordnungsmäßigem Zustand sind,
6. Kranke unverzüglich in die Krankenräume gebracht und behandelt werden.

§ 29

(1) Stirbt ein Reisender und ist die Mitnahme der Leiche unzulässig, so hat der Kapitän für eine würdige, den Seegebräuchen entsprechende Bestattung zu sorgen.

(2) Der Nachlaß ist, sofern er sich nicht im Besitz der Angehörigen befindet, vom Kapitän oder einem von ihm damit beauftragten Schiffsoffizier und zwei Zeugen, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, in ein Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis ist von allen Beteiligten zu unterschreiben und vom Kapitän zu verwahren. Die Zeugen haben nach Möglichkeit ihre zukünftige Anschrift anzugeben. Das Verzeichnis ist im Bestimmungshafen dem deutschen Konsul zu übergeben, der über den weiteren Verbleib der Nachlaßgegenstände entscheidet.

§ 30 *

(1) Vor jeder Ausreise ist das Schiff von der Auswanderungsbehörde unter Hinzuziehung eines Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft darauf zu überprüfen, ob

1. es der Vorschrift des § 2 entspricht,
2. die Räume und Einrichtungen den §§ 3 bis 17 entsprechen und in einem für die Beförderung von Reisenden geeigneten Zustand sind,
3. den Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 über das Verpflegungs- und Bedienungspersonal entsprochen wird,
4. die Menge der mitgeführten Nahrungsmittel und des Frischwassers unter Berücksichtigung der Zahl der Reisenden und der mutmaßlich längsten Reisedauer ausreicht und die Beschaffenheit einwandfrei ist,
5. die Zahl der Schiffsärzte und des Krankenpflegepersonals den Vorschriften des § 23 entspricht,
6. die Menge, Art und Beschaffenheit der Arznei- und anderen Hilfsmittel der Krankenfürsorge den Bestimmungen des § 23 und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen entsprechen.

(2) Wird ein nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See gültiges Sicherheitszeugnis vorgelegt, darf eine weitergehende Überprüfung nur stattfinden, wenn dies nach Kapitel I Regel 18 des Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Anhang A des Internationalen Schiffssicherheitsvertrags London 1948 — Bundesgesetzbl. 1953 II S. 603) zulässig ist. In diesem Fall hat die Auswanderungsbehörde den Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft um entsprechende Prüfung zu ersuchen.

§ 30 Abs. 1 Nr. 6 u. Abs. 3: V über d. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen 9513-6

§ 30 Abs. 2: Vgl. G v. 20. 12. 1953 9512-2

(3) Auf die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 6 findet § 15 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen entsprechende Anwendung.

(4) Die Auswanderungsbehörde ist berechtigt, die Beschaffenheit der zur Verpflegung der Reisenden bestimmten Nahrungsmittel sowie des Frischwassers vor der Übernahme an Bord zu prüfen.

§ 31

Der Auswanderungsunternehmer hat der Auswanderungsbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 36 Stunden vor der Ausreise des Schiffs, Tag und Stunde des Auslaufens mitzuteilen.

§ 32*

(1) Der Auswanderungsunternehmer hat der Auswanderungsbehörde eine Aufstellung über die Zahl der Reisenden zu übergeben, und zwar aufgeteilt nach

1. Personen unter 3 Jahren,
2. Personen über 3 Jahre, und zwar
 - a) Personen männlichen Geschlechts bis zum vollendeten 12.,
 - b) Personen weiblichen Geschlechts bis zum vollendeten 10. Lebensjahre,
3. a) Personen männlichen Geschlechts über 12 Jahre,
- b) Personen weiblichen Geschlechts über 10 Jahre.

(2) Der Auswanderungsbehörde sind auf Verlangen eine Aufstellung über die mitgeführten Nahrungsmittel, ein Verzeichnis derjenigen Nahrungsmittel, die erst während der Reise an Bord genommen werden sollen, unter Angabe des Übernahmehafens sowie ein Verzeichnis der mitgeführten Arznei- und anderen Hilfsmittel der Krankenfürsorge zu übergeben. An die Stelle der Übergabe des Arzneimittelverzeichnisses kann die verbindliche Erklärung des Kapitäns treten, daß das Schiff nach dem im § 1 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vorgeschriebenen Arzneimittelverzeichnis ausgerüstet ist.

§ 33

Der Auswanderungsunternehmer ist verpflichtet, der Auswanderungsbehörde und den von ihr hinzugezogenen Personen jederzeit Zutritt zum Schiff und zu allen Räumen und Anlagen zu geben, die der Besichtigung unterliegen, sowie die für die Überprüfung notwendigen Schiffspapiere vorzulegen und jede Auskunft zu erteilen.

§ 34

(1) Vor der Einschiffung sind alle Reisenden durch einen von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzt zu untersuchen. Der Gesundheitszustand der Schiffsbesatzung ist einen Tag vor der Einschiffung der Reisenden vom Schiffsarzt zu überprüfen. Der Schiffsarzt hat der Auswanderungsbehörde das Ergebnis mitzuteilen.

§ 32 Abs. 2: V über d. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen 9513-6

(2) Reisende, die an einer Krankheit leiden, die andere Personen gefährden könnte, dürfen nicht eingeschifft werden. Das gleiche gilt für Personen, die wegen ihrer Beziehung zu dem Erkrankten die Krankheit übertragen könnten. Besatzungsmitglieder, die an einer solchen Krankheit leiden, sind von der Weiterreise ausgeschlossen.

(3) Reisende, die so schwer erkrankt sind, daß die Reise mit Lebensgefahr für sie verbunden wäre, sind nicht einzuschiffen.

(4) Körperlich hilflose Reisende oder solche, die an allgemeiner Körperschwäche, Geisteskrankheit oder Epilepsie leiden, dürfen nur dann eingeschifft werden, wenn entweder Angehörige oder Wärter oder vom Auswanderungsunternehmer dazu bestimmte Personen für sie sorgen und sichergestellt ist, daß sie getrennt von anderen Reisenden untergebracht werden.

(5) Über das Ergebnis der Untersuchung hat der Arzt eine Bescheinigung auszustellen, in der die Personen namentlich aufzuführen sind, die nicht eingeschifft werden dürfen.

§ 35

Die Reisenden dürfen erst eingeschifft werden, nachdem die Zustimmung der Auswanderungsbehörde vorliegt. Sie darf nur erteilt werden, wenn nach den Bescheinigungen des Arztes über die Untersuchung der Auswanderer und des Schiffsarztes über die Untersuchung der Schiffsbesatzung (§ 34) keine Bedenken bestehen.

§ 36

(1) Für die Einschiffung der Reisenden ist ein besonderer Landgangssteig bereitzustellen, der von Besatzungsmitgliedern nur benutzt werden darf, wenn sie Reisenden Hilfe leisten.

(2) Nach Beginn der Einschiffung darf Ladung nur insoweit genommen werden, als die für die Reisenden bestimmten Räume und ihre Zugänge dadurch nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Die Reisenden dürfen nicht in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr eingeschifft werden. Erfolgt die Einschiffung während der Dunkelheit, so ist für ausreichende Beleuchtung der Auf- und Zugänge zum Schiff zu sorgen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Auswanderungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen. Sie sind in der Besichtigungsniederschrift zu vermerken.

§ 37

Die Auswanderungsbehörde hat den ordnungsmäßigen Ablauf der Einschiffung zu überwachen und sich davon zu überzeugen, daß die Reisenden in den für sie bestimmten Räumen untergebracht werden.

§ 38

Über die Besichtigung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage in doppelter Ausfertigung zu fertigen, die vom Besichtiger, den von ihm zugezogenen Personen und vom Kapitän zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Kapitän auszuhandigen.

§ 39*

(1) Die Auswanderungsbehörde kann in den auf das Inkrafttreten der Verordnung folgenden zwei Jahren in besonderen Fällen für einzelne Reisen Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 12, § 14 Abs. 2 und 4, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 zulassen.

(2) Ausnahmen zu § 23 dürfen nur insoweit gewährt werden, als sie nach § 16 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zulässig sind.

§ 39 Abs. 2: V über d. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen 9513-6

§ 40*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 41*

(1) Die Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Verkehr

Anlage

Besichtigungsniederschrift*

§ 40: GVBl. Berlin 1957 S. 364

§ 41 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

**Verordnung
gegen Mißstände im Auswanderungswesen**

2182-2

Vom 14. Februar 1924

Reichsgesetzbl. I S. 107, verk. am 15. 2. 1924

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

I. Auswandererberatung

§ 1

(1) Die gewerbsmäßige Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung, namentlich über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland, ist untersagt.

(2) Wer die Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung nicht-gewerbsmäßig betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Landesbehörden. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für den Betrieb besteht und die Erteilung durch sachkundige Personen gewährleistet ist. Die Erlaubnis kann von der Landesbehörde jederzeit widerrufen werden. Wer die Erlaubnis zur Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland besitzt, bedarf keiner besonderen Erlaubnis zur Erteilung von Auskunft oder Rat über die Stellen, für die er anwirbt oder vermittelt.

(3) Auskunfts- oder Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für deutsche Auswanderer zur Aufgabe machen, be-

dürfen der Erlaubnis nicht, sofern sie von den *Reichsministern des Innern und des Auswärtigen* im Benehmen mit der Landesregierung als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 2*

Die *Reichsminister des Innern und des Auswärtigen* können nähere Bestimmungen über den Betrieb der Auskunfts- und Beratungsstellen sowie über ihre Beaufsichtigung erlassen. Sie können dabei die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Verwertung der amtlichen Nachrichten über die Aussichten der Auswanderung und das Zusammenwirken der beteiligten Stellen zur Verhütung und Bekämpfung von Mißständen im Auswanderungswesen zu sichern. Sie können auch die Erhebung von Entgelt durch die gemeinnützigen Auskunfts- oder Beratungsstellen regeln ...

II. Auslandssiedlung

§ 3

(1) Wer die Ansiedlung von Auswanderungswilligen im Ausland oder sonst die Unterbringung von Auswanderungswilligen im Wirtschaftsleben des Auslandes betreiben und zu diesem Zwecke öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften die Unternehmung bekanntgeben oder Mitunternehmer

§ 2 letzter Satz: Gegenstandslos infolge Aufhebung des Reichsrats durch G v. 14. 2. 1934 I 89

oder Teilhaber werben oder an Auswanderungswillige herantreten will, hat dies der Landesbehörde anzuzeigen.

(2) Die Landesbehörde hat gegenüber Unternehmungen im Sinne des Absatzes 1, mögen sie von Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen oder von Einzelpersonen ausgehen, die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um Schädigungen des Gemeinwohls, insbesondere eine gemeinschädliche Beeinflussung der deutschen Auswanderungsbewegung, die Irreleitung und Ausbeutung Auswanderungswilliger zu verhüten.

- (3) Sie ist zu diesem Zweck insbesondere befugt,
1. von den Unternehmern, Teilhabern, Vorstehern, Geschäftsführern, sonstigen Angestellten oder Beauftragten der Unternehmung Auskunft über alle Einzelheiten der Unternehmung zu fordern,
 2. Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden,
 3. Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen,
 4. die Leistung einer Sicherheit zu fordern. Die Sicherheit haftet für alle anlässlich des Betriebs gegenüber den Behörden und den Auswanderungswilligen entstandenen Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten. Nähere Bestimmungen über die Bestellung und die Haftung der Sicherheit können die *Reichsminister des Innern und des Auswärtigen* erlassen.

§ 4

(1) Die Landesbehörde kann verbieten, daß zum Zwecke des Betriebs öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften

die Unternehmung bekanntgegeben,
Mitunternehmer oder Teilhaber geworben
werden

oder an Auswanderungswillige herantreten
wird.

(2) Das Verbot kann zurückgenommen werden.

(3) Das Verbot kann öffentlich bekanntgemacht werden; das gleiche gilt von seiner Zurücknahme.

§ 5

(1) Lassen sich Schädigungen des Gemeinwohls nicht anders verhüten, so ist die Landesbehörde befugt, die Fortsetzung der Unternehmung zu verbieten.

(2) Die Vorschriften in § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6*

Gegen Entscheidungen der Landesbehörde gemäß den §§ 3 bis 5 ist ... *die Beschwerde an die oberste Landesbehörde* zulässig. ...

§ 6: Das Wort „nur“ in Satz 1 u. der Satz 2 widersprechen Art. 19 Abs. 4 GG 100-1; Kursivdruck ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO durch §§ 68 ff. VwGO 340-1; im ehemaligen Lande Württemberg-Baden gilt § 6 gem. § 2 V Nr. 190 v. 17. 12. 1947 RegBl. 1948 S. 94 mit folgendem Wortlaut: „Gegen Entscheidungen der Landesbehörde gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 Abs. 3 der Reichsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.“

§ 7

(1) Die §§ 3 bis 6 gelten auch für bereits bestehende Unternehmungen im Sinne des § 3 Abs. 1.

(2) § 5 gilt auch für Unternehmungen zu Zwecken der Ansiedlung oder Unterbringung von Auswanderungswilligen im Ausland, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen.

§ 8

Für Unternehmungen von gemeinnützigen Vereinigungen zur Fürsorge für deutsche Auswanderer können die *Reichsminister des Innern und des Auswärtigen* im Benehmen mit der Landesregierung völlige oder teilweise Befreiung von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 gewähren. Die Anordnung kann widerrufen werden.

III. Auswanderung von Mädchen unter 18 Jahren

§ 9*

(1) Mädchen unter 18 Jahren bedürfen zur Auswanderung außer der Zustimmung desjenigen, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Aufenthalt zu bestimmen hat, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein eheliches Kind mit seinen zur Ausübung der Personensorge berechtigten Eltern oder nach Auflösung der Ehe mit demjenigen Elternteil auswandern will, dem die Sorge zusteht.

(2) Wird die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, so dürfen diese Minderjährigen vom Beförderungsunternehmer (§ 1 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897, Reichsgesetzbl. S. 463 ff.) nicht zur Beförderung angenommen werden und sind von den Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets zu verhindern.

IV. Strafvorschriften

§ 10

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider die Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung betreibt;
2. wer die in § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
3. wer als Unternehmer, Teilhaber, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter einer Unternehmung im Sinne des § 3 Abs. 1 (§ 7 Abs. 1) einem gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 Abs. 1 erlassenen Verbote zuwiderhandelt;
4. wer als Unternehmer, Teilhaber, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter einer Unternehmung im Sinne des § 7 Abs. 2 einem gemäß § 5 Abs. 1 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 9 Abs. 1: BGB 400-2

§ 9 Abs. 2: AuswanderungsG 2182-1

§ 11 *

(1) Wer die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1) erforderten Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann, soweit nicht eine andere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

(2) Zuständig zur Verhängung der Ordnungsstrafe ist die Landesbehörde, die die Auskünfte gefordert hat.

(3) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. ... Die Ordnungsstrafen können wie öffentliche Abgaben beigetrieben werden, die obersten Landesbehörden treffen darüber nähere Bestimmungen.

V. Schlußbestimmungen

§ 12 *

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte in einzelnen Fällen auf Antrag genehmigen, daß der Beförderungsunternehmer Auswanderer nach anderen als den in der Erlaubnisurkunde gemäß § 6 des Auswanderungsgesetzes zugelassenen Zielländern befördert.

§ 13

Zur Mitwirkung bei Ausübung der Befugnisse, die der Reichsregierung auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehen, wird ein sachverständiger Beirat gebildet. Er besteht aus Vertretern bewährter gemeinnütziger Vereinigungen, die sich die Fürsorge für deutsche Auswanderer zur Aufgabe machen, aus Kennern der Einwanderungsländer und aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise. Die Zahl der Mitglieder soll zwanzig nicht übersteigen. Die Mitglieder werden von der Reichsregierung ernannt. Diese erläßt die näheren Vorschriften über die Einrichtung und die Geschäftsordnung des Beirats.

§ 11: Im ehemaligen Lande Württemberg-Baden sind gem. § 3 V Nr. 190 v. 17. 12. 1947 RegBl. 1948 S. 94 noch folgende Vorschriften gültig:

- a) in Abs. 2 als letzter Satz: „Auskunft kann auch die vom Innenministerium beauftragte Dienststelle fordern.“
- b) in Abs. 3 als zweiter Satz: „Soweit die Festsetzung der Ordnungsstrafe vom Innenministerium selbst verhängt worden ist, ist eine Verwaltungsbeschwerde nicht zulässig.“

§ 11 Abs. 3: Kursivdruck und Satz 2 ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO durch §§ 68 ff. VwGO 340-1

§ 12: AuswanderungsG 2182-1

§ 14

(1) Die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen können eine unter amtlicher Aufsicht stehende Stelle beauftragen, die Auswanderungsbewegung im Inland im Benehmen mit den Landesbehörden und den Auskunfts- und Beratungsstellen (§ 1) ständig zu beobachten und die erforderlichen Schritte zur Verhütung und Bekämpfung von Mißständen zu tun, namentlich das Einschreiten der Behörde gegen Unternehmungen zu veranlassen, durch welche die Auswanderungsbewegung in gemeinschädlicher Weise beeinflußt wird oder Auswanderungswillige irregeleitet oder ausgebeutet werden.

(2) Die Landesbehörden haben von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um dieser Stelle die Unterlagen zu verschaffen, die von ihr als notwendig zur Prüfung einer Unternehmung im Sinne des § 3 Abs. 1 bezeichnet werden. Anträge dieser Stelle auf Versagung oder Widerruf einer Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 2 oder auf Erlaß eines Verbots gemäß den §§ 4, 5, 7 dürfen von der Landesbehörde nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde abgelehnt werden.

§ 15

(1) Die obersten Landesbehörden bestimmen, wer die Landesbehörde im Sinne der §§ 1, 3 bis 5 ist.

(2) Die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen können die Entscheidung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Auskunfts- oder Beratungsstellen gemäß § 1 Abs. 3 und die ihnen nach § 12 zustehende Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 16 *

(1) Die Regelung, die wegen der Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland durch § 60 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) und durch die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift getroffen ist oder künftig getroffen wird, wird durch diese Verordnung nicht berührt. Auf die Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland finden die §§ 3 bis 7 keine Anwendung.

(2) ...

§ 16 Abs. 1 Satz 1: G v. 22. 7. 1922 aufgeh. durch § 220 Abs. 2 Nrn. 1 u. 6 G v. 16. 7. 1927 I 187; vgl. jetzt §§ 42, 54 Abs. 1 AVAVG i. d. F. v. 3. 4. 1957 I 321, Art. IX § 1 G v. 23. 12. 1956 I 1018 u. V v. 28. 6. 1935 I 903

§ 16 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden):

2182-2-1

Verordnung Nr. 190
der Landesregierung zur Ausführung der Verordnung
gegen Mißstände im Auswanderungswesen *

Vom 17. Dezember 1947

Regierungsbl. 1948 S. 94

Überschrift: Mit Rücksicht auf den geringen bundesrechtlichen Gehalt (Art. 123 ff. GG 100-1) nur mit der Überschrift aufgenommen

2184-1

Gesetz
über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)

Vom 27. Mai 1952

Bundesgesetzbl. I S. 320

§ 1 *

(1) Kriegsgräber im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in dem Anwendungsgebiet dieses Gesetzes liegen,

1. die Gräber der Personen, die im zweiten Weltkrieg

a) bei ihrem Tode militärischen oder militärähnlichen Dienst nach §§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) versehen haben,

b) nachweislich an den Folgen der Gesundheitsschädigungen, die sie sich im militärischen oder militärähnlichen Dienst zugezogen haben, gestorben sind oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,

c) in der Kriegsgefangenschaft gestorben sind oder noch sterben oder nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft nachweislich an den Folgen der Gesundheitsschädigungen, die sie sich in der Kriegsgefangenschaft zugezogen haben, gestorben sind oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,

2. die Gräber der Kriegsteilnehmer fremder Staaten, die im zweiten Weltkrieg gefallen oder als Kriegsgefangene gestorben sind,

3. die Gräber der deutschen und ausländischen Zivilpersonen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen im zweiten Weltkrieg ihr Leben verloren haben.

(2) Kriegsgräber sind ferner die Gräber, die nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 25) als Kriegsgräber anerkannt sind.

(3) Ob im Zweifelsfall ein Grab als Kriegsgrab im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist, entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde.

§ 2 *

(1) Die Sorge für die Kriegsgräber ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Sorge für die Kriegsgräber besteht darin, die Kriegsgräber festzustellen, nachzuweisen, anzulegen, instand zu setzen und zu pflegen.

(3) Die Länder sind verpflichtet, alle noch bei den Gemeinden befindlichen Unterlagen zur Person und Nachlässe der Gefallenen an eine von der Bundesregierung zu bestimmende Stelle zu übersenden.

(4) Die Gemeinden haben sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Kriegsgräber in Listen nachzuweisen und diese auf dem laufenden zu halten.

(5) Der Bund trägt die für die Anlegung einschließlich einer etwa erforderlichen Umbettung entstehenden tatsächlichen Kosten. Im übrigen erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege nach Pauschsätzen. Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und unter Zustimmung des Bundesrates auf Grund ermittelter Durchschnitts-

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a: BVG i. d. F. d. G v. 27. 6. 1960 I 453

§ 1 Abs. 2: § 5 G v. 29. 12. 1922 lautet:

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Gräber aller Personen, die bei ihrem Tode Angehörige des ehemaligen deutschen Heeres oder der ehemaligen deutschen Marine oder des Heeresgefolges waren und deren Überreste seit dem 1. August 1914 innerhalb des Reichsgebietes bestattet worden sind. Gleichgestellt sind ihnen die Angehörigen der nach dem Waffenstillstand gegründeten deutschen Truppverbände mit Ausnahme der Reichswehr, ferner die in der Gefangenschaft gestorbenen deutschen Zivilinternierten, deren Überreste in Deutschland bestattet worden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die im Reichsgebiete bestatteten Heeres- und Marineangehörigen der während des Weltkrieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Mächte. Es gilt ferner für die im Reichsgebiete bestatteten Heeres- und Marineangehörigen und Zivilinternierten der im Weltkrieg feindlichen Mächte.

(3) Über die Frage, ob ein Grab im Einzelfalle als Kriegergrab im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Reichsministeriums des Innern.

§ 2 Abs. 5 Satz 3: Vgl. V v. 3. 3. 1955 BAnz. Nr. 47, V v. 8. 11. 1956 BAnz. Nr. 224, V v. 18. 12. 1956 BAnz. Nr. 247, V v. 1. 12. 1959 BAnz. Nr. 236 u. V v. 7. 3. 1962 BAnz. Nr. 55

sätze diese Pauschsätze für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre fest. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 3

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Kriegsgräbern gelten nicht für die Gräber von Angehörigen fremder Staaten, solange der Heimatstaat diese Aufgaben wahrnimmt.

(2) Dasselbe gilt für Kriegsgräber, die auf Veranlassung der Angehörigen in dem allgemeinen Teil eines Friedhofes oder einer anderen Begräbnisstätte angelegt worden sind, wenn die Angehörigen die Kosten für die Beisetzung übernommen haben und für die Instandsetzung und Pflege der Gräber aufkommen.

§ 4

(1) Kriegsgräber werden dauernd erhalten.

(2) An Grundstücken, die nicht Eigentum des Bundes oder eines Landes sind, besteht für die darin liegenden Kriegsgräber zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, das dauernde Ruherecht. Werden Grundstücke veräußert, die Eigentum des Bundes oder eines Landes sind, so entsteht das dauernde Ruherecht mit der Veräußerung.

(3) Das dauernde Ruherecht ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und nicht in das Grundbuch eingetragen werden muß. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und dem Lande zu gestatten, auf ihre Instandsetzung und Pflege einzuwirken.

(4) Für das Ruherecht ist eine jährliche Geldentschädigung zu gewähren, die der Minderung des Nutzungswertes entspricht. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte. Eine einmalige Abfindung in Höhe des Zwanzigfachen der jährlichen Entschädigung kann von dem Lande gewährt werden. Der Bund trägt die Aufwendungen für das Ruherecht.

(5) Das Ruherecht entsteht nicht für die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Kriegsgräber, außer wenn die Instandsetzung und Pflege vom Land übernommen wird.

§ 5

(1) Kriegsgräber dürfen nur dann verlegt werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde dies genehmigt hat. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und eine andere Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist.

(2) Den Angehörigen von Kriegsopfern im Sinne von § 1 kann gestattet werden, ein Kriegsgrab auf ihre Kosten zu verlegen, wenn die Umbettung aus Einzelgräbern erfolgen soll.

(3) Wenn geschlossene Kriegsgräberanlagen durch die Ausgrabung in ihrem Gesamtbild verändert

werden oder die Ruhe der übrigen Toten gestört werden würde, soll die Genehmigung nicht erteilt werden.

(4) Verwaltungsgebühren dürfen neben der Erstattung der entstandenen Kosten nicht erhoben werden.

(5) Wird eine geschlossene Gräberanlage erweitert oder abschließend ausgestaltet und dabei eine einheitliche Grabbezeichnung durchgeführt, so können auf Anordnung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde andersgestaltete, früher gesetzte Grabzeichen entfernt werden.

§ 6

Der Bund trägt nach den für die Kriegsgräber geltenden Grundsätzen die Kosten, wenn die Länder die Sorge für die Gräber folgender Personen übernehmen, soweit diese Gräber nicht bereits als Kriegsgräber im Sinne von § 1 anerkannt sind oder nicht von Angehörigen oder von anderer Seite betreut werden:

- a) der Opfer des Nationalsozialismus, die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in Konzentrationslagern, in Heil- und Haftanstalten untergebracht waren und während ihrer Festhaltung oder Haft oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung an den Folgen davon gestorben sind,
- b) der deutschen und volksdeutschen Umsiedler und Vertriebenen, die seit Beginn des zweiten Weltkrieges während der Umsiedlung oder auf der Flucht gestorben sind,
- c) der Zivilinternierten, die seit Beginn des zweiten Weltkrieges in Internierungslagern gestorben sind,
- d) der verschleppten Deutschen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr nachweislich an den Folgen ihrer Internierung oder Festhaltung gestorben sind oder noch sterben,
- e) der ausländischen Arbeiter, die während des zweiten Weltkrieges von der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im damaligen Reichsgebiet verpflichtet wurden und während der Zeit ihres Arbeitseinsatzes gestorben sind,
- f) der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort gestorben sind oder nach Überführung aus einem solchen Sammellager in einer Krankenanstalt gestorben sind.

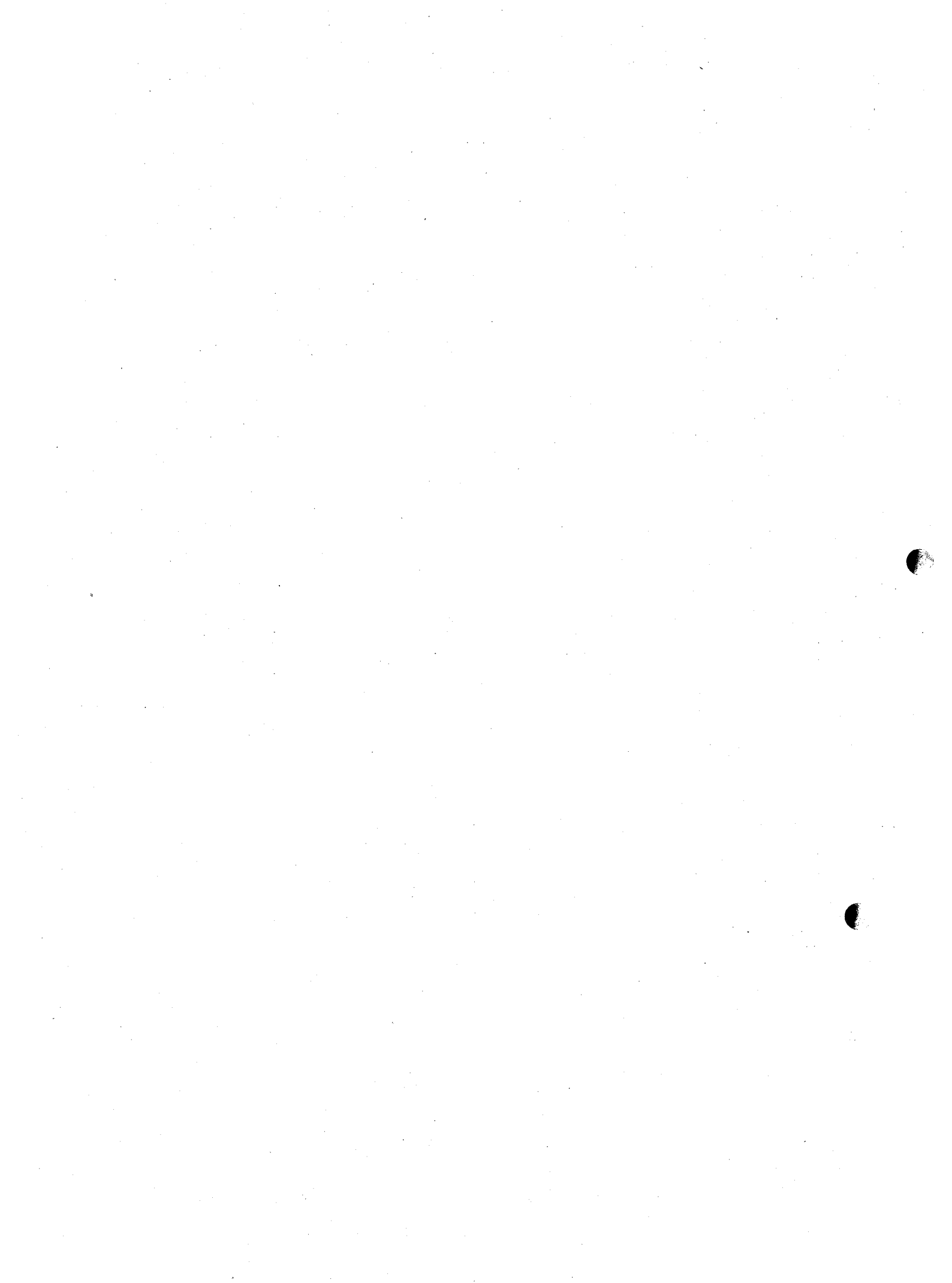
§ 7*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

....

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, wenn es gemäß § 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

§ 7 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift
§ 7 Abs. 2: GVBl. Berlin 1952 S. 878



219 Bundeskriminalpolizei, Sicherheitspolizei

2190 Bundeskriminalpolizei

2191 Sicherheitspolizei *

Gesetz
über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes
(Bundeskriminalamtes)*

Vom 8. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 165, verk. am 14. 3. 1951

§ 1

Der Bund errichtet ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei. Seine Aufgabe ist die Bekämpfung des gemeinen Verbrechers, soweit er sich über das Gebiet eines Landes hinaus betätigt oder voraussichtlich betätigen wird.

§ 2

Das Bundeskriminalamt hat

1. alle Nachrichten und Unterlagen für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen zu sammeln und auszuwerten, soweit die Nachrichten und Unterlagen nicht eine lediglich auf den Bereich eines Landes begrenzte Bedeutung haben;
2. die Behörden der Länder über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge strafbarer Handlungen zu unterrichten;
3. nachrichten- und erkennungsdienstliche sowie kriminaltechnische Einrichtungen zu unterhalten.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder sind die Länder verpflichtet, für ihren Bereich zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zu unterhalten. Diese haben dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt im Sinne von Absatz 1 unterhalten.

§ 4

(1) Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen bleiben Sache der Länder.

(2) Das Bundeskriminalamt verfolgt jedoch eine strafbare Handlung selbst, wenn

- a) eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
- b) der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

(3) Die Landesregierung ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt die Verfolgung einer strafbaren Handlung selbst übernimmt.

(4) In den Fällen des Absatz 2 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 3 Abs. 1) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die zuständige Landesregierung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

(1) Vollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen, können in den Fällen des § 4 Abs. 2 im ganzen Bundesgebiet Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie sollen zu ihren Ermittlungen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzuziehen.

(2) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen stellen dem Beamten des Bundeskriminalamtes, der eine Ermittlung leitet, die zu seiner Unterstützung erforderlichen Dienstkräfte und die vorhandenen nachrichten- und erkennungsdienstlichen sowie kriminaltechnischen Einrichtungen nebst deren Bedienungspersonal zur Verfügung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ausübung der Dienstaufsicht bleibt unverändert.

§ 6

(1) Die polizeilichen Dienststellen der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen seiner Zuständigkeit sowie den von ihm gemäß §§ 4 und 5 entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht.

(2) Die Landeskriminalämter (§ 3) benachrichtigen das Bundeskriminalamt unverzüglich von Festnahme, Entlassung und Flucht aus polizeilichem Gewahrsam sowie von Verurteilung, Strafantritt und Strafe solcher Verbrecher, deren Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes ausdehnt oder voraussichtlich ausdehnen wird.

(3) Den Justizbehörden obliegt dieselbe Mitteilungspflicht gegenüber dem Landeskriminalamt, bei vorzeitiger Entlassung und bei Flucht aus gerichtlicher Haft auch unmittelbar gegenüber dem Bundeskriminalamt.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 23. 12. 1956 I 1011

§ 7

Der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden ist dem Bundeskriminalamt vorbehalten. Für die Grenzgebiete können auf Grund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den Landeszentralbehörden Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 9*

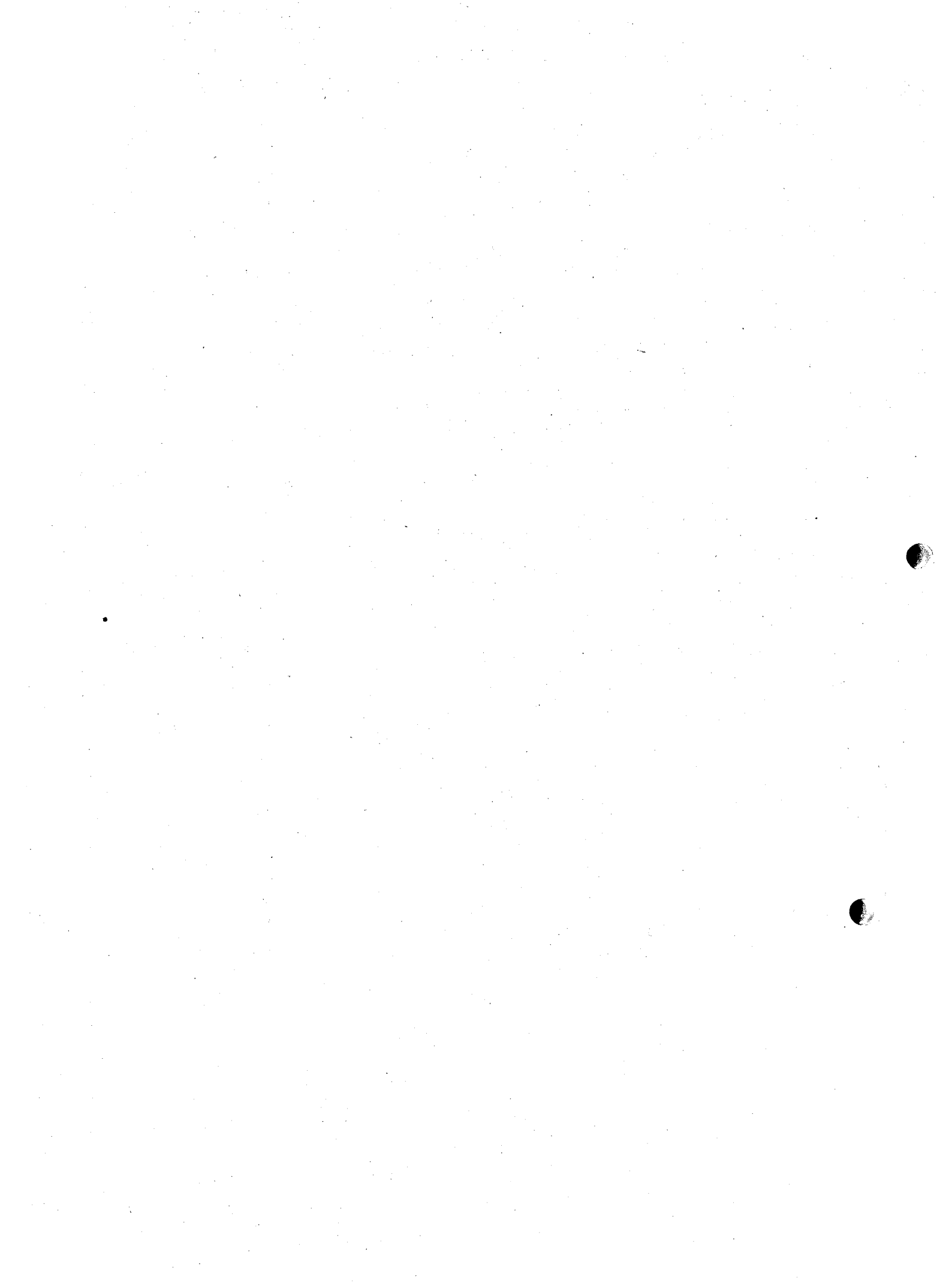
Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 10*

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9: GVBl. Berlin 1952 S. 128
§ 10: Aufhebungsvorschrift



Abkürzungsverzeichnis

ABL.	= Amtsblatt	GG	= Grundgesetz
Abs.	= Absatz	GjS	= Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
Am. Mil. Reg.	= Amerikanische Militärregierung	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Amtsbl.	= Amtsblatt	HGB	= Handelsgesetzbuch
angef.	= angefügt	i. d. F.	= in der Fassung
Art.	= Artikel	i. V. m.	= in Verbindung mit
aufgeh.	= aufgehoben	JGG	= Jugendgerichtsgesetz
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	JWG	= Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz	Kap.	= Kapitel
BAnz.	= Bundesanzeiger	KRG	= Kontrollratsgesetz
Bd.	= Band	LUG	= Literatururhebergesetz
Bek.	= Bekanntmachung	NF	= Neufassung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	Nr.	= Nummer
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Buchst.	= Buchstabe	RA	= Rechtsanordnung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	RegBl.	= Regierungsblatt
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	RFV	= Verordnung über die Fürsorgepflicht
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	RKnappschG	= Reichsknappschaftsgesetz
d.	= des	RVO	= Reichsversicherungsordnung
DV	= Durchführungsverordnung	S.	= Seite
EG	= Einführungsgesetz	StGB	= Strafgesetzbuch
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	StPO	= Strafprozeßordnung
EGJWG	= Einführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt	USTG	= Urkundensteuergesetz
EheG	= Ehegesetz	v.	= von, vom
eingef.	= eingefügt	V	= Verordnung
ff.	= folgende	verk.	= verkündet
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	vgl.	= vergleiche
G	= Gesetz	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
gem.	= gemäß	VwZG	= Verwaltungszustellungsgesetz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandkosten, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 4,14 zuzüglich Versandkosten DM 0,25